Archiv der Gossner Mission
im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin

Signatur **Gossner_G 1_0469**

Aktenzeichen 5/20/1

Titel

Korrespondenz mit Pfarrern, Pfarrämtern und anderen kirchlichen Dienststellen in Berlin und Brandenburg

Band 2

Laufzeit 1969 - 1973

Enthält

u.a. Protokolle des Ausschusses für Mission und Ökumene; Ökumenisch-missionarisches Institut; Mitteilungen des Öffentlichkeitsausschusses und der Landeskirche; Vorschläge zur Neuordnung des kirchlichen Lebens und Handelns im Bereich der Regionalsynode Be

Digitalisiert/Verfilmt 2009 von Mikro-Univers GmbH

Gossner Mission

Ausschuss Mission und Oekumene

Gossner Mission

851 30 61
xxxxxxxxxxx

1. Oktober 1971
psbg/sz

An das
Büro der Regionalsynode
z.Hdn.Frau Hannemann

1 B e r l i n 12
Jebensstr. 3

Sehr geehrte Frau Hannemann!

In der Anlage übersende ich Ihnen das Protokoll (mit Durchschlag) über die Sitzung des Synodalausschusses für Mission und Oekumene, Regionalsynode Berlin West vom 6. September 1971.

Mit freundlichem Gruss

I h r

Sg.

Anlage

Gossner Mission

Protokoll

der Sitzung des Synodalausschusses für Mission und Oekumene, Regionalsynode Berlin West

am 6. September 1971 in Berlin 12, Jebensstr. 3.

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Partnerschaft mit Übersee-Kirchen
2. Aktion Missio
3. Integration Kirche und Mission
4. Termine

1. Partnerschaft mit Übersee-Kirchen

Hollm gibt einen Zwischenbericht über die bisherigen Ergebnisse eines Modells für partnerschaftliche Beziehungen zu südafrikanischen Kirchen, das auf Initiative der Berliner Mission in den vergangenen Monaten erprobt worden ist. Es ging dabei um drei Kirchenkreise, nämlich Schöneberg, Stadt II und Reinickendorf, die zu je einem Kirchenkreis der Transvaal-Kirche (Botshabelu, Kalahari, Tshane) besondere Beziehungen aufgenommen haben. Dabei ging es darum, persönliche Kontakte seitens der Afrikaner aufzunehmen, eine direkte Verbindung zwischen Kirchenkreis hüben und drüben herzustellen und den Alltag im Gemeindeleben in Berlin kennenzulernen.

Die ersten Erfahrungen sind ermutigend, wenn auch verbesserungsfähig.

In der Diskussion werden besonders von Seiten Seebergs kritische Anmerkungen zu einem solchen Partnerschaftsprogramm gemacht, ergänzt durch Dr.Seeber, Tecklenburg, Albruschat mit der Frage, ob hier nicht ein Versuch mit zu ungleichen Partnern vorgenommen würde und zuletzt nicht doch eine nicht beabsichtigte Patenschaft entstehe. Vor allem sei zu fragen, ob gegenseitiges Kennenlernen nicht zu wenig sei, weil echte Partnerschaft eine gemeinsam zu lösende Aufgabe fordere.

Beschluss:

Zur weiteren Vorbereitung (Kreismissionspfarrer, Beirat für Weltmission) soll eine kleine Arbeitsgruppe notwendige Klärungen zum Begriff Partnerschaft herbeiführen.

2. Aktion Missio

George übt Kritik an der Intension und Durchführung von Aktion Missio, die von Tecklenburg zurückgewiesen wird. Seeberg bittet den Synodal-Ausschuss für Mission und Oekumene eine theologische Diskussion zu führen mit dem Ziel zu klären, welche Missionsaktivitäten zu fördern seien und welche nicht.

Gossner Mission

3. Integration

Wildner gibt einen ausführlichen Bericht über die bisherigen Bemühungen und Vorschläge, Mission und Kirche im westberliner Raum zu integrieren. Er stellt in Aussicht, dass bis Ende September vom Konsistorium eine Vorlage für ein regionales Missionszentrum hier in Berlin erarbeitet werde, welche in den Vorständen der Missionsgesellschaften und dem Beirat für Weltmission diskutiert werden müsste, nach Möglichkeit noch vor Beginn der nächsten Regionalsynode im November.

4. Termine

Als Termin für die nächste Synodalausschuss-Sitzung wird der 25. Oktober 1971 festgelegt. Vorgeschlagene Tagesordnungspunkte:

a) Oekumenisch-missionarischer Konvent am 15. Januar 1972

b) Tagung der oekumenischen Konferenz in Berlin im Februar 1972

c) Vorlage des Konsistoriums zur Integration (s.oben)

Berlin, den 1. Oktober 1971
psbg/sz

Sg.

Gossner Mission

Ausschuß Mission und Ökumene
der Regionalen Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West)

106/71-Pe

P r o t o k o l l

über die Sitzung am 11. Febr. 1971 um 15.oo Uhr
im Evangelischen Konsistorium,
1 Berlin 12, Jebensstr. 3
grüner Saal

Eingegangen
- 2. APR. 1971
Erledigt:

Anwesende: Syn. Dr. Rieger - Vorsitzender
Syn. Dr. Berg
Syn. George
Syn. Linke
Syn. Roth
Syn. Frau Dr. Seeber

vom Ökum.-miss. Institut:
OKR Groscurth,
Pfarrer Lorenz
Pfarrer Tecklenburg
Pfarrer Weckerling

vom Büro der Synode:
Fräulein Hannemann

vom Konsistorium:
Konsistorialpräsident Ranke
OKR Schröder

Tagesordnung:

1. Information über Addis Abeba
2. Kurzbericht über die Arbeit des Ökumenischen Instituts
3. Partnerschaftliche Beziehungen zu Überseekirchen
4. Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1971
5. Verschiedenes

Zu TOP 2 (wurde vorgezogen): Kurzbericht über die Arbeit des Ökumenisch-missionarischen Instituts. Berichterstatter: Pfarrer Lorenz

Das ÖMI hat die Aufgabe, den ÖRB in der Wahrnehmung seiner Verantwortung zu unterstützen. Das Institut steht Kirchen und Gemeinschaften, auch den Missionsgesellschaften im Bereich West-Berlins zur Verfügung.
Hauptamtliche Mitarbeiter: OKR Groscurth, Pfarrer Lorenz, Pfarrer Tecklenburg, Pfarrer Weckerling. Als weitere Mitarbeiter sind hinzugezogen: Frau Domina Be Ruys, Pfarrer Böttcher, OKR Schröder. Zur Vorbereitung der Arbeitsprogramme soll ein erweiterter Mitarbeiterkreis einberufen werden. Die Arbeit des Instituts vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen:

1. Die Kommissionen (z. Zt. 4)
   a) Kommission für Diakonie und soziales Handeln
      Derzeitiges Arbeitsprogramm: Fragen der Entwicklungshilfe, Gastarbeiterfrage, Bildung einer ökumenischen Fachhochschule für Sozialwissenschaften.

   b) Kommission für Kommunikation
      Derzeitiges Arbeitsprogramm: Vorbereitung eines Informationsblattes des ÖMI, Erarbeitung neuer Kommunikationsmethoden

Gossner Mission

c) Kommission für Glaube und Einheit
Derzeitiges Arbeitsprogramm: Studium des Papiers "Gemeinsames Zeugnis und Proselytismus"

d) Kommission für Mission und Evangelisation in sechs Kontinenten
Derzeitiges Arbeitsprogramm: Vorbereitung und Durchführung der Aktion Missio

2. Zusammenarbeit mit ausländischen Pfarrern, Fraternal workers und ausländischen Arbeitnehmern

3. Informationsvermittlung: a) durch Informationsabende im Haus der Kirche (lose Reihenfolge)

b) Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für ökumenische Literatur

c) Informationsblatt des ÖMI (lose Reihenfolge)

Die Arbeit wird finanziert a) durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, b) durch anteilige Beteiligung der Kirchen und Gemeinschaften, die im ÖRB vertreten sind.

Die Aussprache erbrachte Anfragen hinsichtlich interner und externer Regelungen der Institutsarbeit (Zusammensetzung und Positionen der Mitarbeiter, Unterschriftsvollzug, Vertretung nach außen, Verhältnis zu den Synodalorganen etc.) Darauf wurde erwidert: 1. Die Anfragen sind verfrüht, da das Institut in der Anfangsarbeit steht, der Beirat muß seine Arbeit erst aufnehmen. 2. Die Anfragen betreffen Angelegenheiten des ÖRB und nicht die Landeskirche. 3. Die Arbeit soll im Team geschehen, das Kollegium ist wichtiger als die Frage der Zuständigkeit. Die ökumenische Arbeit der einzelnen Kirchen ist unterschiedlich geordnet, vorhandene Aktivitäten sollen intensiviert und untereinander verbunden werden. Auf anderen Gebieten sollen neue Ansätze gemacht werden. Die Strukturfrage soll nicht am Anfang stehen. Es geht um die Tragfähigkeit und Anziehungskraft für Ökumene am Ort (Hinweis auf zwei geplante Kirchenkreismodelle).
Abschließender Wunsch: neuer Bericht nach 6 Monaten

Zu TOP 1
Groscurth berichtet über Addis Abeba:
1. über das Kommunikationsproblem zwischen den Mitgliedskirchen und den ökumenischen Organen
2. über die neue Organisationsform des ÖRK (in Dreiergruppierung)
   a) Glaube und Zeugnis
   b) Gerechtigkeit und Dienst
   c) Kommunikation und Bildung

3. über den Dialog mit Menschen anderer Glaubensauffassungen und Ideologien - Christologische Basis wurde klar herausgestellt, verschiedene Dialogtypen angemerkt.

4. Über das Anti-Rassismus-Programm und die entsprechende Diskussion in den verschiedenen Ländern.

Die Aussprache befaßte sich
1. mit den Vorteilen der neuen Organisationsform im ÖRK,
2. mit den finanziellen Beitragsleistungen der Mitgliedskirchen für die Arbeit des ÖRK (USA zahlen mehr als 50 %, deutscher Beitrag, der früher unter 10 % lag, stieg auf ca. 14 %, der russisch-orthodoxe Beitrag steht nicht im Verhältnis zur zahlenmäßigen Größe dieser Kirche),

Gossner Mission

3. mit der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ÖRK und römisch-katholischer Kirche. Die Frage der Mitgliedschaft im ÖRK wird seitens der römisch-katholischen Kirche weiterhin ruhig und gründlich studiert. Die Hoffnung auf intensive Zusammenarbeit gilt mehr den einzelnen Arbeitsgremien auf unterer Ebene. Rom hat den Bischöfen größere Freiheiten gegeben, die regional Zusammenarbeit ermöglichen (z. B. Mischehenfrage in Deutschland)

Zu TOP 3

Tecklenburg berichtet über die im Haus der Mission angestellten Überlegungen zur Gestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen der Kirche Berlin-Brandenburg und den aus der Mission hiesiger Gesellschaften hervorgegangenen Kirchen in Übersee.

1. Bedeutung des Synodalbeschlusses zu "Partnerschaftliche Beziehungen" vom 25. 11. 1970. Allen beteiligten Gesellschaften im Haus der Mission ist klar, daß damit die bestehenden Arbeitsformen eingehend überprüft werden müssen.

2. Vertreter der Gesellschaften im HdM haben einen Entwurf zur Gestaltung partnerschaftlicher Beziehungen erarbeitet, der dem Wunsch direkter Zusammenarbeit von Kirche zu Kirche Rechnung trägt.

3. Die Vorschläge sehen eine Zusammenfassung der von den Missionsgesellschaften bislang wahrgenommenen Beziehungen zu Überseekirchen vor, die von einem landeskirchlichen Dienst für Kirchen in Übersee weitergeführt werden sollen.

4. Dieser Entwurf ist im Beirat für Weltmission bereits in erster Lesung behandelt worden und den Vorständen der Missionsgesellschaften zur Stellungnahme übersandt.

In der Diskussion wurde ausgeführt:

1. Die geplante Integration sollte die Effektivität der Gesellschaften nicht beeinträchtigen. Die Partnerschaft der Gesellschaften untereinander sollte nicht mit der Partnerschaft zu den Überseekirchen vermengt werden. Kernfrage ist das Verhältnis der früheren Mutterkirchen zu den Jungen Kirchen. Ein leistungsfähiges und verständnisvolles Kirchenorgan sollte angestrebt werden. Betont wurde, daß es sich hier nicht nur um ein organisatorisches Problem handle, sondern um eine geistliche Aufgabenstellung für unsere Gemeinden. Partnerschaft beinhaltet auch einen wechselseitigen Lernprozeß. Der Ausschuß nimmt diesen Zwischenbericht entgegen und nimmt befriedigt davon Kenntnis, daß die komplexen Überlegungen dazu im Gange sind.

Zu TOP 4

Zum Arbeitsprogramm des Ausschusses wurde herausgestellt, daß die Aufgaben von der Synode und Kirchenleitung gestellt werden und daß sich der Ausschuß nicht als zusätzlicher ökumenischer Arbeitskreis versteht.

Zu TOP 5

Für die nächste Tagesordnung wird ein Bericht über die Verhandlung des Beirates für Weltmission zum Thema "Partnerschaftliche Beziehungen" erbeten.

Schluß der Sitzung 18.00 Uhr.

Nächster Sitzungstermin: Donnerstag, 27.5.1971, 15.30 Uhr, Konsistorium.

gez. Dr. R i e g e r

Gossner Mission

Termin

Regionale Synode
der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg
in Berlin (West)

1 Berlin 12, den 1. Februar 1971
Jebensstr. 3
Tel.: 31 02 01 App. 84

W.V. 22.
24.5.

- Ausschuß Mission und Ökumene - 34/71 - Bu

Eingegangen
- 5. 2. 1971
Erledigt:

An die
Mitglieder und mitarbeitenden Gäste
des ständigen Ausschusses Mission und Ökumene

E i n l a d u n g

Liebe Brüder und Schwestern!

Die nächste Sitzung des Ausschusses 'Mission und Ökumene' findet am

Donnerstag, dem 11. Februar 1971, um 15.00 Uhr
im g r ü n e n Saal
des Evangelischen Konsistoriums,
1 Berlin 12, Jebensstr. 3,

statt.

Tagesordnung:

1. Information über Addis Abeba (OKR Groscurth)
2. Kurzbericht über die Arbeit des Ökumenischen Institutes (Pfarrer Weckerling)
3. Partnerschaftliche Beziehungen zu Überseekirchen (Pfarrer Tecklenburg)
4. Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1971
5. Verschiedenes.

Das Protokoll der Sitzung vom 6.1.1971 ist beigefügt.

Brüderlich grüßt Sie
Ihr
gez. Dr. R i e g e r

3.5.71 Do. 27.5.71 Fakr.

Gossner Mission

Eingegangen
- 5. 1. 1971
Erledigt:

Ausschuß Mission und Ökumene
der Regionalen Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West)

23/71 - Bu

P r o t o k o l l

über die Sitzung am 6. Januar 1971 um 15.30 Uhr
im Evangelischen Konsistorium,
1 Berlin 12, Jebensstr. 3,

g r ü n e r Saal.

Anwesende: Syn. Dr. Rieger - Vorsitzender
Syn. Balk
Syn. Dr. Berg
Syn. George
Syn. Lehmann
Syn. Linke
Syn. Roth
Syn. Frau Treichel

Mitarbeitende Gäste:

Pfarrer Tecklenburg

vom Büro der Synode:

Fräulein Hannemann

vom Konsistorium:

Konsistorialpräsident Ranke
OKR Schröder

Tagesordnung:

1. Information über Cabora Bassa (Ranke)

2. Stand des Rassismus-Problems (Ranke)

3. Verschiedenes.

Sup. Rieger eröffnet die Sitzung mit einer Lesung aus Luthers Predigt über Mt. 2, 9ff.

Zu Tagesordnungspunkt 1

Konsistorialpräsident Ranke: Er informiert über einen Schriftwechsel 'Kirchenreform' an ihn gerichtet wurde. Er legt dar, daß an dem Projekt Cabora Bassa 15 Firmen beteiligt sind, darunter 5 deutsche Firmen, die an der Gesamtfinanzierung von 1,35 Milliarden mit 404,4 Millionen

Gossner Mission

beteiligt sind. Die Bundesregierung hat in dieser Sache im Jahr 1967 eine Bürgschaft übernommen, die sie aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, jetzt zurückzunehmen. Bei der Entscheidung sind allein die wirtschaftlichen Faktoren maßgebend gewesen. Es soll jedoch in Zukunft mitbedacht werden, was für politische Konsequenzen Bürgschaften haben können.

Die Diskussion wird mit der Frage von Syn. Roth eröffnet, wozu unsere Kenntnisnahme in dieser Sache dienen soll.

Es stellt sich heraus, daß hierüber zwei unterschiedliche Meinungen bestehen.

Von den Synodalen George und Linke wird die Meinung vertreten, daß es bei dieser Angelegenheit um ein rein wirtschaftliches Problem gehe, daß auch das Problem des Rassismus hier nicht hereinspiele und daß es darum kein Problem sei, mit dem sich die Kirche und dieser Ausschuß zu beschäftigen habe.

Dagegen legt Pfarrer Tecklenburg dar, daß dieses Projekt sehr wohl etwas mit der Rassismus-Frage zu tun habe, wie Äußerungen des Präsidenten Kaunda ebenso wie solche der Südafrikanischen Regierung zeigten.

Präsident Ranke legt dar, daß er das wirtschaftliche Projekt im Zusammenhang mit dem Ökumenischen Rassismus-Programm sieht. Er informiert hier über die Meinung der Frelimos zu diesem Projekt.
Er warnt vor einer Schwarz - Weiß Malerei.

Syn. Balk erläutert zur Klarstellung über das Cabora-Bassa-Projekt, daß dazu keine öffentlichen Gelder verwandt werden. Die von der Bundesregierung gegebene Bürgschaft kommt nur in einer Konfliktsituation zum Zuge.

Zu Tagesordnungspunkt 2

Präsident Ranke informiert über die Frelimo-Bewegung und ihr Programm. Er informiert ferner über ein Wort, daß die Sammlung über Frelimo herausgegeben hat, in dem sie diese Organisation als verbrecherisch und und antichristlich darstellt.
Er faßt seine eigene Meinung in Bezug auf das Antirassismus-Programm dahingehend zusammen, daß er sagt, wir müssen uns um besseres Verständnis der Probleme mühen und Gelder nur dort geben, wo wir genau über die Projekte informiert sind.

Im Anschluß hierzu kam folgendes zur Sprache.
Syn. Roth kommt noch einmal auf die Frage zurück, was das wirtschaftliche Projekt Cabora Bassa mit kirchlichen Anliegen zu tun hat. Er weist auf den Zusammenhang hin, der zwischen Wirtschaft, Bildung und Gesundheit besteht und sagt, daß wir nicht guten Gewissens für 'Brot für die Welt' werben können, wenn wir genau wissen, daß die Bemühungen, die wir mit unseren Programmen verfolgen, zerstört werden durch andere viel größere Projekte mit entgegengesetzter Tendenz.

Gossner Mission

Syn. Berg sagt, daß die Interdependenz zwischen Wirtschaft, Bildung und Gesundheit unbestreitbar ist, daß uns das aber nicht von unserer Verantwortung entbindet, mit unseren Möglichkeiten kleine Schritte der Hilfe zu tun. Er weist darauf hin, daß Minister Eppler ja ein zweites Cabora Bassa verhindert hat - deutsche Firmen werden sich an der Ausnutzung der Uranvorkommen in Süd-West-Afrika nicht beteiligen. Auf den Einwurf des Syn. George daß es sich hier doch um politische Fragen handele, erläutert Präsident Ranke, wo er hier die kirchliche Fragestellung sieht. Wir sind gerufen, uns theologisch mit der Frage der Gewalt auseinander zu setzen, daß wir hier klare Aussagen machen können.
Außerdem ist die Frage der Grenzen der Diakonie zu stellen soll Diakonie nur an solchen geübt werden, die es verdienen oder hat nicht Diakonie mit ihrem Handeln schon immer außerhalb der christlichen Grenzen gestanden.

Syn. Roth: Wie kommt man aus den billigen Alternativen heraus, das heißt im Fall von Cabora Bassa, wie kann man helfen, daß die politischen und menschlichen Probleme, die im Zusammenhang mit dieser Sache aufgetaucht sind, sich zum Besseren wenden.

Präsident Ranke sieht das Problem in der Integration von der Frage nach technischen und wirtschaftlichen Nutzeffekten und der politischen Sinngebung.

Der Vorsitzende Syn. Rieger möchte zum Schluß kommen und bringt drei Anregungen. a) Wir wollten sehen, daß das AntirassismusProgramm in Berlin anfangen muß Ausländerbetreuung b) den Gemeinden sollte die Anregung gegeben werden, ihre Büchereien mit einschlägigem Informationsmaterial zu bestücken Hinweis aus das Buch 'Dienst in Übersee' und c) Brot für die Welt sollte die Anregung gegeben werden, im 2. Jahrzehnt bei ihren Projekten den Zusammenhang von Wirtschaft, Erziehung und Gesundheit zu berücksichtigen.

3) Verschiedenes

Präsident Ranke fragt nach dem Selbstverständnis dieses Ausschusses. Er macht zwei Anregunge .a) Es sollte jedesmal ein Bericht gegeben werden vom Beirat für Weltmission und vom ökumenischmissionarischen Institut, b) es sollte bei der nächsten Sitzung ein Arbeitsprogramm aufgestellt werden.
Zur Frage der Kontrolle bei der Vergabe von Geldern äußern sich Präsident Ranke, Syn. Rieger, Syn. George.

Syn. George beschreibt das Selbstverständnis des Ausschusses als das eines Hilfsorgans, das Entscheidungsvorbereitung für die Kirchenleitung und die Synode leistet.

Dem stimmt Syn. Berg zu und bittet auch darum, ein gezieltes Arbeitsprogramm aufzustellen.

Syn. Roth schlägt als Thema für die nächsten Sitzungen vor, als Beratung für 'Brot für die Welt' die Interdependenz von Erziehung,

Gossner Mission

Gesundheit und Wortschaft zu durchdenken.

Pfarrer Tecklenburg weist darauf hin, wie nötig eine Aufgabenbeschreibung dieses Ausschusses ist wegen der Abstimmung mit dem Institut für Mission und Ökumene und mit dem Beirat für Weltmission. Es geht um ein sinnvolles Zusammenspiel zwischen allen ökumenischen Gremien.
Er gibt die Anregung, den Synodalbeschluß über "Partnerschaft" zu besprechen.

Präsident Ranke informiert über den Gang der Verhandlungen betr. der 350 000 DM für Beth-Sahur, die schließlich zur Verfügung gestellt wurden.

Der Vorsitzende Syn. Rieger legt die nächste Sitzung auf den 11. 2. 1971 15.00 Uhr fest - bittet um Tagesordnungsvorschläge, die 14 Tage vorher eingegangen sein sollen und schließt mit der Lesung von Losung und Lehrtext.

gez. Dr. R i e g e r gez. T r e i c h e l

Gossner Mission

Termin

Regionale Synode
der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg
in Berlin (West)

- Ausschuß Mission und Ökumene -

1 Berlin 12, den 21. Dezember 1970
Jebensstr. 3
Tel. : 31 02 01 App. 84

W.V. 6.1

523/70 - Bu

9.2.

Eingegangen
22. DEZ. 1970
Erledigt

An die
Mitglieder und mitarbeitenden Gäste
des ständigen Ausschusses Mission und Ökumene

nächste Sitzung: 11. Februar

E i n l a d u n g

Liebe Brüder und Schwestern!

Die nächste Sitzung des Ausschusses "Mission und Ökumene" findet am

Mittwoch, dem 6. Januar 1971, um 15.30 Uhr
im g r ü n e n Saal
des Evangelischen Konsistoriums,
1 Berlin 12, Jebensstr. 3,

statt.

Tagesordnung:

1. Information über Cabora Bassa (Ranke)
2. Stand des Rassismus-Problems (Ranke)
3. Verschiedenes.

Brüderlich grüßt Sie
mit herzlichen Segenswünschen für
das Christfest und den Jahreswechsel
Ihr
gez. Dr. R i e g e r

Gossner Mission

Oekumenisch-missionarisches

Institut

Gossner Mission

An das
Oekumenisch-Missionarische Institut
z.Hdn. Herrn Pfarrer Weckerling

1 B e r l i n 12
Jebensstr. 3

16. Oktober 1973
sz

Sehr geehrter Herr Pfarrer Weckerling!

Herr Schwerk dankt Ihnen herzlich für die Einladung zu einem Gespräch am Freitag dem 19.d.M. Leider kann er jedoch an diesem Treffen im kleinen Kreis nicht teilnehmen, da er dienstlich in Westdeutschland sein wird.

Mit freundlichen Grüssen

(Sekretärin)

Gossner Mission

ÖKUMENISCHER RAT BERLIN
KIRCHEN UND GEMEINSCHAFTEN IN BERLIN-WEST

Ökumenisch-Missionarisches Institut

1 Berlin 12
Charlottenburg
Jebensstraße 3
Telefon:
(0311) 31 02 01

Eingegangen
15. OKT. 1973
Erledigt:

11.10.73

Liebe Freunde,

das Ökumenisch-Missionarische Institut lädt ein zu einer Begegnung und einem Gespräch mit einer afrikanischen Delegation von 9 Vertretern der Nationalen Christenräte aus Kenia, Sambia, Tansania und Äthiopien, die sich z.Zt. auf einer Europareise befinden.

Wir laden Sie ein zu einem Gespräch im kleinen Kreis

am Freitag, 19.10.73, von 10.00 - 12.30 Uhr,

im Grünen Saal, 1 Berlin 12, Jebensstr.3.

Wir werden sowohl aus der Arbeit in Afrika hören und vielleicht besondere Wünsche erfahren, als auch die Gäste über unsere Tätigkeiten informieren.

Herzlichen Gruß

Ihr

R. Weckerling

(R. Weckerling)

bitte benachrichtigen:

bin auf dem Weg nach Oldenburg - kann leider nicht teilnehmen. P

Gossner Mission

Betrifft: P. Teckenburg

851 30 61
XXXXXXXXXXX

29.November 1971
psbg/sz

30.11.71

An:
Oekumenisch-missionarisches Institut
z.Hdn.Herrn H u m m e l

1 B e r l i n 12
Jebensstr. 3

Lieber Herr Hummel!

Von den Besprechungen mit den Missions-Beauftragten der Gemeinden in den Kirchenkreisen Steglitz und Zehlendorf möchte ich Ihnen folgende Ergebnisse mitteilen:

1. Die Besprechung mit dem Kirchenkreis Steglitz fand am 25.November 1971 bei Pfarrer Borrmann statt. Die Teilnehmerliste können Sie von ihm erhalten. Die meisten hatten einen guten Eindruck von den bisherigen Konventen, wobei besonders positiv die Gruppenarbeit und die allgemeine Erweiterung des Gesichtskreises erwähnt wurden. Es wurde allerdings auch vermerkt, dass der Konvent bisher keine Anregungen für die Gemeindearbeit gegeben habe.

Die Tagesordnung für den Konvent 1972 wurde mit folgender Empfehlung akzeptiert:

Die Bibel-Gruppenarbeit sollte sich damit beschäftigen, wie Mission im Neuen Testament dargestellt wird. Alle sieben Gruppen sollten das gleiche Thema behandeln, oder falls dies nicht möglich sein sollte, sollten die Themen bei der Einladung zum Konvent angegeben werden, so dass sich die Teilnehmer schon vorbereiten können.

2. Die Besprechung mit dem Kirchenkreis Zehlendorf fand am 27.November 1971 bei Pfarrer Boeckh statt. Die Teilnehmerliste ist von dort zu erhalten.

Im ersten Halbjahr 1972 wird innerhalb des Kirchenkreises eine Seminararbeit über das Thema Weltmission und Oekumene geplant, während die einzelnen Gemeinden möglichst in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden Informationsabende nicht allgemeiner, sondern konkreter Art abhalten sollen. Zum geplanten Konvent am 15.Januar 1972 wurden folgende Anregungen gegeben:

Gossner Mission

Der Vortrag von Professor Kohler müsste unbedingt mit formulierten Thesen schliessen, die bereits vorher den sieben Verantwortlichen für die Bibel-Gruppenarbeit bekannt sein müssten. Darüber hinaus sei zu erwägen, ob der Vortrag an den Beginn der Veranstaltung gerückt wird und die Teilnehmer die Thesen anschliessend bei der Bibel-Gruppenarbeit überprüfen und schliesslich wieder in der Plenums-Diskussion zusammenkommen sollten. Die Kaffeepause sollte erhalten bleiben. Die Bibeltexte bzw. Themen für die Bibel-Gruppenarbeit müssten unbedingt in der Einladung vermerkt werden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

I h r

Sg.

Gossner Mission

Öffentlichkeitsausschuss

Gossner Mission

REGIONALE SYNODE
DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN
BERLIN-BRANDENBURG
IN BERLIN (WEST)
- DER PRÄSES -

1 BERLIN 12 (Charlottenburg), den
Jebensstraße 3 (am Bahnhof Zoo)
Postfach 79
Telefon 31 02 01, App. 81

15.4.1969

RS 40/69 - Kie

Herrn
Kirchenrat
Dr. Christian B e r g
Missionsdirektor
1 B e r l i n 41
Handjerystraße 19-20

Eingegangen
16. APR. 1969

Sehr geehrter Herr Kirchenrat,
lieber Bruder Dr. Berg!

Nachdem der Öffentlichkeitsausschuß sich bereits in einer seiner Sitzungen mit Ihrem Ausscheiden aus seinem Ausschuß einverstanden erklärt hat, hat auch der Ältestenrat in seiner Sitzung am 27.3.1969 sich damit befaßt und Ihrem Entschluß gern zugestimmt.

Brüderlich grüßt Sie

Ihr

Scharf

Gossner Mission

12. Februar 1969
drbg/d.

An den
Präses der Regionalsynode
Herrn Kammergerichtsrat a.D. Altmann

1 Berlin 12
Jebensstr. 3

Betrifft: Meine Mitgliedschaft im Öffentlichkeitsausschuß

Sehr verehrter Herr Präses, lieber Bruder Altmann!

Ein verständliches Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Öffentlichkeitsausschusses vom 10. Februar an dessen Mitglieder gibt mir Veranlassung, meinen Wunsch mitzuteilen, aus ihm auszuscheiden, und zwar aus einem doppelten Grund.

Einmal gehöre ich zu denen, die die letzten Male den Sitzungen fernbleiben mußten, weil mich vorher festgelegte dienstliche Inanspruchnahmen außerhalb Berlins hinderten, an den Sitzungen teilzunehmen, und das kann sich nach Lage der Dinge ja leicht wiederholen. So kommt mein Entschluß auch der berechtigten Mahnung entgegen.
Zum anderen habe ich mich für die Mitgliedschaft im neu zu bildenden ständigen Ausschuß der Regionalsynode für Fragen der Oekumene und Mission entschieden, weil hier meine weitgehende Vertrautheit mit den Sachfragen wahrscheinlich wichtiger ist als meine Mitarbeit im Öffentlichkeitsausschuß. Und da ich der Meinung bin, daß kein Synodaler mehr als zwei Ausschüssen angehören sollte, um effektiv mitarbeiten zu können; und ich bereits dem Kollektenausschuß angehöre, schien es mir richtig, im Öffentlichkeitsausschuß den Platz für einen anderen Konsynodalen freizumachen.

Mit den besten Grüßen und Wünschen
bin ich Ihr Ihnen verbundener

Durchschrift
An den Vorsitzenden des
Öffentlichkeitsausschusses

Gossner Mission

Regionale Synode
Der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg
in Berlin (West)

-Öffentlichkeitsausschuß-

1 Berlin 12, den 10. Febr. 1969
Jebensstr. 3
Tel.: 31 02 01 App. 81/84

An die
Mitglieder und mitarbeitenden Gäste
des Ständigen Öffentlichkeitsausschusses

E i n l a d u n g

Die Mitglieder des Öffentlichkeitsausschusses werden zur

14. Sitzung

am Mittwoch, dem 26. Februar 1969, um 14,30 Uhr

in den großen Sitzungssaal des Berliner Stadtsynodalverbandes

Berlin 12, Goethestr. 87

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Aussprache über die Problemskizze von Herrn Schelz und das Sachverständigen-Gutachten der EKD-Kammer für publizistische Arbeit.

2. Beschlußfassung über den weiteren Arbeitsplan.

3. Verschiedenes.

Da die Geschäftsordnung der Regionalsynode vorsieht, daß ein Ausschuß nur dann beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ergeben sich für unseren relativ großen Ausschuß immer wieder Schwierigkeiten. Ein Teil der Mitglieder nimmt sehr selten teil.

Sollte ein Ausschußmitglied erkannt haben, daß es nicht in der Lage ist, an der Ausschußarbeit wirklich mitzuarbeiten, leistet es der Arbeitsfähigkeit unseres Ausschusses einen indirekten Dienst, wenn es aus dem Ausschuß ausscheidet.

Diese Einladung erfolgt nach Absprache mit dem Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Hasper.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. M. Karnetzki

Gossner Mission

31. Januar 1969

An den
Herrn Vorsitzenden des
Öffentlichkeitsausschusses

1 Berlin 12
Jebensstr. 3

Betrifft: 13. Sitzung des Öffentlichkeitsausschusses am 5. Februar 1969

Bevor Herr Dr. Berg Ihre Einladung vom 17.1.1969 erhielt, war er schon eine Verpflichtung eingegangen, am 5. und 6. Februar an einer Sitzung in Wuppertal teilzunehmen. So bedauert er, gezwungen zu sein, Sie wiederum um Entschuldigung für sein Fernbleiben bitten zu müssen.

Mit freundlichem Gruß

D

(Sekretärin)

Gossner Mission

Regionale Synode
der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg
in Berlin (West)
- Öffentlichkeitsausschuss -

1 Berlin 12, den 17. Januar 1969
Jebensstrasse 3
Tel.: 31 02 01 App. 81/84

Termin

An die
Mitglieder und mitarbeitenden Gäste
des Ständigen Öffentlichkeitsausschusses

E i n l a d u n g

Die Mitglieder des Öffentlichkeitsausschusses werden zur 13. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. Februar 1969 - um 15 Uhr -

in den W e i s s e n Saal
des Evangelischen Konsistoriums

eingeladen.

Tagesordnung :

1. Stellungnahme zu dem Brief der Westberliner Friedensgruppen (Kanitz/Müller).
2. Aussprache über die Problemzkizze von Herrn Schelz und das Sachverständigen-Gutachten der EKD-Kammer für publizistische Arbeit
3. Beschlussfassung über den weiteren Arbeitsplan

Da zur letzten Sitzung weniger als ein Drittel der Mitglieder gekommen waren (etwa ein Drittel war entschuldigt; ein Drittel unentschuldigt !) mussten wir die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit ergebnislos abbrechen. Da der Öffentlichkeitsausschuss nach dem Beschluss der Juni-Synode u.U. die Kirchenleitung in aktuellen Fragen beraten soll, ist ein so geringer Besuch der Ausschuss-Sitzungen besonders bedauerlich. Ich darf daher alle Mitglieder bitten, im Falle ihrer Verhinderung möglichst umgehend dem Büro der Synode eine Mitteilung zu machen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

gez.: Dr. M. K a r n e t z k i

Gossner Mission

Der Landesausschuss des Landesverbandes Berlin der Freien Demokratischen Partei hat in seiner Sitzung am 8. Januar 1969 beschlossen:

1. Presse und Rundfunk sind nebeneinanderstehende Publikationsmittel, wie sich aus der isolierten Aufführung in Art. 5 Abs. 1 GG ergibt. Ein Substitutionsverhältnis zwischen ihnen ist nicht anzunehmen, weil, wie Michel- und Güntherkommission festgestellt haben, u.a. das flüchtige Bild und gesprochene Wort die tiefere Dauerwirkung des gedruckten Wortes nicht zu ersetzen vermögen, und weil die Lokalberichterstattung überwiegend in den Händen der Presse liegt.

2. Im Gegensatz zum Rundfunkt bedurfte die Presse solange keiner staatlichen Rechtsaufsicht und Kontrolle durch gesellschaftspolitisch relevante Kräfte, wie eine relativ grosse Zahl von selbständigen und politisch unterschiedlich ausgerichteten Zeitungen untereinander konkurrierten. Eine solche Konkurrenz ist regional nicht mehr gegeben.

3. Auf dem Rundfunksektor gilt es lediglich, die Repräsentanz und die zur Wahrung der Unabhängigkeit notwendigen Kontrollmöglichkeiten der gesellschaftspolitisch relevanten Kräfte permanent zu sichern. Wichtiger sind Massnahmen auf dem Pressesektor, die die Pressefreiheit garantieren und wiederherstellen. Eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit ist dabei unterhalb der von der Günther-Kommission angesetzten Marktanteilgrenzen anzunehmen. Gegen die beeinträchtigte Pressefreiheit ist mit dem Mittel der Entflechtung vorzugehen.

4. Die FDP-Fraktion wird aufgefordert, nach der Beantwortung der zweiten schriftlichen Anfrage durch den Senat, die Frage der Pressekonzentration in Berlin im Abgeordnetenhaus zur Sprache zu bringen.

   Anliegender Entwurf eines Pressegesetzes wird dem zuständigen Fachausschuss überwiesen mit der Auflage, ihn in der Tendenz zu ergänzen und dem nächsten Landesparteitag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gossner Mission

Entwurf eines Pressegesetzes zur Wahrung der Pressefreiheit

§ 1 Soweit ein Presseunternehmen aufgrund seiner Marktstellung die Pressefreiheit beeinträchtigt, sind seine Marktanteile im Sinne dieses Gesetzes zu beschränken.

§ 2 Die Pressefreiheit ist beeinträchtigt, wenn ein Presseunternehmen mit allen von ihm herausgegebenen Objekten

1. auf dem Sektor Tages- und Sonntagszeitungen gemessen an seiner verkauften Auflage einen Marktanteil von 25 % der gesamten verkauften Auflage überschreitet;
2. auf dem Sektor Publikumszeitschriften (einschl. Wochenzeitungen) gemessen an seiner verkauften Auflage einen Marktanteil von 25 % der gesamten verkauften Auflage überschreitet.

§ 3 Gibt ein Presseunternehmen gleichzeitig Objekte nach § 2 Ziff. 1 und 2 heraus, so ist die Pressefreiheit beeinträchtigt, wenn die Summe der auf beiden Sektoren getrennt ermittelten Anteile 25 % übersteigt.

§ 4 (1) Als ein Presseunternehmen gelten auch Konzerne und Konzernunternehmen analog der Vorschriften in § 18 Abs. 1 und 2 AktG.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung bei Presseunternehmen, die zwar rechtlich selbständig aber abhängig in dem Sinne sind, dass ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt (Mehrheitsbeteiligungen).

§ 5 (1) Als Tageszeitungen gelten alle Presseerzeugnisse, die vorwiegend der aktuellen Berichterstattung dienen, und die mindestens zweimal in der Woche erscheinen (keine reinen Anzeigenblätter).

(2) Als Sonntagszeitungen gelten alle Presseerzeugnisse, bei denen die aktuelle politische Berichterstattung gegenüber der kommentierenden (Wochenzeitungen) überwiegt, die den Sonntag als einzigen Erscheinungstag haben und eine eigene Vollredaktion besitzen.

(3) Als Publikumszeitschriften (einschliesslich Wochenzeitungen) gelten alle wöchentlich, mindestens aber monatlich erscheinenden Presseerzeugnisse, die

a) nicht Tages- oder Sonntagszeitungen im Sinne von Abs. 1 und 2 sind, die

b) nicht unentgeltlich abgegeben werden, die

c) der allgemeinen Information oder Unterhaltung dienen und

d) sich nicht ausschliesslich an bestimmte Berufs- oder Standeskreise wenden.

§ 6 Zur Ermittlung der Marktanteile müssen alle Presseunternehmen, die in § 5 beschriebene Objekte verlegen, alle Verkaufsauflagen dem Statistischen Bundesamt melden, das eine amtliche Pressestatistik führt und jährlich veröffentlicht.

§ 7 (1) Der Marktanteilsberechnung ist die durchschnittliche Auflage pro Ausgabe zugrunde zu legen.

(2)

Gossner Mission

(2) Eine unterschiedliche Erscheinungsweise von Presseerzeugnissen im Sinne des § 5 findet keine Berücksichtigung.

§ 8 (1) Überschreitet ein Presseunternehmen die in den §§ 2 und 3 angegebenen Marktanteilgrenzen, so entscheidet eine Kommission, die sich aus dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister des Innern und dem Staatssekretär des Bundespresse- und Informationsamtes zusammensetzt, innerhalb von 6 Monaten über die notwendige Entflechtung.

(2) Die Kommission überprüft die Richtigkeit der Marktanteilsberechnung und macht dem betroffenen Presseunternehmen zur Auflage, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist Teile seines Unternehmens zu verkaufen in dem Sinne, dass es die Marktanteilsgrenzen deutlich unterschreitet.

§ 9 (1) Folgt das betroffene Presseunternehmen dieser Auflage nicht innerhalb der festgesetzten Zeit, so nimmt die Kommission selbst die Entflechtung innerhalb des nächsten Halbjahres vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das betroffene Presseunternehmen innerhalb der festgesetzten Frist für die zur Veräusserung anstehenden Vermögensteile keinen privatwirtschaftlichen Käufer findet.

§ 10 (1) Die Entflechtung des betroffenen Presseunternehmens hat in der Weise zu erfolgen, dass die vom Gesetz vorgeschriebenen Marktanteile deutlich unterschritten werden.

(2) Die Kommission sollte berücksichtigen, dass das betroffene Presseunternehmen auch nach der Entflechtung wettbewerbsfähig bleibt.

(3) Die Kommission hat Sorge zu tragen, dass die abgetrennten Vermögensteile umgehend privatwirtschaftlich wiederverwendet werden.

§ 11 (1) Dem entflochtenen Presseunternehmen im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 steht ein Entschädigungsanspruch zu.

(2) Dieser bemisst sich nach dem Veräusserungswert der abgetrennten Vermögensteile, der nicht unter dem Verkehrswert liegen sollte.

(3) Als zu entschädigende Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten alle durch die Entflechtung aus dem ursprünglichen Presseunternehmen herausgelösten sachlichen Vermögensobjekte und vermögenswerte Vorteile.

§ 12 (1) Findet auch die Kommission keinen privatwirtschaftlichen Käufer, so sind die abgetrennten Vermögensteile in eine Stiftung einzubringen.

(2) Die Entschädigung ist dem betroffenen Presseunternehmen im Falle des Abs. 1 entsprechend der Vorschriften des § 11 aus Bundesmitteln zu zahlen.

§ 13 Die Entschädigung aus Bundesmitteln in Fällen des § 12 Abs. 2 und 3 rechtfertigt sich aus der Erhaltung der Pressefreiheit.

§ 14 (1) Der Entflechtungsbeschluss der Kommission kann von dem betroffenen Presseunternehmen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das für den Sitz der Kommission zuständige Oberverwaltungsgericht.

§ 15 Gegen den in der Hauptsache erlassenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist die Rechtsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Gossner Mission

10. Januar 1969

An den Herrn
Vorsitzenden des Öffentlichkeitsausschusses
der Regionalsynode Berlin (West)

1 Berlin 12
Jebensstr. 3

Zu seinem Bedauern muß ich Herrn Dr. Berg für sein Fernbleiben von der für den 15. Januar anberaumten Sitzung entschuldigen, da er am gleichen Tage eine Sitzung des Kuratoriums der Gossner Mission unter dem Vorsitz von Bischof D. Scharf in Mainz-Kastel zu absolvieren hat.

Mit freundlichen Grüßen

(Sekretärin)

Gossner Mission

Regionale Synode
der Evangelischen Kirche in
Berlin-Brandenburg
in Berlin (West)
- Öffentlichkeitsausschuss -

1 Berlin 12, den 6. Januar 1969
Jebensstrasse 3
Tel.: 31 02 01 App. 81/84

An die
Mitglieder und mitarbeitenden Gäste
des Ständigen Öffentlichkeitsausschusses

E i n l a d u n g

Die Mitglieder des Öffentlichkeitsausschusses werden zur 12. Sitzung

am Mittwoch, dem 15. Januar 1969 um 15.oo Uhr

in den W e i s s e n Saal

im Evang. Konsistorium

eingeladen. Diese Einladung erfolgt in Absprache mit Herrn Pfarrer Hasper, der aus gesundheitlichen Gründen die Sitzung noch nicht leiten wird.

Tagesordnung :

1) Aussprache über die Problemskizze von Herrn Schelz

2) Beschlussfassung über den Arbeitsplan des Ausschusses bis zur nächsten Tagung der Synode

Herr Schelz hat freundlicherweise zugesagt, das Gutachten zuzusenden.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

gez.: K a r n e t z k i

Gossner Mission

Gesellschaft und öffentliche Kommunikation in der Bundesrepublik Deutschland

Sachverständigengutachten der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für publizistische Arbeit

Vom 15. November 1968

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3000 Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A

Gossner Mission

Vorwort

Die Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für publizistische Arbeit, deren Vorsitz Landesbischof D. Dr. Hanns Lilje führt, hat sich mit aktuellen Fragen der Rundfunktechnik und der Pressekonzentration in der Bundesrepublik Deutschland befaßt. Beide Komplexe sind hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen in einem Zusammenhang zu sehen. Als Ergebnis dieser Arbeit hat die Kammer dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Sachverständigengutachten vorgelegt. Das der Ausarbeitung beigegebene Minderheitsvotum von Dr. Focko Lüpsen, Bielefeld, Mitglied der Kammer für publizistische Arbeit, bildet einen Bestandteil des Gesamtgutachtens.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Arbeit der Kammer für publizistische Arbeit entgegengenommen und die Kirchenkanzlei beauftragt, sie an interessierte Stellen und Persönlichkeiten in Kirche, Staat und Gesellschaft weiterzugeben.

Hannover, den 15. November 1968

Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Gossner Mission

Inhalt

I. Die gegenwärtige Lage

II. Die Entwicklung der Rundfunktechnik und ihre Auswirkungen auf die Presse

III. Die Pressekonzentration und die Grundrechte des Artikels 5 GG

IV. Einwände

V. Vorschläge

VI. Minderheitsvotum von Dr. Focko Lüpsen

Gossner Mission

Gesellschaft und öffentliche Kommunikation in der Bundesrepublik Deutschland

I. Die gegenwärtige Lage

1. Zwei Entwicklungen der letzten Zeit erfordern unsere Aufmerksamkeit. Die auf Beschluß des Bundestages gebildete Pressekommission hat der Bundesregierung ihren Schlußbericht überreicht. Die Bundespost hat vor Vertretern der Industrie über einen neuen Sendebereich für lokale Rundfunksender berichtet. Seit langem waren Versuche bekannt, neue Rundfunk-Frequenzen zu erschließen. Jetzt haben sie das Stadium der industriellen Erprobung erreicht und werden bald wirtschaftlich nutzbar sein. Beide Entwicklungen stellen uns vor die Frage, wie wir als Bürger morgen und übermorgen informiert sein werden, und was die Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Pressefreiheit faktisch bedeuten.

2. Für die Erhaltung dieser Freiheitsrechte einzutreten gehört auch zu den Aufgaben der Kirche; denn ohne diese Freiheitsrechte gibt es keine Mitverantwortung mündiger Bürger für die Gesellschaft. In der gegenwärtigen Diskussion treten kommerzielle Gesichtspunkte, die sich aus der marktwirtschaftlichen Organisation des Pressewesens ergeben, stark hervor. Darum müssen sich auch unabhängige Stimmen zu Wort melden, die in dieser Frage ihr Urteil leichter am Gemeinwohl der Gesellschaft orientieren können.

3. Unsere Gesellschaft muß hinsichtlich der öffentlichen Medien sehr bald weitreichende Entscheidungen treffen. Ihre Tragweite wird deutlich, wenn wir uns klarmachen, was Presse und Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) für unser Leben bedeuten. Jeder von uns nimmt nur noch einen kleinen Ausschnitt der Wirklichkeit mit eigenen Augen und Ohren wahr. Fast alles, was für unser soziales und politisches Leben wichtig ist, erfahren wir aus zweiter Hand: durch Informationen und Meinungen, die andere für uns sammeln, auswählen und formulieren. Diese Informationen erreichen uns durch ein System allgemeiner und öffentlicher Vermittlung, die sogenannten Massenmedien. Unter diesen Medien sind Presse und Rundfunk bei weitem

Gossner Mission

die einflußreichsten.

4. Die öffentlichen Medien ermöglichen nicht nur im technischen Sinne das soziale Leben, sie sind auch die ausschlaggebenden Mittel zur Selbstverständigung einer pluralen und demokratischen Gesellschaft. Ohne sie würde die Gesellschaft in die private Existenz der einzelnen zerfallen. Wer sich an das Frühjahr 1945 erinnern kann, in dem es weder Presse noch Rundfunk in Deutschland gab, kennt diese Situation deutlich genug.
Gesellschaftlicher Pluralismus bedeutet, daß es keine Norm oder Instanz gibt, die aus sich selbst heraus für das Zusammenleben der Gesellschaft verbindlich ist. Die Entscheidung darüber, was unsere Gesellschaft zusammenhält, was in ihr als Recht und Unrecht gelten soll, was sie tolerieren kann und was sie ausscheiden muß, wird in öffentlicher Diskussion getroffen. Sie geschieht zu einem wichtigen Teil in Presse und Rundfunk. Diese Medien repräsentieren also den gesellschaftlichen Pluralismus, gleichzeitig integrieren sie ihn, indem sie die Spannungen zum Austrag bringen und dabei die Teile auf das Ganze beziehen.

Der politische Ausdruck dieser gesellschaftlichen Absprache ist die Demokratie als die "Lebensweise der Alternative" (Adolf Arndt). Sie gründet sich auf die Teilnahme gleichberechtigter und mündiger Bürger am politischen Leben. Der politische Wille bildet sich dadurch, daß die verschiedenen, einander auch widersprechenden Meinungen offen vorgetragen werden, so daß aus dem Meinungsstreit das für die Gesellschaft relativ Beste herausprozessiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat im KPD-Urteil vom 17. August 1956 formuliert: "Es ist eine der Grundanschauungen der freiheitlichen Demokratie, daß nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist - nicht in dem Sinne, daß er immer objektiv richtige Ergebnisse liefere, denn dieser Weg ist a process of trial and error, aber doch so, daß er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gibt."

Gossner Mission

5. Die in Artikel 5 GG geschützten Grundrechte der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit machen darum eine plurale und demokratische Gesellschaft erst lebensfähig. Aus technischen und organisatorischen Gründen haben in der modernen Gesellschaft die organisierten publizistischen Träger der Meinungs- und Informationsfreiheit eine überragende Bedeutung. Nur eine Vielzahl von selbständigen publizistischen Stimmen sichert die Unabhängigkeit der Information, die notwendige Vielfalt der Meinungen und die wirksame öffentliche Kontrolle aller Entscheidungen der staatlichen Organe. Dabei bleibt zunächst offen, durch welche Zahl und welche Art von Organen die Vielfalt der Meinungen möglichst wirksam wird.

6. Tatsächlich kann ja nicht jedermann, sondern es können nur wenige sich mittels Presse und Rundfunk frei äußern. Weder heute noch in absehbarer Zukunft kann jeder Interessent Zeitungen gründen, Druckereien kaufen, Sendeanstalten errichten. Die Frage nach der Geltung der in Artikel 5 GG geschützten Grundrechte stellt sich darum konkret vor allem als Frage nach dem Zugang zu Presse und Rundfunk. Wieweit die Grundrechte heute tatsächlich in Kraft sind, entscheidet sich gegenüber den Verlagen und Redaktionen der Presse bzw. gegenüber den Aufsichtsgremien und für das Programm Verantwortlichen der gegenwärtigen Rundfunkanstalten. Wer über die Medien verfügt, ist nicht nur Vermittler von Information und Meinung, sondern zugleich auch mitwirkender Faktor im Prozeß der Meinungsbildung. Mit diesen Vorrechten übernimmt er darum der Gesellschaft gegenüber eine besondere Verantwortung.

7. Was die Presse angeht, so läßt die "Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und der Folgen der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland", kurz "Pressekommission" genannt, in ihrem Schlußbericht eine paradoxe Situation erkennen. Solange die Presse in der Bundesrepublik privatwirtschaftlich betrieben wird, ist aus wirtschaftlichen und aus technischen Gründen Konzentration unvermeidlich, wenn die Presseunternehmen lebensfähig bleiben wollen. Es ist sogar zu vermuten, daß sich der gegenwärtige Konzentrationsprozeß noch für eine Weile fortsetzen wird, ehe die Unternehmen Größen erreicht haben, die sie wettbewerbsfähig erhalten.

   Auf der anderen Seite gibt die Pressekonzentration Grund zur Sorge um Meinungs- und Informationsfreiheit. Das gilt schon für ihr

Gossner Mission

jetziges Ausmaß, erst recht für die zu erwartende Entwicklung.

II. Die Entwicklung der Rundfunktechnik und ihre Auswirkungen auf die Presse

8. Die Pressekonzentration muß heute in einem engen Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Rundfunks gesehen werden. Hier hat sich die Szenerie völlig gewandelt. Die Fernmeldetechnik hat im sogenannten Giga-Hertz-Bereich ein neues Sendeband erschlossen. Er erlaubt, nebeneinander eine große Zahl von Programmen des Hörfunks und Fernsehens auszustrahlen. Neben diesem drahtlosen Rundfunk wird auch bei uns ein drahtgebundenes Fernsehen entwickelt (das sogenannte Kabel-Fernsehen), das in mehreren Ländern seit Jahren in Betrieb ist und von Frequenzen überhaupt unabhängig ist. Beide Systeme sind räumlich begrenzt, lassen sich aber über Fernleitungen oder andere Austauschmittel miteinander verbinden.

9. Die Presse ist in der BRD privatwirtschaftlich organisiert. Der Rundfunk dagegen arbeitet in der Form öffentlich-rechtlich organisierter Anstalten. Sie finanzieren sich zur Mehrheit aus Gebühren und haben innerhalb einer bestimmten Region ein Sende-Monopol. Nur in der Presse also treffen wir derzeit auf jene beiden Faktoren, die eine politische Diskussion über Konzentration notwendig machen:

   a) die wirtschaftliche Konkurrenz unter den Trägern eines Mediums mit öffentlicher Bedeutung;

   b) der politische Einfluß, den Besitzer eines wirtschaftlich starken Unternehmens ausüben können.

   Die eben skizzierte Entwicklung der Fernmeldetechnik könnte das Verhältnis von Presse und Rundfunk schnell verändern. Denn das Sendemonopol der durch Staatsverträge errichteten Rundfunkanstalten ist mit der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Frequenzen begründet worden. Ihr Programm mußte darum alle gesellschaftlich relevanten Kräfte berücksichtigen. Nur im Hinblick auf den Mangel an Frequenzen (und den hohen finanziellen Aufwand) hat das Bundesverfassungsgericht bisher die Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte an den Rundfunkanstalten gefordert.

   Die neuen Entwicklungen werden es ermöglichen, jedem Antragsteller, der genug Kapital für den Betrieb und das Programm nachweisen

Gossner Mission

kann , eine lokale Lizenz zu erteilen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion sind hiergegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu erwarten, auch dann nicht, wenn sich Gesellschaften bilden, die lokale Sender zu einem überregionalen Sendernetz syndikalisieren, also jedenfalls in den Ballungszentren ein Programm auf Bundesebene anbieten. Man wird auch an internationale Sendegesellschaften denken müssen, die ihre Programme über Satelliten an Sender im Zentimeter-Band (Giga-Hertz-Bereich) übermitteln, auch wenn solchen Plänen einstweilen die kulturelle Verschiedenheit der europäischen Länder hinderlich ist. Damit ist die Zukunft des Rundfunks wieder völlig offen.

1o. Lokale Sende-Systeme im Bereich der Zentimeter-Wellen, drahtgebundenes Fernsehen und Satelliten-Fernsehen erfordern - wenn auch unterschiedlich - hohe Investitionen. Es erscheint aus rechtlichen und politischen Gründen ausgeschlossen, die zukünftigen Programme dieser Systeme generell durch eine Erhöhung der jetzigen Gebühren zu finanzieren. Die Interessenten werden in der Regel also ihre Programme selbst finanzieren müssen. Es läßt sich durchaus denken, daß Kommunen, Länder, Universitäten, gesellschaftliche Gruppen (Gewerkschaften, Kirchen) sich an lokalen Programm-Systemen beteiligen. Darüber hinaus werden wir mit Gesellschaften rechnen müssen, die ein populäres Programm aus Werbeeinnahmen finanzieren.

Die Werbeeinnahmen dieser Gesellschaften würden mit Sicherheit zu Lasten der Presse gehen; und zwar wird, da es sich um lokale Rundfunk-Systeme handelt, vor allem die schon jetzt vom Wettbewerb innerhalb der Presse hart bedrängte Regional- und Lokalpresse betroffen werden. Sie wird einen Teil der standortgebundenen Wirtschaftswerbung verlieren, sie wird möglicherweise auch Einbußen in der ohnehin schon gering gewordenen Markenartikel-Werbung und bei den Gelegenheitsanzeigen hinnehmen müssen. Nicht wenige Zeitungen würde das in ihrer Existenz bedrohen.

Die Gesellschaft hat aber ein besonderes Interesse daran, daß die Regional- und Lokalpresse lebensfähig bleibt, denn sie beteiligt den Bürger am überschaubaren politischen Lebensbereich und fördert damit sein öffentliches Interesse überhaupt. Sie übt ferner eine

Gossner Mission

kommunale Kontrollfunktion aus, auf die die Gesellschaft nicht verzichten kann. Der Wunsch der betroffenen Zeitungsverleger, sich zum Ausgleich der zu erwartenden Einbußen finanziell an den Rundfunkanstalten zu beteiligen, ist darum zunächst berechtigt. Eine Beteiligung von Presseunternehmen an Rundfunkanstalten wäre aber auf regionale und lokale Zeitungsverlage zu beschränken, wobei das einzelne Unternehmen sich nur an einer begrenzten Zahl von Rundfunksendern beteiligen dürfte. Eine unzuträgliche Kumulation publizistischen Einflusses ließe sich auch dadurch verhindern, daß die Senderechte an Zeitungsgemeinschaften vergeben werden. An diesen Gesellschaften wären alle Verlage dieses Bereiches zu beteiligen, wobei von einer bestimmten Größenordnung ab die Einlagen der Verlage gleich sein müßten.

11. Auch gemeinnützig organisierte Sender, die sich aus Werbeeinnahmen finanzieren, sind denkbar. Sie könnten z.B. von den in Abschnitt 9 genannten Trägern veranstaltet werden und hätten eventuelle Überschüsse einem Zweck zuzuführen, der im öffentlichen Interesse liegt. Das notwendige Startkapital sollten solche Träger durch Darlehen des Staates erhalten. Diese Möglichkeiten wären verfassungsrechtlich weiter zu klären.

12. Abgesehen von der Frage wirtschaftlicher Beteiligung werden wir die politische und rechtliche Stellung dieser neuen Kommunikations-Systeme diskutieren müssen. Wer darf sich bewerben? Welche Aufsichtsorgane sind für die einzelne Anstalt und dann auf Länder- und Bundesebene erforderlich? Welche Auflagen im öffentlichen Interesse wird man den Programmherstellern machen müssen? Alle diese Fragen müssen durch ein Gesetz beantwortet werden, das nach Möglichkeit für die BRD übereinstimmend paraphiert werden sollte. Die Bundesländer sollten darum in einer Frage von so grundsätzlicher Bedeutung ihre Entscheidungen nicht im Alleingang treffen, wie das im Saarland durch das Gesetz über die Errichtung einer privaten Rundfunk-Anstalt bereits geschehen ist.

13. Die Notwendigkeit eines Gesetzes für den privaten Rundfunk zeigt, daß unsere Gesellschaft für alle Bereiche der öffentlichen Kommunikation den freien Austausch von Information und Meinung sorgfältig vorausplanen muß. Dabei sind unter anderem zu bedenken: die Finanzierung der Rundfunk-Anstalten durch Gebühren bzw. durch Werbung

Gossner Mission

und die den Anstalten zuzuweisenden Aufgaben, die Grenzen der zulässigen Konzentration in Presse und Rundfunk und der Beteiligung an beiden Medien. Mit anderen Worten: Wir brauchen nicht weniger als eine Gesamtkonzeption der öffentlichen Kommunikation, die am Gemeinwohl der Gesellschaft und am Schutz der in Artikel 5 GG gesicherten Grundrechte orientiert ist. Wir brauchen diese Gesamtkonzeption, bevor das erste Kabelsystem verlegt und der erste Sendemast für Programme im Zentimeter-Band gesetzt ist. Wir haben keine Zeit zu verlieren, wenn nicht eine Frage, die für jeden von uns über die Informationen und Meinungen bestimmt, mit denen er zu leben hat, in den Sog privatwirtschaftlicher Interessen geraten soll. Der Blick auf das Rundfunk-System der USA, das das Programm weitgehend den Interessen der werbenden Wirtschaft ausliefert und in vielen Städten eine marktbeherrschende Stellung desselben Unternehmens in Presse und Rundfunk nicht verhindert, gibt uns Anlaß, unsere Situation rechtzeitig zu überdenken. Der Bundestag und die Länder-Parlamente, aber auch die großen Verbände und die publizistischen Organisationen sollten darum unverzüglich eine solche Gesamtkonzeption entwickeln.

III. Die Pressekonzentration und die Grundrechte des Artikels 5 GG

14. Die Behandlung der Pressekonzentration läßt sich allerdings nicht bis zur Erarbeitung jener Gesamtkonzeption zurückstellen. Denn sie hat akute wirtschaftliche und vor allem politische Probleme geschaffen, die schon jetzt gelöst werden müssen. Wir erinnern nur an die wichtigsten Fakten, die im Schlußbericht der Pressekommission mitgeteilt werden.

a) Die Zahl der redaktionell selbständigen Zeitungen (redaktionelle Einheiten) ist von 225 im Jahre 1954 auf 15o im Februar 1968 gesunken, allein in den letzten eineinhalb Jahren um 25.

b) Im vierten Quartal 1966 gab es in 152 Landkreisen oder kreisfreien Städten der Bundesrepublik nur noch eine Zeitung, die in mehr als 5 % der Haushalte verbreitet war und regelmäßig über Kommunalpolitik und lokale Geschehnisse informierte.

c) Die Marktanteile einiger Großverlage sind in den letzten Jahren

Gossner Mission

ständig gewachsen. So verfügte der Springer-Verlag Ende 1967 u.a. über folgende Marktanteile: ca. 81 % der an Werktagen erscheinenden Straßenverkaufszeitungen, ca. 88 % der Sonntagszeitungen, ca. 70 % der Tageszeitungen in Berlin und Hamburg. Der Heinrich Bauer-Verlag hat durch kürzliche Zukäufe seinen Marktanteil an Publikationszeitschriften auf 18 % ausgedehnt. (Zum Vergleich: Springer-Verlag 8,9 %; Gruner & Jahr-Verlag 7,7 %). Die Ermittlung von Marktanteilen ist sicher nicht der einzige, aber bisher der brauchbarste Maßstab zur Beurteilung des publizistischen Einflusses eines Unternehmens.

d) Die Auflagensteigerung der letzten Jahre ist vor allem Großverlagen zugute gekommen. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß ohne Gegenmaßnahmen auch in Zukunft die größten Unternehmen infolge ihrer Finanz- und Werbekraft die größten Chancen haben, ihren Marktanteil zu erweitern.

15. Den Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Meinungs- und Informationsfreiheit kann die Gesellschaft nicht durch irgendeine Art von Zensur begegnen. Man muß im Gegenteil davon ausgehen, daß der Meinungsstreit gerade nicht durch staatliche Eingriffe reglementiert werden darf, daß darum im Einzelfall auch zweifelhafte Praktiken (schlechte Recherchen, unseriöse Beurteilungen etc.) zwar kritisiert, aber nicht geahndet werden sollen, sofern nicht die allgemeinen Gesetze zum Schutze anderer verletzt sind. Auch wer sich in der politischen Diskussion durch scharfe, einseitige Meinungsäußerungen verletzt fühlt, mag in ebenso scharfer Form widersprechen, aber nicht nach dem Zensor rufen. Dieses freie Spiel der Meinungen setzt aber voraus, daß die Situation in der Publizistik so offen wie möglich gehalten wird.

16. Das entscheidende politische Problem der Pressekonzentration ist das Zusammentreffen von wirtschaftlicher Macht und politischem Einfluß. Viele Konzentrationsvorgänge haben einen unerwünschten Doppel-Effekt: Die Zahl der selbständigen Meinungsträger verringert sich, während gleichzeitig die politische Einflußmöglichkeit eines der verbleibenden Unternehmen wächst.

Gossner Mission

17. Läßt sich aber die politische Einflußmöglichkeit der Presse überhaupt feststellen? Die Kommunikationsforschung verfügt noch nicht über genug gesicherte Einzeldaten und darum auch noch nicht über eine ausreichende Theorie, um den Einfluß der öffentlichen Medien auf die politische Haltung der Bürger genau zu ermitteln. Dieser Mangel ergibt jedoch kein Argument gegen konzentrationshemmende Maßnahmen. Denn unter ernsthaften Diskutanten der Pressekonzentration müßte über die folgenden Gesichtspunkte Einverständnis zu erzielen sein:

a) Eine Vielzahl von publizistischen Organen möglichst gleicher Art und Marktgeltung ist die beste Gewähr für ein freies, umfassendes Angebot von Informationen und Meinungen. Nur unter diesen Bedingungen wird der sachkundige Meinungsstreit möglich, mit dessen Hilfe sich die politische Willensbildung in einer Demokratie vollzieht. Eine übermäßige und einseitige Pressekonzentration gefährdet mit der Wahlmöglichkeit die Wahlfreiheit des Bürgers und damit den politischen Meinungsstreit.

b) Zu den wichtigsten Funktionen der Presse gehört die Kontrolle aller Akte in Staat und Gesellschaft, nicht zuletzt im Interesse der Minderheiten. Diese Kontrollfunktion wird um so wichtiger, je weniger der einzelne Bürger sie aus Mangel an Zeit, Sachverstand und Zugang zu den betreffenden Informationen und Personen selbst ausüben kann. Damit die Kontrolle effektiv ist, muß es eine Vielfalt von Kontrollorganen geben, um Willkür oder Einseitigkeit auszuschalten. Obendrein könnten sich dann die publizistischen Organe auch gegenseitig besser kontrollieren (was gegenwärtig leider zu selten geschieht). Übergroße Marktanteile, erst recht Monopole im regionalen oder lokalen Bereich beeinträchtigen eine wirksame Kontrolle.

c) Je stärker sich eine Gesellschaft an den öffentlichen Angelegenheiten beteiligt, desto abhängiger sind die Bürger von der öffentlichen Diskussion, desto größer ist auch der Einfluß der Vermittler dieser Diskussion. Wer in der Öffentlichkeit

Gossner Mission

tätig ist, etwa als durch Wahl berufener Politiker, ist nicht nur von seinen Wählern abhängig, sondern noch mehr von den Kommunikations-Organen. Denn die Beziehungen zwischen den gewählten politischen Vertretern und den Bürgern werden weniger durch persönliche Bekanntschaft hergestellt als durch Presse und Runfdunk vermittelt. Die Medien interpretieren nicht nur die Ziele und Motive der Staatsorgane, der Parteien und der anderen gesellschaftlichen Gruppen, sondern sie stellen auch deren Repräsentanten der Öffentlichkeit vor und beeinflußen ihr Image nachhaltig. Publizistische Organe können, wie die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, auch einen unmittelbaren Einfluß auf politische Entscheidungen nehmen. Je mehr gleichwertige voneinander unabhängige Meinungsträger es gibt, desto unabhängiger sind darum die Politiker von der Darstellung und Deutung ihres Handelns in einem bestimmten Organ.

18. Die Vielfalt der Presse hat also eine wichtige staatspolitische Bedeutung. Darum dürfen Konzentrationsprozesse jedenfalls nicht so weit fortschreiten, daß sie die qualifizierte Vielfalt der Presse infragestellen. Die Pressekommission hat darum recht, wenn sie von einem bestimmten Punkt der Entwicklung an dem Prinzip der institutionellen Pressefreiheit den Vorrang vor dem Prinzip der privaten unternehmerischen Freiheit einräumt. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt das politische Erfordernis der Vielfalt der Presse mit den Gesichtspunkten wirtschaftlicher Rentabilität in einen durchgehenden Widerspruch kommen, wird die Gesellschaft nach Organisationsformen der Presse suchen müssen, die auf jeden Fall die Vielfalt der Meinungen in der Presse gewährleisten. Das gleiche gilt für den Rundfunk.

IV. Einwände

19. Gegen konzentrationshemmende Maßnahmen, die die publizistische Vielfalt sichern wollen, werden verschiedene Einwände erhoben. Unter ihnen verdienen die folgenden eine gründliche Prüfung:

2o. Es wird gesagt, gesetzliche Maßnahmen gegen eine Pressekonzentration stellten ihrerseits einen unzulässigen Eingriff in

Gossner Mission

die Pressefreiheit dar.

Die in Artikel 5 GG geschützte Pressefreiheit darf jedoch nicht in ihrem Sinn verengt werden, als garantiere sie ausschließlich die persönliche Freiheit von einzelnen (z.B. von Verlegern), ihre Meinung frei von staatlicher Reglementierung zu publizieren. Denn Artikel 5 GG will zugleich die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit als Grundlage unseres Staatswesens institutionalisieren, also die Voraussetzung dafür sichern, daß jeder Staatsbürger seine Informationen frei sammeln, seine Meinung frei bilden und verbreiten kann. In diesem Sinne erklärt das Bundesverfassungsgericht, das Grundrecht des Artikels 5 GG sei für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend, und fährt fort: "Es ist in gewissem Sinne die Grundlage jeder Freiheit überhaupt" (Urteil vom 15. Januar 1958). Staatliche Maßnahmen, die die Institution Pressefreiheit um ihrer fundamentalen staatspolitischen Bedeutung willen sichern wollen, sind nicht schon deshalb unzulässige Akte eines staatlichen Dirigismus, weil sie die Ausübung persönlicher Rechte einzelner begrenzen. Vielmehr nimmt der Staat einen Verfassungsauftrag wahr, wenn er zur Sicherung der institutionellen Pressefreiheit die Konzentration wirtschaftlich-publizistischen Einflusses auf ein bestimmtes Maß begrenzt und damit einen Dirigismus von seiten übermächtiger Interessen verhindert.

Diesen Verfassungsauftrag, die Grundrechte aller vor der Aushöhlung durch Gruppeninteressen zu schützen, nimmt der Staat auch auf anderen Gebieten vielfach wahr, z.B. in der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung. Wenn viele Bürger mehr Furcht vor staatlichem Dirigismus haben als vor Pressionen durch gesellschaftliche Gruppen, so gibt es dafür verständliche historische Gründe. Aber wer auch heute so denkt, verkennt die politischen Lebensbedingungen in einer pluralen und demokratischen Gesellschaft. In ihr ist der Staat nicht als "Obrigkeit" das Gegenüber der Gesellschaft, sondern Staat "vollzieht sich" aufgrund einer ständigen politischen Auseinandersetzung mit dem Ziel des Konsensus. Grundrechte sind darum heute nicht nur dem Staat gegenüber zu verteidigen, sondern

Gossner Mission

oft genug wird der Staat zum Anwalt der Grundrechte aller gegen bestimmte Einzelinteressen.

Einem Pressegesetz dieser Art steht auch Artikel 2 GG nicht entgegen. Denn das in ihm mitgeschützte individuelle Recht des Verlegers, sich frei zu entfalten, insbesondere seinen Einfluß auf die Öffentlichkeit, seine Leserschaft und seine wirtschaftliche Leistung zu steigern, wird nur soweit begrenzt, wie es der Schutz der allen Bürgern gewährten Rechte notwendig macht. Das individuelle Recht findet seine Grenze in der "verfassungsmäßigen Ordnung", für die die Informations- und Meinungsfreiheit gerade fundamental ist.

21. Es wird gesagt, zu Maßnahmen gegen die Pressekonzentration bestehe keine Notwendigkeit, solange Hörfunk und Fernsehen als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert seien und damit ein Gegengewicht zur Presse bildeten.

Die mögliche Bildung privater Rundfunk-Anstalten, deren öffentliche Aufgabe überhaupt erst festgelegt werden muß, wird die Basis des Argumentes im ganzen verändern. Unter den gegenwärtigen Umständen sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kein zureichender Ausgleich für die Gefahren einer übermäßigen und einseitigen Pressekonzentration. Es ist richtig, daß die unterschiedliche Wirkung dieser Medien und ihre unterschiedliche gesellschaftliche Organisation bisher der vielfältigen Informations- und Meinungsbildung zugute gekommen ist. Auch die zahlreichen Zeitschriften, die der politischen (kulturpolitischen, wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen, religiösen) Bildung dienen, tragen dazu bei. Allerdings erreicht sie nur die Schicht der interessierten und ohnehin besser informierten Bürger.

Aber Presse und Rundfunk sind nicht einfach Gegengewichte, die sich ausbalancieren könnten. Wenn man ihr Verhältnis zueinander bestimmen will, muß man ihre organisations-spezifischen und ihre medium-spezifischen Besonderheiten berücksichtigen.

Gossner Mission

a) Im Interesse des Meinungsstreites ist es wünschenswert, wenn in der Presse die verschiedenen politischen und weltanschaulichen Richtungen in repräsentativen Blättern ihren Ausdruck finden. Will man sie "Kampfblätter" nennen, so sehen wir darin kein abwertendes Urteil. Es dient dem öffentlichen Meinungsaustausch, wenn Zeitungen zwar in ihrer Berichterstattung unparteilich, aber in ihrer Meinungsäußerung einseitig sind.

Hörfunk und Fernsehen wiederum sind als öffentlich-rechtliche Organisationen durch Staatsverträge zu politischer und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, d.h. sie veröffentlichen ein breites Spektrum von politischen Meinungen, aber sie haben selbst keine einheitliche meinungsbildende Tendenz. Ein ausreichendes Gegengewicht gegen ein starkes Presseunternehmen mit ausgeprägten politischen Absichten könnte höchstens ein starkes Rundfunk-Unternehmen mit einer ausgleichenden politischen Konzeption sein. Schon eine einheitliche Konzeption anzustreben, ist den Rundfunkanstalten aber untersagt.

b) Auch die medium-spezifischen Besonderheiten von Hörfunk und Fernsehen einerseits und der Presse andererseits zeigen, daß beide Medien sich nicht einfach ausgleichen. Der Informations-Impuls, der für die meisten tatsächlich vom Rundfunk ausgeht, deckt das Informationsbedürfnis der großen Mehrzahl nicht. Hörfunk und Fernsehen haben im Urteil des Publikums den Vorteil der größeren Aktualität. Das geschriebene Wort dagegen ermöglicht die nachhaltigere Wirkung. In der Tat werden seit dem Beginn des Fernsehens nicht weniger, sondern erheblich mehr Zeitungen gekauft. Viele Zeitungen informieren zudem über bestimmte Bereiche ausführlicher als der Rundfunk (Wirtschaft, Kultur, Lokales).

Da also beide Medien nicht einfach vergleichbar sind, können sie auch schädliche Entwicklungen im jeweils anderen Medium nicht ohne weiteres ausgleichen. Aber unabhängig von jedem Vergleich gilt, daß Konzentrationen großen Ausmaßes in einem der beiden Medien die Meinungsbildung beeinträchtigen. Wir

Gossner Mission

haben in unserem eigenen Lande Beispiele dafür erlebt. Sie zeigen deutlich, daß z.B. langanhaltende politische Kampagnen starker publizistischer Unternehmen überhaupt nicht ausbalanciert werden können, vor allem dann nicht, wenn sie das Vorurteil des Publikums ansprechen. Wirkungen dieser Art können nach aller Erfahrung nicht durch publizistische Gegengewichte ausgeglichen, sondern nur durch rechtzeitige Begrenzung der publizistischen Unternehmen so klein wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund ist auch der Hinweis auf den Einfluß großer Magazine und anderer Publikationsorgane kein ausreichendes Gegenargument.

22. Es wird gesagt, große Marktanteile bestimmter Zeitungen und Verlage seinen das Ergebnis einer freien Entscheidung der Leser und deshalb in einer Demokratie zu respektieren.

Diese These hat ihr Recht, freilich nur zum Teil. Es ist richtig, daß die hohe Auflage einer Zeitung auf die Wünsche der Leser schließen läßt. Von einer Auflagenbeschränkung ist deshalb abzusehen. Allerdings ist das Argument von der "täglichen Abstimmung an den Kiosken" gegen konzentrationshemmende Maßnahmen nicht brauchbar, weil in einer rechtsstaatlichen Demokratie bestimmte Grundentscheidungen der Abstimmung entzogen sind. Darum durfte auch eine Mehrheit die Freiheit zu ungehinderter Information und Meinungsbildung nicht antasten.

Im übrigen beruht der Erfolg einer Zeitung oder Zeitschrift nicht nur auf der Übereinstimmung des Käufers mit der Leistung der Redaktion, den Zielen und der Machart der Zeitung, sondern auch auf der Suggestivwirkung der Größe, einer bestimmten Marktgeltung, dem Wettbewerbsverhalten großer Verlage gegenüber Konkurrenten wie gegenüber dem Vertrieb usw. Hinzukommt, daß die Ausbreitung einer großen Zeitung mit dem nur ihr möglichen Vertriebs- und Werbeaufwand die Freiheit der Leser einer anderen Zeitung, etwa einer Lokalzeitung, die dem

Gossner Mission

Konkurrenzdruck weichen muß, aufhebt.

Das Argument schließt jedenfalls nicht aus, daß der Staat Maßnahmen treffen kann, die einen übermäßigen wirtschaftlichen und politischen Einfluß einer Gruppe begrenzen und damit einer faktischen Beeinträchtigung der freien Meinungsbildung vorbeugen.

V. Vorschläge

23. Die bisherige Diskussion hat eine Fülle von Vorschlägen erbracht, wie dem schädlichen Einfluß übermäßiger und einseitiger Pressekonzentration zu begegnen sei. Hier werden diejenigen Vorschläge aufgenommen, die nach unserem Urteil zu einer Lösung des Problems beitragen können. Nur gleichzeitig geplante Maßnahmen auf mehreren Ebenen versprechen Erfolg. Dabei geht es um die Selbsthilfe der Presse, um ihre staatliche Förderung und um gesetzliche Regelungen.

24. Maßnahmen der Selbsthilfe. Hier ist vor allem auf die Einschränkung von Wettbewerbsmaßnahmen zu dringen, die zu wirtschaftlicher Vernichtung kleinerer Unternehmen führen müssen. Da Appelle an die Fairness bisher wenig genützt haben, sollte nach dem Vorschlag des "Deutschen Presserates" das Bundeskartellamt die Wettbewerbsregeln der Verlegerorganisationen nach § 28 GWB in das Kartellregister eintragen. Das würde den ruinösen Wettbewerb justitiabel machen. Es müßten bestimmte Wettbewerbshandlungen innerhalb der Presse (überhöhte Prämien für Werber, Gratis-Abonnements usw.) verboten werden, um kleineren Verlagen die Möglichkeit zu geben, sich gegen Maßnahmen des Vernichtungswettbewerbs zur Wehr zu setzen.

Gossner Mission

25. Staatliche Förderung. Auch Steuererleichterungen und Subventionen für die Presse können aus dem Verfassungsauftrag des Staates abgeleitet werden, für die Funktionsfähigkeit des Institutes einer "Freien Presse" zu sorgen.

a) Vertriebserlöse von Presseorganen bis zu einer gewissen Größe sollten von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein. Für Anzeigenumsätze sollte die Hälfte des allgemeinen Satzes erhoben werden. Eine solche Förderung ist aber nur gerechtfertigt, wenn gleichzeitig wirksame Maßnahmen gegen eine unvertretbere Konzentration beschlossen werden.

b) Die Bundesregierung sollte Investitions-Rücklagen ermöglichen und Kredithilfen gewähren, und zwar entsprechend den Vorschlägen der Pressekommission.

c) Die Bundesregierung wird gebeten, die Gebühren im Postzeitungsdienst spürbar zu senken. Das würde gerade die Organe fördern, die der politischen Bildung dienen. Für viele Zeitungen und Zeitschriften sind die gegenwärtigen Gebühren eine erhebliche Belastung. Im Interesse der öffentlichen Funktion von Presse und Rundfunk sollten auch die Fernsprech- und Fernschreibgebühren für alle in diesem Bereich arbeitenden Unternehmen und Anstalten ermäßigt werden.

d) Weil die Gesellschaft alles Interesse daran hat, die Publizistik in ihrer öffentlichen Aufgabe so unabhängig wie möglich zu machen, wäre unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes zu prüfen, ob solche Organisationsformen des Pressewesens steuerliche Vergünstigungen erhalten können, in denen die Redakteure und Mitarbeiter eines Organes die entscheidenden Kompetenzen innehaben, wie Genossenschaften oder Stiftungen mit entsprechenden Satzungen.

e) Der Vorschlag der "Pressekommission", Neugründungen von Publikationsorganen verlorene Zuschüsse zu geben, verdient Unterstützung. Die Prüfung der Bewerber könnte unabhängigen Gremien

Gossner Mission

übertragen werden. Für die Vergabe solcher Zuschüsse lassen sich durchaus Kriterien entwickeln, die verhindern, daß die Machtposition von Großverlagen gefördert wird, und die den Sinn dieser Starthilfe gewährleisten: neuen Verlagen und neuen Ideen den Zugang zum Publikum zu erleichtern. Die nächsten Jahrzehnte werden so weitgehende Veränderungen unserer Gesellschaftsordnung und unseres politischen Bewußtseins notwendig machen, daß die Diskussion darüber so ungehindert wie möglich geführt werden muß. Da bestehende Unternehmen nicht immer der beste Anwalt rechtzeitiger Veränderungen sind, da neue Organe sich aus finanziellen Gründen nur sehr schwer auf dem Markt durchsetzen können, handelt die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse, wenn sie die publizistische Vielfalt auf diese Weise fördert.

26. Gesetzliche Regelungen. Im Pressewesen sollte nur das durch Gesetz vorgeschrieben werden, was durch selbstregulatorische Prozesse und Förderungsmaßnahmen nicht zu lösen ist. Die Konzentration mit ihren politischen Folgen ist aber in der BRD so weit fortgeschritten, daß für eine Reihe von Problemen gesetzliche Maßnahmen erforderlich geworden sind. Sie könnten etwa in der Form eines Gesetzes getroffen werden, das bezüglich der Kompetenzen zwischen Bundestag und Länderparlamenten abzustimmen wäre. Es ist nicht die Aufgabe der Kammer, die Reichweite der Rahmenkompetenz des Bundes in Pressefragen zu prüfen. Sie möchte nur auf die Materien aufmerksam machen, die ein solches Gesetz (bzw. solche Gesetze) enthalten sollten:

a) Zur Vorbeugung eines politisch wie verfassungsrechtlich untragbaren Zustandes sollten Marktanteile festgelegt werden. Wenn ein Unternehmen sie überschreitet, sollte es durch Gesetz einer Organisationsform unterworfen werden, die den Einfluß der Leitung des Unternehmens auf den Inhalt der Presseorgane begrenzt (etwa ein Kuratorium mit Richtlinienkompetenz). Der Verleger behält die Möglichkeit, diese Konsequenz abzuwenden, indem er rechtzeitig bestimmte Organe verkauft oder sie in eine Stiftung, in der die Redaktion ein wesentliches Mitbestimmungsrecht hat, verwandelt.

Gossner Mission

Wo die zulässigen Marktanteile einzelner Unternehmen heute schon überschritten sind, wie mit Sicherheit in Berlin und Hamburg, aber auch in anderen Regionen, wären auch die obengenannten Organisationsformen in Kraft zu setzen, sofern der Verleger dies nicht durch eigene Maßnahmen abwendet.

Die Begrenzung von Marktanteilen war schon im Bericht der Pressekommission heftig umstritten. Es wird noch einmal zu prüfen sein, wie man möglichst zutreffende Vergleichsmaßstäbe gewinnt, auf welche Weise man z.B. Tages- und Sonntagszeitungen in einer Rubrik zusammenzählen kann. Es ist auch zu fragen, ob die genannten Prozentsätze nicht eher zu hoch als zu niedrig angesetzt sind. Aber man braucht nicht von vornherein jedes Verfahren anzufechten, bei dem publizistischer Sachverstand und politisches Urteil durch Mehrheitsbeschluß eine bestimmte Grenze ziehen, oberhalb derer ein Presseunternehmen die Vielfalt der Presse bedroht oder beeinträchtigt.

b) Fusionen, an denen Unternehmen von einer bestimmten Größe ab beteiligt sind, sollten genehmigungspflichtig werden.

c) Es entspricht dem Sinn der Pressefreiheit, daß die Presse in eigener Verantwortung Mißstände und Mißbräuche kontrolliert. Sie hat dafür Organe geschaffen, wie z.B. den Deutschen Presserat oder die Selbstkontrolle Illustrierter Zeitschriften. Wie wirksam solche Einrichtungen der Selbstkontrolle sind, hängt sowohl von der Qualität und Autorität der Gremien ab, als auch von der Durchsetzbarkeit ihrer Entscheidungen. Nur wenn alle Beteiligten bereit sind, sich gemeinsam Maximen publizistischer Verantwortung zu unterwerfen und sich die Beschlüsse solcher Organe zu eigen zu machen, kann eine Selbstkontrolle funktionieren.

Sollte sich das Prinzip der Selbstkontrolle als nicht wirksam genug erweisen, müßte der Gesetzgeber unabhängige Presseausschüsse bilden. Ihnen sollten neben Vertretern der Verleger und Journa-

Gossner Mission

listen auch unabhängige Personen des öffentlichen Lebens angehören. Sie hätten die Aufgabe, die Entwicklung des Pressewesens ständig zu überprüfen und den Regierungen darüber zu berichten und könnten mit den folgenden Kompetenzen ausgestattet werden: schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die Informationspflicht (z.B. durch Unterdrücken bzw. Manipulieren von wichtigen Informationen) und gegen die Regeln eines fairen Wettbewerbs zu nennen und in dem betreffenden Organ zu publizieren; die Förderungswürdigkeit von Neugründungen zu begutachten; Maßnahmen zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse vorzuschlagen.

d) Offenlegung der Besitzverhältnisse entsprechend dem Vorschlag der Pressekommission.

27. Die beste Gewähr für die Freiheit der Presse ist ein freier Journalistenstand. Je weiter die Pressekonzentration fortschreitet, desto dringender werden Maßnahmen, die dem Journalisten das höchstmögliche Maß an Unabhängigkeit in seiner Arbeit verschaffen. Er ist vom Konzentrationsprozeß besonders betroffen, weil die ständig abnehmende Zahl selbständiger Redaktionen seine Möglichkeiten einengt, die Zeitung zu wechseln. Damit gerät er in eine unerwünschte Abhängigkeit von der Unternehmensleitung.

Die Redaktion als Partner des Verlegers und gleichzeitig als sein Gegenüber hat heute noch nicht die Stellung, die ihr zukommt. Darum sollte für alle Organe ein Redaktions-Statut geschaffen werden, das den Entscheidungsraum der Redaktion sichert. Es sollte nach Möglichkeit durch freie Vereinbarung zwischen den Berufsverbänden der Verleger und der Journalisten zustandekommen. Gelingt dies nicht, so wäre es durch Gesetz zu fordern. Um seine faktische Anwendung zu sichern, sollte es in allen Zeitungen und Zeitschriften einen Redaktionsrat geben, der Vertreter des Verlages und gewählte Vertreter des Redaktionskollegiums umfaßt. Er hätte in Streitfragen über die Auslegung des Statutes zu beschließen und müßte der Anstellung und Entlastung von Redakteuren zustimmen.

Gossner Mission

Der Freiheit des Verlegers, kraft seines Eigentums eine Publikation zu gründen, muß also die Freiheit des Journalisten entsprechen, im Rahmen der vereinbarten Redaktionsordnung ungehindert seine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Die Richtlinienkompetenz des Verlegers steht außer Frage, wo der Verleger als Herausgeber einer Zeitung tätig ist. Wo immer aber die notwendige Unabhängigkeit der Redaktionen den Unternehmensinteressen nachgeordnet wird, ist die politische Einwirkung der Unternehmensleitung auf die Redaktionen zu begrenzen - um des öffentlichen Interesses willen, an dem in Presse und Rundfunk alle wirtschaftlichen Interessen zu messen sind.

Gossner Mission

VI. Minderheitsvotum von Dr. Focko Lüpsen

Dem Tenor der vorliegenden Darstellung stimme ich zu; ich bejahe die hier aufgestellte These, daß nicht nur die fortschreitende Konzentration im deutschen Pressewesen, sondern nicht weniger die technische Entwicklung auf dem Felde der Presse und des Rundfunks eine Gesamtkonzeption der öffentlichen Kommunikation fordern. Jedoch kann ich einigen Vorschlägen und Empfehlungen nicht folgen. Indem ich meine abweichende Stellungnahme begründe, sehe ich von Details ab und beschränke mich auf die wesentlichen Punkte.

Verfassungsrechtliche Erwägungen

Die vorliegende Darstellung geht davon aus, daß Artikel 5 GG sich nicht in einer Abwehrfunktion gegenüber dem Staat erschöpft, sondern auch die Möglichkeit eines staatlichen Eingriffs zum Schutz der Pressefreiheit einschließt. Es stellt sich also die konkrete Frage, ob und inwieweit der Staat regulierend eingreifen darf, um die durch den Konzentrationsprozeß beeinträchtigte Pressefreiheit zu schützen und eine qualifizierte Vielfalt von Informations- und Meinungsträgern aufrechtzuerhalten. Da solche Eingriffe des Gesetzgebers auf eine Beschränkung der Pressefreiheit als eines individuellen Grundrechts hinauslaufen, wird man sie nicht ohne weiteres dadurch rechtfertigen können, daß sie dem Schutz der institutionellen Pressefreiheit dienen. Solche gesetzlichen Maßnahmen können auch nicht mit dem Hinweis darauf begründet werden, daß der Staat auch auf anderen Gebieten, zum Beispiel in der Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung, die Grundrechte aller vor der Aushöhlung durch Gruppeninteressen schützt. Ich halte es für bedenklich, wenn in diesem Zusammenhang von einem "Verfassungsauftrag" des Staates gesprochen wird. Eine aus Artikel 5 GG abgeleitete Gesetzgebung zum Schutz der Pressefreiheit ist an den Absatz 2 des Artikels 5, also an das Erfordernis eines "allgemeinen Gesetzes" gebunden. Unter "allgemeinen Gesetzen" sind Gesetze zu verstehen,

Gossner Mission

die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, sondern dem Schutz der in Artikel 5 gewährleisteten Grundrechte dienen. "Das Recht zur Meinungsäußerung", so sagt das Bundesverfassungsgericht (7, 198), "muß zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln." Dieses Abwägungsgebot wird in dem vorliegenden Bericht nicht genügend gewertet. Es besagt, daß bei jedem Eingriff des Gesetzgebers in die durch Artikel 5 gewährleisteten Grundrechte auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel geachtet und das mildeste Mittel gewählt werden muß.

Wendet man diese Erwägungen auf den von der Pressekommission vorgebrachten Vorschlag der Marktanteilbegrenzung an, der in dem vorliegenden Dokument implicite bejaht wird, so stellt sich die Frage, ob dieser Vorschlag den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel wahrt. Ohne hier auf Einzelheiten der Vorschläge der Pressekommission und der entsprechenden Abschnitte dieses Berichtes einzugehen, komme ich zu dem gleichen Ergebnis wie der Deutsche Presserat in seinen "Empfehlungen" vom 4. Februar 1968, die er in seiner Sitzung am 19./20. September in folgender Form bestätigt hat: "In dem von der Pressekommission vorgeschlagenen System zur Begrenzung der Marktanteile von Großverlagen sieht der Presserat in seiner Mehrheit kein adäquates Mittel, die Pressefreiheit zu sichern."

Der gemeinsame Markt der Medien

Zur Frage der publizistischen Gegengewichte gegen die Pressekonzentration wird in diesem Bericht zwar ein Hinweis auf die Zeitschriften gegeben, die der politischen Bildung und Unterrichtung dienen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie nur die Schicht der interessierten und ohnehin besser informierten Bürger erreichen. Hier wird eine unzureichende Wertung der Zeitschrift als Faktor der Meinungsbildung sichtbar.

Gossner Mission

Wenn die Folgen der Pressekonzentration für die Meinungsfreiheit zu untersuchen sind, geht es nicht um die Betrachtung der Konzentration als solcher. Entscheidend ist die Frage, ob und wieweit von ihr freiheitsgefährdende Wirkungen ausgehen. Setzt man die Prämisse voraus, daß eine möglichst große Vielfalt von Informations- und Meinungsträgern eine Vielfalt von Meinungen garantiert und damit auf die Bildung von Meinungsmonopolen hemmend wirkt, so ist zu untersuchen, welche Gegengewichte gegen die Tendenz zur Bildung von Meinungsmonopolen vorhanden sind. Dabei darf auf keinen Fall die meinungsbildende Funktion der Zeitschrift übersehen werden.

Hier sind nicht nur die auch von der Pressekommission erwähnten politischen Wochenblätter zu nennen, sondern auch andere Sparten des Zeitschriftenwesens, die als Faktor politischer Meinungs- und Willensbildung wirken: die kulturellen und wissenschaftlichen Zeitschriften, die Berufs- und Bildungszeitschriften, die Gewerkschaftsblätter und die konfessionelle Presse. Gerade diese, den Lesern in seinem "umgrenzten Lebens- und Seinsgebiet" ansprechenden Zeitschriften sind von Konzentrationstendenzen weniger berührt und eben deshalb ein Gegengewicht zur Massenpresse. Sie können zwar nicht den Konzentrationsprozeß aufhalten, wohl aber dessen negative Wirkung auf die Meinungsvielfalt mildern.

Rundfunk und Fernsehen im Verhältnis zur Presse

Ähnliche Erwägungen gelten auch für die Wertung von Rundfunk und Fernsehen im Verhältnis zur Presse. Der vorliegende Bericht stellt fest, daß Presse und Rundfunk nicht einfach Gegengewichte sind, die sich ausbalancieren könnten, und daß schädliche Entwicklungen im jeweils anderen Medium sich nicht ohne weiteres ausgleichen.

Das schließt jedoch nicht aus, daß sie einander ergänzen. Auch wenn man die organisations-spezifischen und medium-spezifischen Besonderheiten von Rundfunk und Fernsehen berücksichtigt, so sind doch beide nicht zu übersehende Gegengewichte gegen die durch Konzentration

Gossner Mission

bewirkte Verringerung der Informationsvielfalt der Tagespresse. Diese Komplementärfunktion wird in dem vorliegenden Bericht unterschätzt. Sie hätte gerade im Hinblick auf die technische Entwicklung im Giga-Hertz-Bereich stärker hervorgehoben werden müssen.

Zum Prinzip der Selbstkontrolle

Dem Sinn der Pressefreiheit entspricht es, wie der Bericht mit Recht hervorhebt, daß die Presse in eigener Verantwortung Mißstände kontrolliert und Mißbräuche abstellt. In diesem Zusammenhang werden der Deutsche Presserat und die Selbstkontrolle illustrierter Zeitschriften erwähnt. Für den Fall, daß das Prinzip der Selbstkontrolle sich als nicht wirksam genug erweist, schlägt der Bericht vor, d[illegible] durch Gesetz unabhängige Presseausschüsse gebildet werden. Solche Ausschüsse mögen zu rechtfertigen sein, wenn sie lediglich konsultative Gremien sind. Ob sie in dieser Form mehr leisten als die bereits vorhandenen Organe der Presseselbstkontrolle, sei dahingestellt. Bedenklich ist es jedoch, wenn solchen Presseausschüssen exekutive Funktionen zugewiesen werden. Das wäre nur möglich, wenn die übereinstimmend in allen neueren Landespressegesetzen enthaltenen Bestimmungen des § 1 geändert werden. Dazu besteht nach den bisherigen Erfahrungen kein zwingender Anlaß.

Zum Journalistengesetz

Mit Recht wird in dem vorliegenden Bericht auf das partnerschaft[illegible] liche Verhältnis zwischen Verlag und Redaktion und auf freie Vereinbarungen zwischen den Berufsverbänden der Verleger und der Journalisten hingewiesen. Ein Journalistengesetz, wie es hier vorgeschlagen wird, sollte jedoch nur eine ultima ratio sein. Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen zwischen dem Verband Deutscher Zeitungsverleger und dem Deutschen Journalistenverband gibt zu der Erwartung Anlaß, daß in nächster Zeit zwischen beiden Partnern eine Vereinbarung zustandekommt, die sowohl die Richtlinienkompetenz des Verlegers wie die Entscheidungsfreiheit der Redaktion sichert. Ein Journalistengesetz, wie es hier gefordert wird, würde, da hier jede

Gossner Mission

Kasuistik von Nachteil ist, nur die Grundlinien des Verhältnisses zwischen Verlag und Redaktion kodifizieren können, aber nicht der Vielfalt der sich in der Praxis ergebenden Situationen gerecht werden.

Gossner Mission

Allgemeine Korrespondenz

Gossner Mission

D. HANS-MARTIN HELBICH
GENERALSUPERINTENDENT

BERLIN 30
LIETZENBURGER STR. 39

22. Januar 1970

Eingegangen
30. JAN. 1970
Erledigt:

Sehr verehrte Damen und Herren,

die Arbeit im Haus der Kirche wird seit zweieinhalb Jahren getan. Sie ist zu einer unserer stärksten gesamtkirchlichen Aktivitäten und damit in der Öffentlichkeit Berlins zu einem Begriff geworden. Leider ist diese Tatsache nur zum Teil in das Bewußtsein verantwortlicher Mitarbeiter unserer Kirche gedrungen. Sie haben bisher weder das Haus kennengelernt oder nur ganz nebulöse Vorstellungen von dem Dienst, der dort für Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinden getan wird.

Das Kuratorium des Hauses hat deshalb in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Tätigkeitsbericht über das Jahr 1969, den der Leiter, Herr Dr.Hanselmann, gegeben hat, einem kleineren Kreis maßgeblicher Persönlichkeiten unserer Kirche zur Kenntnis zu geben.

Es wäre schade, wenn Sie keine Zeit hätten, diesen instruktiven Report zur Kenntnis zu nehmen. Ich möchte Sie nämlich gleichzeitig bitten, auch in den von Ihnen erreichbaren Kreisen weiterzusagen, was im Haus der Kirche geschieht. Auch wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie durch Anregungen und Anfragen (am besten unmittelbar an Herrn Dr.Hanselmann) der Arbeit im Haus der Kirche einen Dienst tun könnten.

Das Kuratorium jedenfalls sah sich gerne veranlaßt, dem Leiter und den Mitarbeitern des Hauses für die hervorragende Arbeit Dank und Anerkennung auszusprechen.

Im Namen des Kuratoriums grüße ich Sie mit der Bitte, dieser für unsere Berliner Kirche so wichtigen Aufgabe bis in die Fürbitte hinein gedenken zu wollen.

Ihr

D. H.-M. Helbich

Keine Statistik ohne erläuternde Würdigung! Aber grundsätzlich zustimmend!

Gossner Mission

Tätigkeitsbericht des Leiters des Hauses der Kirche für 1969

(Kurzfassung)

I. S t a t i s t i k :

Im Jahr 1969 wurden 784 Raumbelegungen (Veranstaltungen verschiedener Art, Tagungen, Seminare, Vorträge, Sitzungen, Konferenzen, Begegnungen, Ausstellungseröffnungen) mit insgesamt ca. 29.050 Personen gezählt. Belegungsstärkster Monat war Oktober 1969 mit 105 Veranstaltungen und 3.838 Besuchern. Der belegungsstärkste Tag hatte zehn Veranstaltungen. (Zum Vergleich: wir hatten im ersten Arbeitsjahr 522 Veranstaltungen mit 18.100 Besuchern, im Kalenderjahr 1968 waren es 611 Raumbelegungen mit 23.500 Personen).

II. A r b e i t s b e r i c h t :

1. Vorträge und Vortragszyklen:

a) Vortragsreihe "Gottesdienst" mit vier Vorträgen (Dir. Dr. Kalb-Bayreuth "Der Gottesdienst in biblisch-reformatorischer Sicht", Prof. D. Dr. H. H. Wolf-Bochum "Gottesdienst in einem säkularen Zeitalter", Pfr. Jürg Kleemann-Univers.München "Neue Modelle für den Gottesdienst", Pfr. Magaß-Bonn "Die Zukunft unseres Gottesdienstes") mit anschließenden Diskussionen, die durch die umstrittene Thematik bedingt z.T. kontrovers, aber dennoch niemals unbrüderlich verlaufen sind.

b) Vortragsreihe "Der Islam als Religion und Gesellschaftssystem" mit drei Vorträgen (Dr. Salah Eid-Heidelberg) mit anschließenden Diskussionen, die mitunter - vor allem im Blick auf die Frage der Mission - ebenfalls heftig verlaufen sind.

c) Vortragsreihe "Gerechtigkeit" - auch als Vorarbeit zum Kirchentag Stuttgart gedacht - mit den Unterthemen "Der Strafgefangene vor und nach seiner Entlassung" (Pastorin Niemann-Hannover / ORR Dr. Thom-Berlin), "Der psychisch Kranke in der modernen Gesellschaft" (Dr. Moldenhauer-Berlin) und "Der einsame alte Mensch" (Dir. Jaekel-Berlin) mit anschließenden Diskussionen.

d) Vortragsreihe "Unser Geld für die Dritte Welt?" (Prof. Dr. Richard F. Behrendt-Berlin "Der Aufbruch der Dritten Welt", ORR Preuß-Bonn, BMZ, "Welthungerkatastrophe und Entwicklungspolitik", Prof. Dr. Bürkle-München "Mission und Bildungspolitik in der Dritten Welt" und Dr. Lefringhausen-Bochum "Das zweite Entwicklungsjahrzehnt, eine Herausforderung an die Christen") mit anschließenden sehr informativen und engagierten Diskussionen.

e) Vortragsreihe "Kleinasien - Kreuzweg der Geschichte" mit drei instruktiven und gut besuchten Vorträgen von Prof. Dr. Borgmann,

Gossner Mission

f) Vortrag "Die Kirche als Institution der Freiheit" von Prof. Dr. Trutz Rendtorff-München - mit Diskussion

g) Vortrag "Die Zukunft der Kirche und die Zukunft der Demokratie" von Dozent Dr. Dr. Strohm-Heidelberg - mit Diskussion

h) Vortrag "1000 Jahre jüdische Gemeinde Prag" (Rev. Leuner-London) zusammen mit der Evangelischen Akademie und anderen Institutionen.

2. Arbeitsgemeinschaften:

a) "Konfirmandenunterricht" wurde mit der Erarbeitung einer Materialmappe zur Frage der Diakonie abgeschlossen;

b) "Kinderbibelwoche" hat sowohl Thematik als auch Material für die im Sommer 1969 durchgeführten Kinderbibelwochen unter dem Thema "Ein Mensch folgt Jesus" erarbeitet;

c) "Kybernetik" hat die Tagungsarbeit von 1968 und 1969 fortgeführt und beschäftigt sich jetzt vorwiegend mit der Frage einer möglichen Zuordnung von Theologie und Kybernetik;

d) "Reformbedürftige Kirche" hat die Vortragsreihe "Politisierung der Kirche?" anhand von Einzelproblemen vertieft;

e) "Die gesellschaftliche Relevanz der Kirche" befaßt sich mit dem Problem der Kirche als Institution und ihrer Relation zur Demokratie;

f) "Gerechtigkeit" betreibt Nacharbeit zum gleichnamigen Vortragszyklus im Blick auf die Probleme der Strafgefangenen, der alten Menschen und der psychisch Kranken (vgl. Artikel im Berliner Sonntagsblatt - DIE KIRCHE zur Frage der entlassenen Strafgefangenen unter dem Titel "Zur goldenen Freiheit").

3. Kirchlich-theologische Erwachsenenbildung:

Erstmalig in Deutschland geschah eine konsequente Durchführung des für Berliner Verhältnisse modifizierten "Züricher Modells" unter dem Thema "Der Mensch zwischen Schicksal und Freiheit" und zwar in fünf Gemeinden Berlins und darüberhinaus übergemeindlich im Haus der Kirche. Den Kursen ging eine gründliche Kursleiterausbildung zentral im Haus der Kirche vom Oktober 1968 bis Februar 1969 voraus. Von März bis Mai 1969 erfolgte die Durchführung des Kurses selbst, und zwar jeweils im wöchentlichen Wechsel zwischen einer zentralen Veranstaltung für alle Kurse zusammen und gründlicher Nacharbeit in den einzelnen (gemeindlichen) Kursen.
Zentrale Veranstaltungen: Besuch des Schauspiels "Biografie" von Max Frisch, Vortrag über "Vererbung psychischer Eigenschaften und persönliche Entfaltung" (Dr. Grüßer-Berlin), "Wie frei ist der Mensch?" (Rektor Dr. Strauß-Bayreuth) und "Massenmedien - Information oder Manipulation?" (Sepp Schelz-Berlin) sowie ein Besuch der Dokumentation des Evangelischen Forums Berlin zum Thema "Die sogenannte Freiheit", eine

Gossner Mission

Ausstellung, die aufgrund rechtzeitiger Rücksprache eigens zur Thematik unseres ersten Erwachsenenbildungskurses zusammengestellt wurde und eine beispielhafte Kooperation zwischen kirchlichen Einrichtungen darstellte (vgl. Bericht in UNSER AUFTRAG, Sept. 1969).
Zum eigenen und zum Kursstudium erhielt jeder Teilnehmer eine im Haus der Kirche angefertigte Dokumentationsmappe mit wissenschaftlichen und literarischen Texten zum Thema (ca. 100 Seiten Material).

4. Tagungen:

a) "Zur Form im Totenkult" - III mit Prof. M. Bächer-Darmstadt, Dipl.-Ing. Sperling und Dipl.-Ing. Vautz-Karlsruhe - zusammen mit dem Kunstdienst der Evang. Kirche.

b) "Kybernetik zwischen Gott und Mensch" (in Verbindung mit dem Deutschen Institut für Bildung und Wissen) mit Vorträgen von Prof. Ewald-Bochum, Hans-Reinhard Rapp-Hannover, Dr. Meyer zu Uptrup-Ebingen, Dipl.-Phys. Jansen-Untergrombach, Rektor Pater Wanke-Berlin und Pfr. Böttcher-Berlin; sehr interessierte und rege Beteiligung der Teilnehmer; Publikation der Tagung ist in Aussicht genommen.

c) "Kindergottesdienst" mit Illa Hahn-Nürnberg und Rektor Hölzel-Gallneukirchen/Österreich. Sehr guter Besuch, viele wertvolle Anregungen, gute Mitarbeit; jetzt Fortführung der Arbeit durch Fräulein Fiens, neue Beauftragte für die Kindergottesdienste in Berlin.

d) "Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Tonband" unter der Verantwortung der Abteilung Ton-Bild-Film und Mitarbeit von Experten aus verschiedenen Bereichen, ebenso

e) "Der Film in der Gemeindearbeit". Beide Tagungen wollten Hilfestellung zur sinnvollen Verwendung audiovisueller Hilfsmittel in den verschiedenen Zweigen der gemeindlichen Arbeit geben.

f) "Familiengottesdienst" mit Vertretern sieben westdeutscher Landeskirchen: Grundsatzfragen - Modelle - Erfahrungsaustausch, Referat von Pfr. Kugler-Nürnberg "Der Familiengottesdienst in der Zukunft der Kirche"; sehr positives Echo aus den westdeutschen Landeskirchen; Wunsch nach Fortführung der Arbeit und Erstellung von Materialmappen für den gesamten Raum BRD und West-Berlin.

g) "Europäische Friedensplanung" mit dem Politischen Club in der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland. Intensive Gruppenarbeit zu den Themen Außenpolitik, Sicherheit, Wirtschaft, Deutschland- und Berlinfrage und Friedensforschung; Teilnehmer aus allen Teilen der BRD und West-Berlin sowie ausländische Korrespondenten (z.B. Moskau, Washington, Wien u.a.). Das Haus der Kirche hat sich hier wieder einmal als neutraler, d.h. unvorbelasteter Ort des Gesprächs zwischen Partnern, die sonst so gut wie nie um einen Tisch sitzen, besonders bewährt.

Gossner Mission

5. Ausstellungen:

a) Werner Rocco - Stationen eines Lebenswerkes

b) Walter Wiechmann - Aquarelle, Zeichnungen und Ölbilder aus Rußland

c) Else Hertzer - Überblick über das Werk

d) Rolf Müller-Landau - Aquarelle und Monotypien

e) Otto-Adolf Brasse - Graphik

f) Hap Grieshaber - Totentanz von Basel

g) Verein der Berliner Künstlerinnen - Der Mensch

Es hat sich gezeigt, daß gerade durch die Ausstellungsarbeit sehr viel z.T. absolut kirchenfremdes Publikum ins Haus der Kirche kommt und dann nicht selten auch Interesse an der übrigen Arbeit des Hauses bekundet. - Außerdem wurden die Ausstellungen unseres Hauses mittlerweile auch in die großen Plakatanzeigen der West-Berliner Galerien aufgenommen.

6. Seminararbeit:

Die Beratungsstelle für Gemeindedienst hat in Zusammenarbeit mit Herrn Bretall ein Seminar unter dem Thema "Gemeindebrief - Gemeindeblatt" durchgeführt, wobei Probleme der inhaltlichen und formalen Gestaltung sowie der Differenzierung zwischen den beiden Formen kirchlicher Pressearbeit behandelt wurden.

7. Begegnungen:

a) Sonderveranstaltung zur Woche der Brüderlichkeit unter dem Thema "Kyrie" mit Meditation, Lesungen von Horst Behrend und der Youth Mass der "The A 33";

b) Gesellschaftsabend mit dem Herrn Generalsuperintendenten sowie Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern am 30.4.1969, über den generell recht positiv geurteilt wurde;

c) Begegnungsabend der Teilnehmer am ersten Kurs kirchlich-theologischer Erwachsenenbildung am 26.9.1969, der ebenfalls sehr erfreulich verlaufen ist.

8. Abteilung Ton-Bild-Film:

a) Sichtveranstaltungen zu den Themen: "Lichtbildreihen und Tonbeispiele zu verschiedenen Anlässen kirchlichen Lebens", "Ton und Bild zum Alten Testament", "Ton und Bild zum Neuen Testament", "Religionen und Konfessionen" sowie "Ton und Bild zu Advent und Weihnachten" und "Lichtbildreihen zu Passion und Ostern";

b) verstärkte Benutzung der Beratungs- und Ausleihemöglichkeiten in audio-visuellen Hilfsmitteln, z.B. in der Vorweihnachtszeit bis zu 20 Beratungen und Ausleihen täglich;

c) weiterer Ausbau der Diathek, die sehr oft in Anspruch genommen wird, sowie des Gesamtkataloges Ton-Bild-Film.

Gossner Mission

9. Informationsbibliothek:

a) Intensive Arbeit an der Erstellung von Themenkreisen, von denen z.Zt. ca. 70 komplett vorliegen - in einer weiten Streuung des thematischen Angebots z.B. von Abendmahl über Christologie, Gruppenpädagogik, Marxismus bis zu Seelsorge und Welthungerkatastrophe;

b) Weiterarbeit an Kurzcharakteristiken, Schlagwortkatalog und Neubeschaffungen einschl. deren Integration in die gesamte Bibliothek;

c) verstärkter Kontakt zu anderen öffentlichen Büchereien, auch Beratung von Stadtbüchereien hinsichtlich der Beschaffung theologischer Literatur;

d) Ausleihverkehr für Einzelbesucher, Gemeinden und kirchliche Einrichtungen;

e) Beratung von westdeutschen Kirchen, die nunmehr Informationsbibliotheken nach unserem Modell einrichten.

10. Public Relations:

a) Starke und sehr fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Berliner Sonntagsblatt DIE KIRCHE im Blick auf Veranstaltungsanzeiger, Berichterstattung und Materialaustausch;

b) Zusammenarbeit mit der Tagespresse;

c) Mitteilungen über das Haus der Kirche in "Zu Gast in Berlin" und verschiedenen Informationsdiensten auch in West-Deutschland;

d) Publikation der Vortragsreihen "Gottesdienst", "Streit um das politische Mandat der Kirche" und "Angst und Schuld" in den "Evang. Zeitstimmen", ferner im Spee-Verlag "Herausforderung durch die Kybernetik";

e) Zusammenarbeit mit UNSER AUFTRAG, Deutsches Pfarrerblatt, Wort für die Woche, Das missionarische Wort, Wege zum Wort, EPD und ERD.

11. Kinderbibelwochen

wurden durchgeführt unter dem Thema "Nachfolge" in Ernst-Moritz-Arndt, Dreifaltigkeit-Lankwitz und Alt-Tempelhof. Intensive Vorbereitung und Beteiligung an der Durchführung seitens des Hauses der Kirche. Unser erstes Thema "Diakonie" wurde in Kreuzberg nachgestaltet.

12. Evangelisches Studio Berlin:

Laienspielberatung in Berliner Gemeinden, ca. 35 Aufführungen mit 60 Proben bei 9 verschiedenen Spielen (Johannesstift, Stadtmission, Gemeindetage, Kirchenwochen, Jugendgefängnis Plötzensee). Beteiligung an Lektoren-Rüsten der Beratungsstelle für Gemeindedienst und bei der Inszenierung von Schulaufführungen.

Gossner Mission

III. P l a n u n g :

1. Vortragsreihe mit dem Gustav-Adolf-Werk über Kirche und Diaspora in Südeuropa, Lateinamerika und Polen
2. Vortragsreihe über Kommunitäten (Christusbruderschaft, Marienschwesternschaft, Brüder von Taizé und Michaelsbruderschaft)
3. Seminar zum Thema "Verkündigung und Information"
4. Seminar über den Buddhismus (Herbst 1970)
5. Arbeitskreis über Futurologie, Utopie und Eschatologie in Verbindung mit einigen öffentlichen Vorträgen
6. Arbeitskreis über das Thema "Die Dritte Welt" in Kooperation mit ähnlichen Arbeitskreisen in Berlin
7. Arbeitskreis Kinderbibelwoche zur Vorbereitung für Sommer 1970 unter dem Thema "Gottes Kinder überall"
8. Arbeitskreis Kybernetik zur Weiterführung der Tagungsarbeit 1968/69
9. Arbeitskreis Familiengottesdienst zur Erarbeitung von Modellen für den "Muttertag"
10. Drei Sichtveranstaltungen sowie Ausbau der Zusammenarbeit unserer Abteilung Ton-Bild-Film mit den Berliner Katecheten, dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht und den Gemeindebrief-Redaktionen im Hinblick auf sporadisches Liefern von Bildmaterial; außerdem eine Tagung mit Berliner Mitarbeitern über audiovisuelle Hilfsmittel und eine weitere mit dem Haushalterschaftsausschuß des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes
11. Tagung über Bildungsplanung und Erwachsenenbildung
12. Tagung "Zur Form im Totenkult" - IV
13. Kursleiterseminar und Gemeindekurse in kirchlich-theologischer Erwachsenenbildung mit diesmal bereits 16 (!) Berliner Gemeinden sowie übergemeindlich im Haus der Kirche zum Thema "Die Frage nach Gott"
14. Mitarbeit in Arbeitskreisen über Gottesdienst und über Gemeindeaufbau in neuen Siedlungsgebieten
15. Ausstellungen: Trott-Südafrika, Fritz Ebeling-Trinitatis, Bethel-Wanderausstellung, Dr. Konnerth-Hamburg
16. Verstärkte Beratungsarbeit der Informationsbibliothek auf Kirchenkreisebene
17. Symposion des Herrn Generalsuperintendenten mit Prof. Dr. Thielicke-Hamburg
18. Gesellschaftsabend am 30.4.1970.

Gossner Mission

IV. Bauliche und organisatorische Maßnahmen:

1. Der Ausbau des Atriums und des Studentenwohnheims Krumme Straße 60 ist so gut wie abgeschlossen. Es fehlen noch verschiedene notwendige Ergänzungen, über die z.Zt. mit dem BStV verhandelt wird.
2. Prof. Sage hat inzwischen die Planung der Umzäunung des Grundstücks in Angriff genommen. Entsprechende Ortsbesichtigung und Planungsgespräch haben stattgefunden.
3. Die Buchhaltung des Hauses der Kirche ist unter Mithilfe von VOR Richter gemäß den Richtlinien des Rechnungsamtes beim Konsistorium auf Kameralistik umgestellt worden. Sie wird ab 1.1.1970 in die EDV übernommen.
4. Die Verwaltung der Studentenwohnheime wird ebenfalls zum 1.1.1970 vom Berliner Stadtsynodalverband übernommen.

Gossner Mission

Anlage b zu Drucksache 14

Vorschläge

zur Neuordnung des kirchlichen Lebens und Handelns im Bereich der Regionalsynode Berlin-West.

Bericht einer vom Evangelischen Konsistorium Berlin-Brandenburg eingesetzten Arbeitsgruppe für Strukturfragen.

Gossner Mission

Auf Veranlassung des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg und mit Zustimmung der Kirchenleitung begann die Arbeitsgruppe für Strukturfragen im November 1967 mit ihren Überlegungen zur Neuordnung kirchlicher Dienste im Bereich der Regionalsynode Berlin-West.

Unter der ständigen Frage nach dem Auftrag der Kirche heute wurden die bestehenden Arbeitsformen kritisch geprüft. Die zahlreichen Reformvorschläge, wie sie in der einschlägigen Literatur, auf Akademie-Tagungen und in Arbeitskreisen gemacht werden, sind soweit wie möglich in die Überlegungen mit aufgenommen worden.

Die Arbeitsgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Formen kirchlicher Arbeit so elastisch zu beschreiben, daß in ihnen Ansätze zur eigentlichen und fortdauernden Kirchenreform frei sein und verantwortet werden können. Wo der Abbau offenkundig verhärteter und hinderlicher Strukturen empfohlen wird, ist an den Aufbau der Gemeinde und an die Verantwortung ihrer Glieder gedacht. Hierfür kann eine Planung freilich nur zuversichtlich den Raum schaffen, wobei sie sich zugleich die Frage gefallen läßt, ob Formen alles fassen können, was zum Auftrag der Kirche gehört.

Die Arbeitsgruppe wurde bis November 1968 von Propst M. Schutzka geleitet. Sie ist ihm für seine freilassende Gesprächsführung und richtungsweisenden Anregungen zu großem Dank verpflichtet. Nach seiner Erkrankung bestimmte die Gruppe die jeweils erforderlichen Formen ihrer Weiterarbeit selbst und verantwortet das Arbeitsergebnis.

Gossner Mission

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Strukturfragen:

Martin S c h u t z k a (bis November 1968)
Propst, Mitglied der Kirchenleitung

Martin B a c k h a u s
Superintendent in Steglitz, Synodaler

Rainer B ü r g e l
Konsistorialrat (Jurist)

Rolf C l a s s
Oberkonsistorialrat (Theologe)

Friedrich Wilhelm E s c h e
Pfarrer, Leiter der Beratungsstelle für Gemeindedienst

D. Martin F i s c h e r DD
Professor an der Kirchlichen Hochschule, Mitglied der Kirchenleitung

Wilhelm H a h n
Superintendent in Zehlendorf

Ernst-Ulrich K a t z e n s t e i n
Pfarrer an der Martin-Luther-King-Gemeinde Gropiusstadt

Peter K r a s k e
Pfarrer, Synodaler

Hans-Helmut L e n k e
Dipl. Soziologe, Assistent an der Freien Universität

Reymar von W e d e l
Oberkonsistorialrat (Jurist)

Gossner Mission

Theologisches Vorwort

Die für die Kirche von Berlin-Brandenburg seit 1948 gültige Grundordnung schließt mit folgender Erklärung:

> "Mit dieser Grundordnung weiß sich die Synode von neuem in den Gehorsam gegen ihren himmlischen Herrn gerufen. Die Synode gelobt, in der Treue gegen Jesus Christus die Arbeit an der Grundordnung wachsam fortzusetzen und ihre Fassung bei besserer Erkenntnis zu erneuern. Sie befiehlt das Stückwerk ihres Gehorsams und ihrer Erkenntnis der Vergebung Gottes."

Inzwischen sind mehr als 20 Jahre vergangen, in denen sich die Kirche an die vereinbarte Grundordnung zu halten versucht hat. Dabei ist sie nicht selten unterhalb dessen geblieben, was nach der Grundordnung möglich und nötig gewesen wäre.
Es hat sich aber auch gezeigt, daß sich nicht alle Festlegungen der Grundordnung bewährt haben. Obendrein hat sich, wie die unten zu lesenden sozialwissenschaftlichen Erwägungen andeuten, unsere kirchliche und gesellschaftliche Lage vielfach gewandelt, sodaß die 1948 in Aussicht gestellte Überprüfung der Grundordnung unaufschiebbar sein dürfte.
Erwägungen und Anregungen zur Kirchenreform gibt es in der EKD und in der Oekumene in unübersehbarer Fülle. Konkrete Ordnungen sind daraus freilich selten entstanden. Das Konsistorium hat deshalb eine Arbeitsgruppe für Strukturfragen eingesetzt, um zu prüfen, was sich aus den verschiedenen greifbaren Reformvorschlägen für eine Neuordnung des kirchlichen Lebens und Handelns im Bereich der Regionalsynode Berlin-West gewinnen ließe. Es mußte also versucht werden, das Schrifttum zu sichten, in dem Wildwuchs Grundtendenzen zu finden und das Brauchbare zu nutzen für praktikable und verantwortbare Neuordnungsvorschläge. Was vorgelegt wird, beschränkt sich auf rechtlich bedeutsame Folgerungen, ohne in ausführliche theologische Darlegungen und Begründungen einzutreten. Bruchstückhaft sind die Vorschläge in den Zusammenhang gebracht, in dem sie gesehen werden müssen. Für die Vorschläge ist nicht entscheidend, wen die Kirche Berlins an vorhandenen Personen mit ihren Gaben und in ihrer Konstellation berücksichtigen könnte. Es ist vielmehr - noch ohne Beziehung auf vorhandene Personen - nach den auf weitere Sicht kirchlich wünschens-

Gossner Mission

werten Elementen guter kirchlicher Ordnung gefragt worden. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß die gottesdienstliche Gemeinde nicht nur Objekt kirchlicher Betreuung sein und bleiben darf, sondern daß sie als Gemeinde von Getauften selbst Subjekt aller kirchlichen Aktivität werden und sein muß, daß also das entscheidende Gegenüber das Gegenüber von Wort Gottes und Gemeinde ist, nicht das eines Theologenstandes und der Gemeinde. Soweit der Dienst am Wort wahrgenommen wird, können Amtsträger dadurch zum Gegenüber der Gemeinde werden, zu der sie selbst gehören. Dies ist aber nicht an bestimmte Beamtung gebunden. Wer ein von Gott beglaubigtes Wort hat, hat Autorität. Schon die alte Grundordnung gab das Recht und die Pflicht zum Wahrnehmen des Hirtenamtes nicht nur dem Gemeindepfarrer, sondern auch dem GKR. (vgl. Grundsätze 1, Abs. 5 und Art. 38). Da im Entscheidenden Jesus Christus selbst und allein der rechte Hirte der Gemeinde ist(Joh.10), können alle Hirtendienste nur darin bestehen, dem Lautwerden seiner Stimme zu dienen. Das schließt die Profilierung besonderer Ämter und Dienste nicht aus, sondern ein. Von da aus wären die Strukturen des heutigen Pfarramtes und anderer Dienste in einer Ämterordnung genauer zu profilieren. Daß in der Vorlage noch immer überwiegend vom Pfarrer und Pfarramt - wenn auch in neuer Gestalt - die Rede ist, liegt daran, daß Vorhandenes sich eher ordnen und profilieren läßt als Gewünschtes. Für das Letztere sind einstweilen nur Hinweise gegeben, die den Raum für weitere Entwicklung freihalten können. Ebenso ist zunächst nach wie vor von der sogenannten parochialen Ortsgemeinde die Rede. Für die Funktionsgemeinden, die sich immer deutlicher bilden, ist die Arbeit nicht abgeschlossen. Wohl aber ist darauf verwiesen, daß Ortsgemeinden selbst Funktionsgemeinden zu sein haben, daß für beide (und etwaige weitere Formungen) der dreifache Dienst in Verkündigen, Lehren und Dienen kennzeichnend sein muß. Im Blick auf die Vielfalt der neu gesichteten Aufgaben ist unseres Erachtens der Kirchenkreis in seiner Bedeutung zu stärken, weil er Aktivitäten entwickeln kann, die der Einzelgemeinde nicht gelingen können, an denen aber die Gemeinden in größerem Verband teilhaben sollten.

Im einzelnen ist in den Vorschlägen an einschneidenden Änderungen gegenüber der üblichen Praxis gedacht. So wäre es eine einschneidende Maßnahme , wenn der Vorsitz im GKR nicht notwendig beim Pfarrer läge, wenn die Entsendung eines Pfarrers in seine Gemeinde

Gossner Mission

auf 8 Jahre beschränkt würde, wenn in leitende Ämter - nicht nur in das des Bischofs - ebenso nur auf bestimmte Zeit berufen würde, und wenn die Wahl zu allen leitenden Ämtern in die Synode verlegt würde. Hergang und Bedingungen einer Berufung in die verschiedenen kirchlichen Ämter bedürfen genauerer Bestimmungen. Es muß theologisch und praktisch gründlich bedacht werden, was es bedeuten würde, wenn der Satz angenommen würde: "Pfarrer und Pastorinnen stehen im Dienst der Gesamtkirche", die also zu unterhalten und zu entsenden hätte. Wie wäre die Verantwortung der Gemeinde, der Synode und Kirchenleitung im gegenseitigen Verhältnis und im gemeinsamen Anteil an der "Gesamtkirche" zu bestimmen ? Wie ist, wenn man die Bindung des Amtsträgers an seine Gemeinde lockert, die Verwandlung des Gemeindeamtes in den Dienst einer zentral gesteuerten Funktionärstätigkeit zu vermeiden ? Wie läßt sich zentralistisch verstandene Leitung so begrenzen, daß gemeinsame und kontrollierte Verantwortung möglich wird ? Wie läßt sich "sicherstellen", daß in der Kirche nicht jeweilige, möglicherweise sehr fragwürdig plädierende, Mehrheiten entscheiden, sondern die im Evangelium und im Taufbekenntnis, d.h. im "Wort vom Kreuz" gegebene Grundlage jedes Kirchenrechts ? Wie bleibt es also, um mit Erik Wolf zu reden, bei der Kirche als einer "christokratischen Bruderschaft" ? Wie entstehen übersehbare Verantwortungsbereiche und wie sind sie bei anerkannter Eigenverantwortung zu gemeinsamer Verantwortung zusammenzuordnen ? Wie kann neu erkannten Aufgaben Rechnung getragen werden ? Wie kommen theologische Erkenntnisse und Erwägungen zu verbindlicher, bis ins Juristische durchdachter Ausprägung ? Die protestantische Theologie hat lange ihre dogmatische und exegetische Arbeit zu ihrem Schaden von den Entscheidungen ihrer Kirchenordnungen gelöst. Die Kirche behält aber keine "gesunde Lehre", wie es die Pastoralbriefe fordern, wenn ihre Ordnungen nicht angemessen sind. Rechte Theologie muß sich darin erweisen, daß in ihr die Kirche verantwortliche Entscheidungen finden und vollziehen kann.

Dabei ist zu bedenken: Was kan eine Kirchenordnung leisten ? Allem Ordnen geht das Bezeugen des Evangeliums und die Sammlung der Gemeinde voran. Die von Gott in Christus gefällten Entscheidungen und ihre Bekundung verlangen Priorität des Wortes Gottes. Die Kirche ist nach guter lutherischer Lehre nicht mater verbi divini, (Mutter des Gotteswortes), sondern creatura verbi divini (Schöpfung des Gotteswortes). Damit ist der theologische Grund jeder Kirchenordnung bezeichnet. In ihr definiert die Kirche

Gossner Mission

als Kreatur des Wortes Gottes ihre Dienste. Sie hält sich dabei an die entscheidende Verheißung der Realpräsenz: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen (Matth. 18, 20). An diese Verheißung hält sich die Kirche mit ihrer Ordnung, sie sucht "bekennendes Recht" und konfrontiert sich in diesem mit den gegenwärtigen Strukturen der Welt.

Eine durch freien Beschluß einer Synode festgelegte Grundordnung gilt, bis bessere Erkenntnisse zu freier neuer Vereinbarung geführt haben. Die Konsistenz so beschaffener kirchlicher Ordnung hat Grund und Recht, wenn eine Grundordnung nachweisen kann, daß sie Gott in Christus, wie er in seinem Wort, im Zeugnis vom Evangelium und im Bekenntnis der Kirche sein Heil und seine Herrschaft ansagt, dienen will. Ordnungen der Kirche ändern nichts am Wort, das die Versöhnung predigt. Wenn Ordnungen der Kirche Veränderungen erfahren, dann geschieht dies, um mit besserer rechtlicher Ordnung besseren Dienst am Evangelium zu versuchen.

Dabei baut jedes legitime Kirchenrecht darauf auf, daß es, wo das Evangelium laut wird, zur Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament kommt. (Conf. Aug. VII). Glaube kommt aus dem Hören des Evangeliums (Röm. 10, 17). Und Glaube führt zu Taufe und Abendmahl (Matth. 28, 19; Apg. 2, 42), und damit zur sichtbar versammelten und von Gott für den Zeugendienst in Anspruch genommenen sichtbaren Kirche. Nur diese läßt sich ordnen.
Ohne Leib läßt sich weder leben noch lieben. Eine leiblose Kirche ist leblos und lieblos. Nur eine sichtbare Gemeinde läßt sich auf gemeinsam verantworteten Dienst anreden. Karl Barth hat deshalb Kirchenrecht als "von seiner Wurzel her liturgisches" Recht verstanden, d. h. als ein "vom Gottesdienst her ordnendes, in ihm immer wieder zu findendes und ihn seinerseits ordnendes Recht" (KD IV, 2, 791). Von der im Glauben versammelten Gemeinde ist theologisch, ist aber ebenso praktisch allein auszugehen.
Ordnen kann man nur das Vorhandene. Kirchenordnungen halten sich an göttliche Verheißung, an das Evangelium und an die daraus erwachsenden Weisungen und formulieren darin begründete rechtliche Ordnung gemeinsamer Dienste. Kirchenordnungen leben nicht in Wunschvorstellungen und sind weder mit missionarischen Entwürfen noch mit gesellschaftlichen Postulaten zu verwechseln. Kirchenord-

Gossner Mission

nungen stellen Vereinbarungen darüber dar, was - nach Gottes Wort- in der Kirche rechtens ist, wie die im Glauben versammelte Gemeinde für Dienste in Anspruch genommen werden soll, und wie diese Dienste bestmöglich geordnet werden können.

Die Kirche vergißt dabei nicht, daß der Adressat ihrer Botschaft die Welt ist. Sie übernimmt aber nicht die Gesetze der Welt, sie diktiert auch nicht der Welt ihre Gesetze und vergewaltigt nicht zu Diensten, die nicht in freiem Glauben geschehen könnten, sondern sie ordnet Dienste, die da, wo sich Glaubende für Dienste in Anspruch nehmen lassen, für Kirche und Welt geschehen können und sollen. Die ständige Rückbeziehung auf die glaubende Gemeinde ist deshalb nicht ein Verzicht auf den Weltbezug der Kirche, sondern ist Verzicht auf Herrschaft, wo nur Dienst am Platz sein kann. Am Evangelium, an Wort und Sakrament, am Gottesdienst also hält jede legitime und nicht-häretische Kirchenordnung fest, damit es nach apostolischem Befehl wirklich dazu komme, daß Christen "des Herren Tod verkündigen, bis er kommt" (1. Kor. 11, 26). Jenseits dieser Grundfestlegung ist kirchliches Handeln willkürlich und ohne Verheißung.

Von dieser Grundfestlegung aus aber öffnet sich das weite Feld kirchlichen Dienstes nach innen und außen. Von dieser Grundfestlegung aus müssen die jeweils gegebenen Strukturen kirchlichen Lebens und Handelns geprüft werden, ob und wieweit in ihnen Menschen leben und dienen können mit den Gaben und Aufgaben, für die sie der Herr der Welt in Anspruch nehmen will.

Da hier nach <u>gemeinsamem</u> Leben und Dienen gefragt wird, gilt es geeignete Formen gemeinsamen Lebens und Dienens zu finden und zu vereinbaren. Nicht alle diese Formen können und müssen im einzelnen festgelegt werden, aber eine Grundordnung legt in Grundlinien fest - und hier "ohne Ziererei auch in juristischer Form und Genauigkeit" (K. Barth KD IV, 2, 806), wie sie Wesen, Aufgabe und Weg der Kirche verstehen will. Sie wird das, was sie rechtlich festlegt, lebendig und beweglich halten (um des lebendigen Herrn und der lebendigen Menschen willen), aber sie muß Grundaussagen machen über das, was rechtens zu gelten hat. So dient Recht dem Frieden, bewahrt vor Willkür und ermöglicht sinngemäß gemeinsame kirchliche Tätigkeit.

Gossner Mission

In diesem Sinne hat die Grundordnung von 1948 Grundfestlegungen über die verbindliche Geltung von Schrift und Bekenntnis vorgenommen und hat ihre "Grundsätze über Amt und Gemeinde" dargelegt (vgl. den "Vorspruch" 1 - 8 und die anschließenden Grundsätze 1 - 4). Eine neuerliche Überprüfung, insbesondere der in unserer Grundordnung entwickelten Grundsätze über Amt und Gemeinde, zeigt, daß hier wohlüberlegte, biblisch begründete Arbeit geleistet ist, die auf Erprobung und fortschrittliche Entfaltung angelegt, und die für Weiterentwicklung nicht hinderlich, sondern offen ist. Viele inzwischen in breiter Öffentlichkeit erörterten Anregungen und Forderungen zur Kirchenreform sind in den genannten Grundsätzen theologisch gut begründet - vorausgenommen. Biblische Erkenntnis, reformatorisches Erbe, Erfahrungen des Kirchenkampfes und Bereitschaft, aus alledem verbindliche Folgerungen für das zu verantwortende Leben der Kirche zu ziehen, haben hier einen beachtlichen und auch heute brauchbaren Ausdruck gefunden und bilden eine Ausgangsposition, in der die Einheit der Kirche über ihre verschiedenen Ordnungsversuche hinweggefunden, geglaubt und mit Dank angenommen werden kann.

Unsere Synoden seit 1948 haben an einzelnen, aus den besprochenen Grundsätzen folgenden, Bestimmungen schon öfters Änderungen vorgenommen - und zwar bisher gemeinsam im östlichen und westlichen Bereich unseres Kirchengebietes - sie haben einzelne Bestimmungen präzisiert, auch korrigiert; es sind aber Vorspruch und Grundsätze über Amt und Gemeinde unverändert verbindlich geblieben. Auch die hier vorgelegten Revisionsvorschläge ändern nichts an den Grundlagen, die in der Grundordnung von 1948 Anerkennung gefunden haben. Aber die Väter der Grundordnung haben, wie das oben zitierte Schlußwort zeigt, gewußt, daß sie mit ihren Bestimmungen ein verbesserungsbedürftiges Werk leisteten, und haben Revision verlangt, sobald besseres, sachgemäßeres Recht notwendig werden sollte und gefunden werden könnte.

Wenn nunmehr eine gründlichere Überprüfung versucht wird und Vorschläge zu einer Neuordnung gemacht werden, heißt dies nicht, daß die bisher vereinbarte Grundordnung außer Kraft gesetzt sei und die kirchlichen Dienste für eine Übergangszeit einer allgemeinen Willkür und damit dem Unfrieden ausgeliefert werden sollten. Jede neue Ordnung bedarf genauer Ausführung, Erörterung, Begründung und Prüfung. Sie bedarf, wenn die Kirche zur Neuordnung ein

Gossner Mission

gutes Gewissen gewinnen soll, der gemeinsamen freien Annahme. Ist dieses erfolgt, bedeutet die damit vorgenommene Festlegung, daß sich eine Kirche an die getroffene Vereinbarung hält, daß sich ihre Glieder also gegenseitig an das Vereinbarte zu erinnern und darauf zu verpflichten haben, falls nicht klare biblische Weisung anderes verlangt. Auch im letztgenannten Konfliktsfall müßte die abweichende Entscheidung gemeinsam gesucht, vorgenommen und verantwortet werden. Denn jede Ordnung der Kirche ist ein Mittel der Treue gegen den Herrn der Kirche, und zwar ein menschliches Mittel, das revisionsbedürftig ist und bleibt, das aber in gemeinsamer Verantwortung gefunden, bejaht und also - bis auf weiteres - als vereinbart wirklich in Geltung stehen muß.

In diesem Verständnis legt die dazu eingesetzte Strukturgruppe im folgenden kritische Überlegungen und positive Vorschläge zur Grundordnung der Kirche Berlins vor mit der Bitte, anhand der vorerst unvollständigen Vorschläge verantwortlich zu prüfen, ob die im Vorspruch unserer Grundordnung von 1948 getroffenen Festlegungen (Schrift und Bekenntnis), die nicht bestritten sind, eingehalten sind, und ob die neuen Versuche rechtlicher Ordnung an der Zeit sind und bessere kirchliche Dienste ermöglichen. Es wird, bis es zu verbindlicher Festlegung kommt, weiterer Arbeit bedürfen, zu der die Synode geeignete Arbeitsgemeinschaften wird schaffen und einsetzen müssen. Dort sollten die Fragen und Anregungen der Arbeitsgruppe für Strukturfragen geprüft und fortgeführt werden.

Gossner Mission

Sozialwissenschaftliche Erwägungen

Soziologische Krisendiagnosen des kirchlichen Lebens und Handelns zeigen, auch wenn sie von den unterschiedlichsten Fragestellungen ausgehen, typische soziale Milieuverengungen im herkömmlichen parochialen Gemeindeleben. Es ist zu beobachten, daß die Aktivitäten der sogenannten Kerngemeinde durchweg auf spezifisch mittelständische Schichten zugeschnitten sind. Eng damit verbunden ist das Vorherrschen moralisierender Vorstellungen und des Verständnisses von Gemeinde als einer Garantie für den Fortbestand der Kirche, die als Institution die christlichen Kulturwerte sichert.

Im Blick auf den Verkündigungsauftrag der Kirche haben Theologen und Soziologen die Aufgabe, ein derartiges Selbstverständnis kritisch auf seinen möglicherweise häretischen Charakter hin zu prüfen.

Was kann angesichts der Kluft zwischen dem Auftrag der Kirche und der alltäglichen gemeindlichen Praxis auf Grund des Wissens über den geschichtlichen und sozioökonomischen Bedingungszusammenhang des Sachverhalts geraten werden, um den Reformwillen zu orientieren?

Es handelt sich an dieser Stelle um Vorschläge, wie die Kirche in ihrem weltbezogenen Verkündigungsauftrag in eine der Zeit entsprechende Verfassung gebracht werden kann. Darum soll nicht in einer Art rückwärts gewandter Prophetie geschichtlicher Besinnung Ursachenforschung betrieben werden, etwa, ob und inwieweit der Grundsatz cuius regio ejus religio oder die Formel von Thron und Altar den heutigen Zustand bedingen. Auch kann es nicht darum gehen, den status quo, d.h. ein wie auch immer begründetes Besitzstanddenken, kirchenpolitisch negativ oder positiv dogmatisch zu werten und damit zu ideologisieren.

Dem Sozialwissenschaftler, der sich theologische Prämissen zu eigen macht, kann es gegenüber der Rechtfertigung des status quo und gegenüber aller positiven Wertung der institutionalisierten Sozialgestalt der Kirche nur darauf ankommen, die Aktualität des Verkündigungsauftrages zu vergegenwärtigen, und zwar so, daß diese sich in der Verantwortlichkeit des Christen in der Gesellschaft und in den vielfältigen Arbeitsformen der Gemeinde verwirklicht.

Gossner Mission

In der Konsequenz bedeutet dies, dem Charisma prophetischen Verkündigens und dem mündigen Christen neue Möglichkeiten der Gemeindebildung im institutionellen Rahmen organisatorischer Arrangements zu schaffen. Bei aller Würdigung der verfaßten Kirche und der darin nach Überkommenen Normen sich darstellenden Kirchlichkeit sind soviele Freiheitsspielräume zu ermöglichen, daß die Kirche nicht zu einer gesellschaftlich geduldeten, menschenfreundlichen Randerscheinung wird, die dann schließlich zu einem öffentlichen Garanten für die normativen Moralvorstellungen gesellschaftlicher Wohlanständigkeit entartet.

So müssen soziologische Erwägungen, von der Theologie belehrt, in Erinnerung rufen, daß Kirche in ihrer sozialen Organisation nicht als Zweck und Ziel der Verkündigung begriffen werden kann, sondern vielmehr als Instrument zur Verwirklichung des ihr gegebenen Auftrages.

Wenn die Kirche vom Bekenntnis der Hörer des Evangeliums lebt, dürfen darum noch nicht die herkömmlichen Veranstaltungen, die bisher die Verkündigung tragen und das Bekennen orientieren, verabsolutierend außer Frage gestellt werden. Eine solche Verengung würde die Verkündigung um ihren Sinnbezug bringen, der sich auf die im Pluralismus der Gesellschaft vorhandenen menschlichen Existenzweisen richtet.

Im Vertrauen auf die Redlichkeit der in den Beratungen der Arbeitsgruppe vorgetragenen Vorschläge, den institutionellen Rahmen für die Verkündigung angesichts der heutigen Verhältnisse angemessener zu gestalten und dem Zeugnis der zur Mündigkeit aufgerufenen Christen mehr Verantwortung zu schaffen, ist es soziologischer Reflexion aufgegeben, gegen die aktuelle institutionalisierte Milieuverengung gemeindlicher Kirchlichkeit und die sie tragende Erstarrung im Traditionalismus obrigkeitlich konzipierten Kirchenregimentes Stellung zu nehmen. Es ist darum Stellung zu nehmen für das empfohlene Verfassungsunternehmen, das der Kirche heraushelfen will aus der sozialen Isoliertheit und einer Kommunikation, die nur auf gewisse gesellschaftliche Situationen beschrärkt ist.

Die Vorschläge sind zur Zeit wohl nur ein Minimum dessen, was als Schritt zur Reform notwendig ist. Wahrscheinlich sind sie aber schon ein Maximum dessen, was derzeit gewagt werden kann,

Gossner Mission

ohne ein Schisma zu riskieren, d. h. ein Auseinanderfallen in esoterische, sektiererische Gemeindestrukturen, die zwar religiös-magische Erwartungen erfüllen oder mythische Weltorientierungsbedürfnisse befriedigen, aber den evangelischen, weltbezogenen Auftrag nicht erfüllen.

Gossner Mission

G E M E I N D E

Gossner Mission

Übersicht

A	Kritische Erwägungen	Seite 3
B	Hinweise zu einer Neuordnung von Leben und Dienst der Gemeinde	Seite 5
C	Vorschläge	Seite 7
I	Arbeitsplan	Seite 8
II	Organisation	Seite 11
	1. Gemeindekirchenrat	Seite 11
	2. Gemeindebeirat	Seite 12
	3. Gemeindeversammlung	Seite 13
III	Pfarrer und berufliche Mitarbeiter	Seite 14

Gossner Mission

A Kritische Erwägungen

1. Der Funktionsverlust der Ortsgemeinde

Die Grundordnung geht nach Art. 4-11 von der Parochie als dem eigentlichen Bereich kirchlichen Lebens und Handelns aus. Damit ist eine in der Geschichte gewachsene Gestalt der Gemeinde absolut gesetzt, die im Blick auf die Veränderung in der Gesellschaft ihrer Verantwortung nicht mehr voll gerecht werden kann.

So stammen die Grenzen der Ortsgemeinden aus einer Zeit, in der andere Siedlungs- und Produktionsverhältnisse herrschten. Die gegenwärtigen städtebaulichen Konzeptionen , die verkehrstechnischen Gegebenheiten und die nachbarschaftlichen Zusammenhänge finden allenfalls in den großen Neubaugebieten, kaum aber in den innerstädtischen Bereichen Berücksichtigung. Darum können im Kontaktfeld des Wohnbezirks Möglichkeiten neuer Sozialisation nur unzureichend wahrgenommen werden.

Die räumliche Begrenzung der Parochie führt aber auch zu einer inhaltlichen Verengung des kirchlichen Dienstes. Dennoch trägt die Ortsgemeinde die volle Verantwortung für alle Getauften in ihrem Bereich. Dies überfordert die Mitarbeiter in der Gemeinde und leitet Prozesse der Schrumpfung ein, die vom Auftrag der Kirche her nicht zu verantworten sind.

Gossner Mission

2. Der Funktionsverlust des Pfarramtes

Das Pfarramt steht unter dem traditionellen Zwang, alle Äußerungen des gemeindlichen Lebens zu wecken und zusammenzufassen. Prestige-Denken der Amtsträger kommt dem oft entgegen. So sind alle Leitungsfunktionen in der Gemeinde auf das Pfarramt hin orientiert und institutionalisiert.

Dies zwingt den Pfarrer zu einem Berufsanspruch, der seiner Berufswirklichkeit nicht entsprechen kann: Er soll in den Großstadtparochien überall dort mit Sachkenntnis und Urteilsfähigkeit zuständig sein, wo der vielgestaltige Dienst der Kirche heute notwendig ist.

So bleibt die Eigenverantwortung der Gemeinde und ihrer Mitarbeiter oft auch dort verkümmert, wo Fähigkeiten und Wille zur Mitarbeit vorhanden sind.

Wo aber der besondere, auf der Ordination beruhende Auftrag des Pfarrers die Gemeinde an selbständiger Mitarbeit hindert, ist die Funktionsweise dieses besonderen Auftrages fragwürdig geworden.

Gossner Mission

B Hinweise zu einer Neuordnung von Leben und Dienst der Gemeinde

1. Eine Gemeinde - auch die Ortsgemeinde - ist grundsätzlich funktional zu beschreiben.

Ortsgemeinden haben in erster Linie für einen bestimmten Wohnbereich den Auftrag des Verkündigens, Lehrens und Dienens, vor allem im Blick auf Kinder, Jugendliche, nichterwerbstätige Frauen und älter werdenden Menschen. Der Gottesdienst ist die Versammlung zu Wort und Sakrament in Erwartung der Gegenwart Christi, als Zeugnis der Versöhnung und als Dienst an der Einheit der Gemeinde. Daraus wächst Verbindung zwischen den unterschiedlichen Gruppen und zwischen den Generationen.

Neben Diensten in der Ortsgemeinde entstehen zunehmend besondere Dienste und Einrichtungen. Die bessere Kenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge weist auf die Notwendigkeit neuer kirchlicher Arbeit, vor allen Dingen im Bereich der Diakonie an Einzelnen und an Gruppen. Christen sammeln sich, um besondere Aufträge in der Gesellschaft auszuführen; ihnen soll, wenn sie das Evangelium verkündigen, lehren und im Namen Christi dienen, Selbständigkeit zuerkannt werden. Aus solchen "Dienstgruppen auf Zeit" können Funktionsgemeinden von Dauer entstehen. Die Kirche sollte diese Entwicklung anerkennen, in dem sie eine bewährte Gruppe als Funktionsgemeinde mit der Ortsgemeinde rechtlich gleichstellt.

2. a) Eine Gemeindeordnung in den Orts-bzw. in den Funktionsgemeinden muß gewährleisten, daß in jeder gesellschaftlich gegebenen Situation der Auftrag des Verkündigens, des Lehrens und des Dienens wahrgenommen wird. Dabei steht es außer Frage, daß Verkündigen, Lehren und Dienen nicht voneinander getrennt werden können.

b) Eine Gemeindeordnung muß im Rahmen des Gesamtauftrages der Kirche zeitlich begrenzte Arbeit an Schwerpunkten ermöglichen. Dies setzt ein regelmäßiges und kritisches Überdenken der Arbeitsziele und- formen voraus, an dem die Gemeinde möglichst zahlreich zu beteiligen ist. (Vorschlag C I: Arbeitsplan)

Gossner Mission

c) Eine Gemeindeordnung muß berücksichtigen, daß jede Geneinde zur Gemeinschaft der Nachbargemeinden, des Kirchenkreises und der Gesamtkirche gehört und mitträgt an der ökumenischen Verantwortung. Eine kritische, sachbezogene Planung wird diese Verflechtung als eine Möglichkeit zur Kooperation verdeutlichen.

d) Eine Geneindeordnung muß sicherstellen, daß Charismen (Gnadengaben) zur Geltung kommen. Dies geschieht durch Abbau der auf das Pfarramt hin zugespitzten Strukturen und durch Erweiterung von Organisationsformen, in der die Mitverantwortung der Gemeinde berücksichtigt ist. In diesem Zusammenhang sind Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat und Gemeindekirchenrat in ihrer Eigenschaft als Beratungs- und Entscheidungsgremien zu stärken. (Vorschlag C II: Organisation)

e) Eine Gemeindeordnung muß davon ausgehen, daß Gemeindepfarrer in Wahrnehmung ihres eigentlichen theologischen Auftrages und auf Grund ihrer persönlichen Gaben und spezialisierten Fortbildung über die Grenzen der Gemeinde hinaus tätig sein und unter der Gesamtverantwortung des Kirchenkreises stehen werden. Deshalb muß der Kirchenkreis stärker an der Besetzung von Pfarrstellen beteiligt sein. (Vorschlag C III: Pfarrer)

f) Eine Gemeindeordnung muß allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern Raum zu eigener Initiative im Rahmen des kirchlichen Auftrages geben. Neue Leitbilder für kirchliche Ämter können dort entstehen, wo Strukturen flexibel und Menschen frei sind zur Profilierung neuer Dienste.(Vorschlag C III: Berufliche Mitarbeiter)

g) Eine Gemeindeordnung muß die Mitverantwortung aller Glieder in der Orts- bzw. Funktionsgemeinde und in der Gesamtkirche dadurch bewußt machen, daß die Wahlen zu den Gemeindekirchenräten, Kreiskirchenräten und Synoden öffentlich vorbereitet und im Bereich der Gesamtkirche gleichzeitig durchgeführt werden.
Eine neue Wahlordnung ist notwendig.
Ein von der Arbeitsgruppe nicht erörteter Entwurf liegt bei. (Anhang)

Gossner Mission

C Vorschläge

Leben und Dienst der Gemeinde werden sich in Zukunft stärker durch Zusammenarbeit und Zuordnung im Kirchenkreis und in der Gesamtkirche gestalten.

Darum beschränken sich die Vorschläge hier auf den Entwurf eines Arbeitsplanes, auf die Organisation in der Gemeinde und auf das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei der Anstellung von Mitarbeitern.

Gossner Mission

I Arbeitsplan

Alljährlich stellt der Gemeindekirchenrat nach Beratung in der Gemeindeversammlung einen Arbeitsplan auf. Dies kann etwa unter folgenden Gesichtspunkten geschehen:

1. Rückblick auf das vergangene Arbeitsjahr

a) Der regelmäßige Dienst

In welchen Arbeitsbereichen erscheint unveränderte Fortsetzung des Dienstes geboten ?
Wo sind Veränderungen notwendig ?

b) Schwerpunkte

Welche zeitlich oder örtlich begrenzte Arbeitsvorhaben können abgeschlossen werden ?
Wo ist weitere Intensivierung erforderlich ?
Gibt es geplante Vorhaben, die nicht verwirklicht werden konnten ?
Gründe hierfür ?
Wo müssen neue Schwerpunkte gebildet werden ?
Welche christlich nicht legitimen Tendenzen sind abzuwehren ?

c) Mitarbeiter

Wofür und wem ist in besonderer Weise zu danken ?
War es möglich, Gaben und Kräfte in der Gemeinde zu erkennen und zu koordinieren ?
Hat sich die "Dienstordnung" für berufliche Mitarbeiter im Rahmen des Arbeitsplanes bewährt ?
In welcher Weise waren die vom GKR und GBR gebildeten Ausschüsse tätig ?
Welche Aufgaben wurden von anderen Dienstgruppen wahrgenommen ?
Wo bedarf der Dienst einer besonderen theologischen und seelsorgerlichen Hilfe durch den (die) Pfarrer ?
Welche Aufgaben können künftig sachgemäß nur mit Hilfe von Fachleuten wahrgenommen werden ?

Gossner Mission

2. Planung

a) Unterlagen

Informationen über Arbeitsvorhaben des Kirchenkreises (kreissynodale Planungsgruppe), der Gesamtkirche und der Oekumene.
Informationen aus den Funktionsgemeinden und den Arbeitsbereichen der besonderen Dienste und Einrichtungen .
Statistik des kirchlichen Lebens
Auswertung der Gemeindegliederkartei
Auswertung von Fragebogen-Aktionen
Auswertung der unter 1 ("Rückblick") gewonnenen Erkenntnisse.

b) Arbeitsziele
Feststellung vordringlicher Aufgaben (Prioritäten) unter Berücksichtigung des Gesamtauftrages.

c) Arbeitserwägungen
Im Rahmen des regelmäßigen Dienstes
In der Arbeit an Schwerpunkten
In Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, dem Kirchenkreis und der Gesamtkirche.

d) Ausführung
aa Mitarbeiter
Welche Mitarbeiter mit Erfahrung und Sachkenntnis sind bereit ?
Welche Gemeindeglieder können nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden ?
Wie werden im Rahmen des Arbeitsplanes neue Mitarbeiter gewonnen ?
Ergibt sich die zwingende Notwendigkeit der Neueinstellung eines beruflichen Mitarbeiters ?
Muß eine vorhandene Planstelle neu besetzt werden ?
Kann auf vorhandene Planstellen verzichtet werden ?

Gossner Mission

bb Formen der Mitarbeit
GKR - GBR Ausschüsse
Dienstgruppen
Entsendung einzelner Mitarbeiter

cc Sachmittel
Finanzierung: Haushalt, Finanzplanung, Kollekten
Raumfragen: Benutzungsplan für vorhandene Gebäude und Räume, Gewährung von Gastrecht zur Ermöglichung der Kooperation mit Funktionsgemeinden und öffentlichen Einrichtungen

Sonstige Hilfsmittel

Die aufgeführten Gesichtspunkte sollten für die Arbeit der Orts- und Funktionsgemeinde gelten.

Der Gemeindekirchenrat gibt dem Kreiskirchenrat Bericht über die Ergebnisse der Beratungen zum Arbeitsplan.

Gossner Mission

II Organisation

1. Der Gemeindekirchenrat (GKR)

a) Aufgaben:

Koordinierung aller Dienste in der Gemeinde;
Beratung von Anträgen und Beschlußfassung;
Rechtliche Vertretung der Gemeinde.
Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Änderung eines "Arbeitsplanes der Gemeinde".
Beteiligung der Gemeindeversammlung nach GO Art.62
Aufstellung einer "Dienstordnung" für die beruflichen Mitarbeiter der Gemeinde einschließlich Pfarrdienstordnung.

b) Mitglieder

Von der Gemeinde Gewählte,
Inhaber der Gemeindepfarrstellen und mindestens ein Vertreter der beruflichen Mitarbeiter.

c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter:

Mitglieder des Gemeindekirchenrates, die vom GKR gewählt werden.

d) Ausschüsse:

Der GKR soll Ausschüsse für die jeweiligen Arbeitsbereiche bilden, darunter einen solchen für die Geschäftsführung. Jedes Mitglied des GKR soll an der Arbeit in den Ausschüssen beteiligt sein. Die Ausschüsse werden erweitert durch sachkundige Mitglieder des Gemeindebeirates und nehmen so selbst an den Diensten in der Gemeinde teil.
Die Kompetenzen der Ausschüsse regelt eine vom GKR aufgestellte Geschäftsordnung. In der Regel haben sie beratende Funktion. Die Leitung in den Ausschüssen regeln ihre Mitglieder.

Gossner Mission

e) Geschäftsführung

Der Gemeindekirchenrat beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Führung der Geschäfte. Wird dieser Auftrag einem Gemeindeglied übertragen, das dem GKR nicht angehört, nimmt dieses mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sofern der Beauftragte nicht Pfarrer ist, führt er die Dienstbezeichnung Kirchmeister.
Der GKR-Ausschuß für die Geschäftsführung unterstützt den Geschäftsführenden bei der laufenden Arbeit.

2. Der Gemeindebeirat (GBR)

a) Aufgaben:

Erörterung von Arbeit und Leben in der Gemeinde.
Entsendung von Mitgliedern in die Ausschüsse des GKR.
Mitwirkung bei den Wahlen zum GKR und bei der Pfarrstellenbesetzung.
Regelmäßige Zusammenkünfte, wenigstens dreimal im Jahr mit dem GKR.

b) Mitglieder:
Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde, tätige Gemeindeglieder, alljährlich von der Gemeindeversammlung zu berufen.
Die Zahl der Mitglieder darf die Arbeitsfähigkeit des GBR nicht behindern.

c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter
Werden vom GBR gewählt.

Gossner Mission

3. Die Gemeindeversammlung

a) Aufgaben:

Aussprache über alle grundlegenden Entscheidungen in der Gemeinde und über Anträge an gesamtkirchliche Stellen.
Beratung des Arbeitsplanes
Berufung der Mitglieder des Gemeindebeirates

b) Mitglieder:

Alle konfirmierten Glieder der Gemeinde.

c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter:

Werden von der Gemeindeversammlung gewählt,
sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

d) Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
Bei Abstimmungen können nur die zugelassenen Mitglieder mitwirken.

Gossner Mission

III Pfarrer und berufliche Mitarbeiter in Gemeinde und Kirchenkreis

A Pfarrer

Pfarrer und Pastorinnen stehen im Dienste der Gesamtkirche. Sie werden in die regional abzugrenzenden oder funktional zu beschreibenden Bereiche kirchlicher Arbeit entsandt. Die Unterscheidung von Pfarr- und Pastorinnenstellen entfällt. Bei der Besetzung von Pfarrstellen müssen als Zentren der Kooperation auch die Kirchenkreise beteiligt sein.

1. Pfarrstellenbesetzung

Es sollen für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen folgende Grundsätze Berücksichtigung finden:

a) Das Vorschlagsrecht liegt abwechselnd bei der Gemeinde bzw. - wenn es sich um eine Kreispfarrstelle handelt - beim Kirchenkreis und beim Konsistorium. Die Wahlvorschläge können bis zu drei Namen enthalten.

b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlkollegium, das aus Anlaß der Stellenbesetzung aus 6 Mitgliedern des betreffenden Gemeindekirchenrates und 5 Mitgliedern des Kreiskirchenrates gebildet wird. Bei der Besetzung einer Kreispfarrstelle entsendet der dem betreffenden Arbeitsbereich zugeordnete Synodalausschuß 6 Mitglieder in das Wahlkollegium. Die Vorsitzenden der beiden Vertretungen gehören dem Kollegium zusätzlich an. Der Superintendent hat den Vorsitz. Außer ihm dürfen nicht mehr als drei Pfarrer darin vertreten sein.

c) Das Konsistorium bestätigt die Wahl und spricht den Sendungsauftrag aus.

d) Kommt eine Wahl nicht zustande, hat die Stelle, bei der das Vorschlagsrecht liegt, einen zweiten Vorschlag zu machen. Führt auch der zweite Vorschlag zu keinem Ergebnis, regelt die Kirchenleitung die Stellenbesetzung unbeschadet des Einspruchsrechtes der Beteiligten in eigener Verantwortung.

Gossner Mission

2. Zeitliche Begrenzung des Dienstes

Im Blick auf den raschen Wandel im regionalen und funktionalen Gefüge der kirchlichen Arbeit müssen die unterschiedlichen Gaben und Kräfte besser verfügbar sein. Diesem Erfordernis wird am ehesten eine befristete Beauftragung innerhalb der verschiedenen Bereiche des einen kirchlichen Dienstes gerecht. Es muß aber auch, wiederum nach den jeweiligen Erfordernissen, eine erneute Bestätigung des Auftrages möglich sein, ebenso - unter bestimmten Voraussetzungen - die vorzeitige Abberufung. So geschieht die Entsendung auf 8 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist prüfen Pfarrer und Gemeinde mit den Visitatoren, ob die derzeitige Tätigkeit fortgesetzt oder ein anderer Auftrag übernommen werden soll. Wird eine Fortsetzung erwogen, liegt die Entscheidung bei dem nach 1 b zu bildenden Kollegium. Nach weiteren acht Jahren endet der Auftrag. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium. Der Pfarrer kann sich auch vor dem zeitlichen Abschluß seines Auftrages um eine andere Pfarrstelle bewerben.

Die Abberufung eines Pfarrers kann auf Antrag des Gemeindekirchenrates (bzw. des Synodalausschusses), des Kreiskirchenrates oder auf Anordnung des Konsistoriums im Einvernehmen mit den vorgenannten Instanzen erfolgen.

3. Besetzung von Pfarrstellen mit Nichttheologen

Wo ein nachgewiesener Bedarf vorliegt, muß die Möglichkeit dazu geschaffen werden, daß in eine bestehende Pfarrstelle auch ein Nichttheologe berufen werden kann. Gehört zu seinem Auftrag auch die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes, so soll er, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, für den Ort und die Zeit seines Dienstes ordiniert werden.

Gossner Mission

B Berufliche Mitarbeiter

Die unterschiedlichen Gaben und Kräfte auch unter den beruflichen Mitarbeitern in Gemeinde und Kirchenkreis müssen im Interesse des gemeinsamen Dienstes besser verfügbar sein und zur Geltung kommen. So soll angestrebt werden, daß bestimmte kirchliche Berufsgruppen beim Kirchenkreis Anstellung finden und auf Zeit in die einzelnen Arbeitsbereiche entsandt werden. Hierzu gehören etwa neben den Katecheten die Diakone, Diakonissen, Kantoren und Gemeindehelferinnen. Voraussetzung für die Entsendung sind jeweils gemeinsame Beschlüsse der betreffenden Gemeindekirchenräte bzw. Synodalausschüsse und des Kreiskirchenrates.

Gossner Mission

K i r c h e n k r e i s

Gossner Mission

Übersicht

A	Befund	Seite 2
B	Stärkung der Mittelinstanz	Seite 3
C	Vorschläge	
I	Organisation	Seite 4
	1. Kreissynode	Seite 4
	2. Kreiskirchenrat	Seite 6
	3. Visitation und Planung	Seite 6
	4. Der Superintendent	Seite 7
	5. Verwaltung	Seite 8
II	Funktionale Gliederung	
	1. Arbeitsbereiche	Seite 9
	2. Kreiskirchliche Dienste und Einrichtungen	Seite 13
	3. Konvente und Arbeitsgemeinschaften	Seite 13
III	Die Größe der Kirchenkreise	Seite 15

Gossner Mission

A Befund

Die Kirchenkreise werden in Artikel 69 und 70 der Grundordnung als Einheiten des kirchlichen Handelns beschrieben, in denen selbständig und in eigener Verantwortung gemeinsame Aufgaben wahrgenommen werden.
Eine Entfaltung dieser Möglichkeiten wird aber vielfach verhindert durch das Vorherrschen eines streng eingehaltenen Parochialprinzips einerseits und durch unmittelbare Maßnahmen des Konsistoriums und des Berliner Stadtsynodalverbandes in den Gemeinden andererseits. So ist der Kirchenkreis zum Beispiel an der Besetzung von Gemeindepfarrstellen kaum beteiligt. Die Arbeit in Modellen und Experimente des Gemeindeaufbaus geschehen ohne Beziehung zum Kirchenkreis und werden, sofern nötig, vom Konsistorium genehmigt. So verbleibt dem Kirchenkreis weitgehend nur die Rolle einer Durchlauf-Instanz auf dem Dienstweg zwischen den Gemeinden und den zentralen Stellen.

Die kreiskirchlichen Dienste und Einrichtungen führen unter den Ortsgemeinden oft eine Nebenexistenz, die echte Arbeitsteilung verhindert und die Gesamtverantwortung beeinträchtigt.

Gossner Mission

B Stärkung der Mittelinstanz

1. Stärkung der Mittelinstanz geschieht dadurch, daß im Kirchenkreis die Zusammenarbeit entwickelt wird. Was bisher in regionalen Unterbau (Ortsgemeinden) und funktionalen Überbau (kreiskirchliche Dienste und Einrichtungen) gegliedert ist, soll zu gemeinsamer Arbeit an der Basis werden.

2. Die Organisation im Kirchenkreis muß den Freiheitsspielraum dafür geben, daß ein flexibler und pragmatischer Arbeitsstil entfaltet werden kann.

   Dies bedingt

   a) einen erheblichen Ausbau der verwaltungsmäßigen Selbständigkeit,

   b) eine weit größere finanzielle Elastizität durch pauschale Zuweisungen,

   c) eine Modifizierung des Parochialprinzips,

   d) eine Stärkung der Kompetenzen im Blick auf Experimente und Arbeit in Modellen,

   e) eine sach- und dienstbezogene Untergliederung in Konvente und Arbeitsgruppen.

3. Die Organisation im Kirchenkreis muß aber auch eine deutlich erkennbare Koordinierung aller Dienste ermöglichen. Dies geschieht durch Leitung, Planung und Visitation, aber auch durch bestmögliche Information.
   Die technische Hilfe hierfür leistet ein zentrales, systematisch aufgebautes Büro.

Gossner Mission

C Vorschläge

I Organisation

1. Die Kreissynode

Die Kreissynode soll einen stärkeren Bezug zur Arbeit im Kirchenkreis erhalten. Dies bedeutet für die Zusammensetzung der Synode, daß ihre Mitglieder, soweit diese nicht festangestellte Pfarrer und Pastorinnen sind, in den Gemeinden direkt zu wählen und aus den verschiedenen Arbeitsbereichen zu entsenden bzw. durch den Kreiskirchenrat zu berufen sind.

Dies erfordert aber auch eine regelmäßige Arbeit in den Ausschüssen, die den vorhandenen Diensten und Einrichtungen zuzuordnen sind.

a) Aufgaben (unbeschadet der Art. 81 - 83 GO)

Diskussion anstehender Probleme

Feststellung von Prioritäten für die Arbeit im Kirchenkreis

Beschlußfassung über Art und Zusammensetzung von Ausschüssen

Wahlen zum Kreiskirchemrat und zur Planungsgruppe

Wahl des Superintendenten

b) Mitglieder

aa) Der Superintendent

bb) Die festangestellten Pfarrer und Pastorinnen im Kirchenkreis bzw. die mit der Verwaltung eines solchen Amtes beauftragten geistlichen Amtsträger

cc) Direkt gewählte Synodale in der Zahl von bb.

dd) Delegierte aus den "Besonderen Diensten und Einrichtungen" des Kirchenkreises bis zu einem Drittel der nach cc zu Wählenden. Präsidium der Synode und Kreiskirchenrat stellen fest, welche kreiskirchlichen Dienste und Einrichtungen Vertreter in die Synode entsenden sollen und bestimmen die Anzahl.

ee) Vertreter der kirchlichen Werke und bewährte Glieder der Kirche aus dem Bereich des Kirchenkreises bis zu einem Drittel der unter cc Genannten. Die Verteilung dieser Sitze und die Berufung beschließen Präsidium der Synode und Kreiskirchenrat gemeinsam.

ff) Der Vorsitzende der Kreissynode gehört auch der nächsten Kreissynode an.

Gossner Mission

c) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter

Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kreissynode und zwei Stellvertreter. Diese bleiben bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Der Superintendent steht nicht zur Wahl. Der Vorsitzende soll ein Laie sein.

Das Präsidium der Synode bereitet zusammen mit dem Kreiskirchenrat die Synodaltagungen vor und überwacht die Durchführung der Synodalbeschlüsse. Die Büro-Arbeit der Synode wird im kreiskirchlichen Verwaltungsamt erledigt.

d) Ausschüsse

Die Synode bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse für Aufgabengebiete, in denen unter ständiger Mitverantwortung der Synode gearbeitet werden soll.
Hierzu gehört auch ein Haushaltsausschuß. Insbesondere soll die Arbeit der "Besonderen Dienste und Einrichtungen" jeweils durch einen Ausschuß begleitet werden. Jeder Synodale soll nach Möglichkeit an der Ausschußarbeit beteiligt sein.

Gossner Mission

2. Der Kreiskirchenrat

Die Synode wählt den Kreiskirchenrat als Leitungsorgan im Kirchenkreis. Diesem gehören mindestens drei Kreissynodale an. Die Zahl der Pfarrer darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder nicht erreichen. Der Präses der Synode und seine beiden Stellvertreter stehen nicht zur Wahl.

Den Vorsitz hat der Superintendent, in seiner Vertretung ein von der Kreissynode bestimmtes geistliches Mitglied des Kreiskirchenrates, in der Regel ein Theologe.

Der Präses der Synode kann an den Sitzungen beratend teilnehmen und selbst Anträge stellen.

3. Visitationskollegium und Planungsgruppe

a) Visitationskollegium

Das Visitationskollegium wird vom Kreiskirchenrat gebildet; ihm sollen die Leiter der Arbeitsgemeinschaften und Vertreter der Konvente des Kirchenkreises angehören. Den Vorsitz hat der Superintendent.

b) Planungsgruppe

Sie wird von der Kreissynode gebildet und erarbeitet unter ständiger oder z eitweiliger Mitarbeit von Fachleuten Strukturanalysen, weist auf notwendig werdende Veränderungen des kirchlichen Dienstes hin und macht Vorschläge zur praktischen Durchführung. Der Planungsgruppe obliegt auch die Auswertung der Statistik des kirchlichen Lebens.

Gossner Mission

4. Der Superintendent

a) Der Superintendent hat als Vorsitzender des Kreiskirchenrates und als Leiter des Visitationskollegiums die Aufgabe, die Dienste im Kirchenkreis zu koordinieren. Die hierfür notwendigen Informationen erhält er durch regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen mit den Leitern der "Besonderen Dienste und Einrichtungen", der Konvente und Arbeitsgruppen. Außerdem vertritt der Superintendent die Belange des Kirchenkreises nach außen und in der Gesamtkirche und informiert im Kirchenkreis über gesamtkirchliche Vorgänge.

Angesichts der Fülle von Aufgaben ist es geboten, den Superintendenten von der Pflicht, selbst ein Pfarramt zu bekleiden, freizustellen. Es wird ihm in einer Gemeinde des Kirchenkreises ein Predigtauftrag erteilt. Dort nimmt er auch beratend an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teil. Darüber hinaus kann er in bestimmten Bereichen kirchlicher Dienste regelmäßig mitarbeiten.

b) Zur Berufung des Superintendenten wird vorgeschlagen:

Kirchenleitung und Kreiskirchenrat bilden einen paritätisch besetzten Nominierungsausschuß, der unter der Leitung des Bischofs Sach- und Personalfragen berät und sich auf einen Vorschlag einigt. Der Bischof gibt den Vorschlag auf einer außerordentlichen Kreissynode bekannt. Stimmt die Synode mit einfacher Mehrheit zu, spricht die Kirchenleitung die Berufung aus. Wird die Zustimmung nicht gegeben, so muß der Nominierungsausschuß einen anderen Vorschlag machen.

Wie der Auftrag des Pfarrers ist auch der des Superintendenten auf 8 Jahre befristet. Über eine Verlängerung dieses Auftrages entscheidet der Nominierungsausschuß. Spätestens nach weiteren 4 Jahren endet der Auftrag.

Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kreiskirchenrates nach Befragen der Kreissynode die Kirchenleitung.

Gossner Mission

5. Verwaltung

Die Verwaltung wird in einem Verwaltungsamt systematisch zusammengefaßt. Dieses Amt gliedert sich in

a) Kreiskirchenamt

Aufgaben: Haushaltsplan, Vermögensverwaltung, Personalverhältnisse, Organisation, Ephoralbüro, Registratur

Leiter: Ein vom Kreiskirchenrat bestellter Verwaltungsfachmann, der zugleich Referent des Superintendenten in allen Angelegenheiten der Verwaltung ist.

b) Verwaltungsstelle der Gemeinde

Aufgaben: Verwaltungsarbeit für die Gemeinden, soweit diese sich der gemeinsamen Verwaltungsstelle anschließen.

Leiter: Ein von den angeschlossenen Gemeinden gemeinsam bestellter Rendant.

Gossner Mission

II Funktionale Gliederung

1. Arbeitsbereiche

Die Organe des Kirchenkreises sind zusammen mit den Gemeinden dafür verantwortlich, daß der Auftrag zu verkündigen, zu lehren und zu dienen in den kirchlichen und gesellschaftlichen Strukturen des Kirchenkreises wahrgenommen wird.

Dies geschieht durch Anregung, Koordinierung, Ermöglichung der Zusammenarbeit und eigenes Aufgreifen von Aufgaben unter Berücksichtigung gesamtkirchlicher Entscheidungen und Einrichtungen und koordiniert mit Diensten der Gesamtkirche.

Im folgenden sind die Bereiche der Arbeit im Kirchenkreis skizziert.

Gossner Mission

Verkündigen

1. Gottesdienst

a) Sonntags- und Wochengottesdienste

Abstimmung der Zeiten unter Berücksichtigung der Entfernung der Predigtstätten voneinander. Veranstaltung von Gottesdiensten besonderer Form. Gottesdienst von Funktionsgemeinden. Kanzeltausch. Vertretungen. Kinder- und Familiengottesdienst. Amtshandlungen.

b) Gottesdienst im Alltag:

Hilfe zur Umsetzung des gehörten Wortes in Handlung innerhalb der kirchlichen und gesellschaftlichen Strukturen.

2. Seelsorge (Individual- und Gruppenseelsorge)

Berücksichtigung der Menschen in besonderen Situationen (Berufsgruppen, Altenheime, Krankenhäuser, Gefängnisse). Berücksichtigung besonderer Probleme).

3. Mission und Oekumene

Evangelisation. Kirchentag. Besuchsdienst. Oekumenische Kontakte und Veranstaltungen.

4. Schwerpunktbildung

Profilierung von Aufträgen und Ämtern unter Berücksichtigung der besonderen gesellschaftlichen Situation. (Arbeit an Alters- und Berufsgruppen, Bildungsarbeit).

5. Nachwuchswerbung

6. Public Relation

Publizistik, Werbung, Schaukästen, Gemeindeblätter, Einladungen, Empfänge.

7. Kunst in der Kirche

Kirchenmusik, Bildende Kunst.

Gossner Mission

Lehren [illegible]

1. Unterweisung der Jugend

   a) Christenlehre
   b) Konfirmanden-Unterricht
   c) Seminare (Arbeitsgemeinschaften, Rüstzeiten usw.)
   d) Schulwochen

2. Erwachsenenkatechumenat

   a) Vorbereitung auf die Taufe
   b) Vorbereitung zur Zulassung zum Abendmahl
   c) Vorbereitung zum Übertritt in die evangelische Kirche
   d) Kirchlich-theologische Fortbildung (Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Rüstzeiten, Vorträge)

Gossner Mission

Dienen

1. Individualhilfe

a) Sozialberatung (Hinweise auf Möglichkeiten innerhalb der Strukturen der Gesellschaft).

b) Hilfe für Ehe, Erziehung und Familie (Eheberatung, Erziehungsberatung, Mütterschule).

c) Alten- und Krankenhilfe (Beratung, Haus- und Krankenpflege, Heimunterbringung).

2. Gesellschaftsdiakonie

a) Hilfe bei der Erziehung zu sozialem Verhalten (Offene und geschlossene Kinder- und Jugendarbeit).

b) Berufs- und generationsbezogene Arbeit (Zielgruppen, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Lehrlinge, Berufswechsel, Berufsende).

c) Öffentlichkeitsarbeit (Kontakte zu und Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Parteien, Gewerkschaften, Verbänden).

d) Kritische Reflexion bestehender Strukturen.

Gossner Mission

2. Kreiskirchliche Dienste und Einrichtungen

a) Kreisjugendpfarramt
b) Kreiserziehungsausschuß
c) Bezirksstelle des Diakonischen Werkes
d) Sozialsekretariat
e) Andere Kreispfarrer

3. Konvente und Arbeitsgemeinschaften

a) Konvente

aa) Pfarrkonvent

Aufgabe: Theologische Verantwortung
Forum für aktuelle Informationen insbesondere aus den einzelnen Aufgabenbereichen.
Mitarbeit in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften.
Einzelheiten regelt eine Konventsordnung.

Leitung: Der Superintendent, wenn die Konventsordnung dies nicht anders bestimmt.

Mitglieder: Alle Pfarrer im Kirchenkreis
Pastorinnen, Hilfsprediger und Vikare

bb) Katechetenkonvent

Aufgabe: Verantwortung von Lehre und Methodik
Forum für Informationen und Diskussionen aktueller Probleme

Leitung: Der Kreiskatechet

Mitglieder: Alle an der Christenlehre beteiligten Lehrkräfte

cc) Kreisjugendkonvent

Aufgabe: Verantworung für Lehre, Zeugnis und Dienst
Informationen und Vorbereitung von Aktionen

Leitung: Wird vom Konvent gewählt

Mitglieder: Jugendpfarrer, sowie Delegierte aus den Gemeindeausschüssen für Jugendarbeit und die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Gossner Mission

b) Arbeitsgemeinschaften

aa) Kirchlich-theologische Arbeitsgemeinschaft

Aufgabe: Behandlung aktueller theologischer Fragen.

Leitung: Ein von den Teilnehmern gewählter Theologe

Mitglieder: Theologen, soweit sie nicht an den anderen Arbeitsgemeinschaften beteiligt sind. Gemeindeglieder können mitarbeiten.

bb) Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft

Aufgabe: Koordinierung von Lehr- und Lernstoff, Elternarbeit, Besprechung theologischer und methodischer Fragen.

Leitung: Pädagoge mit kirchlichem Lehrauftrag, gewählt von den Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaft.

Mitglieder: Katecheten, Gemeindepfarrer und Lehrer; Gemeindeglieder können mitarbeiten.

cc) Diakonische Arbeitsgemeinschaft

Aufgabe: Umfragen in den Gemeinden und im Kirchenkreis, Analysen im Blick auf bestehende und in Aussicht zu nehmende Einrichtungen. Planung und Koordinierung.

Leitung: Ein hauptamtlicher Mitarbeiter aus dem Gebiet der Diakonie, gewählt von den Teilnehmern.

Mitglieder: Verantwortliche Mitarbeiter aus den einzelnen Arbeitsbereichen im Diakonat, Soziologen, Sozialpädagogen, Gemeinwesenarbeiter.

dd) Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung

Aufgabe: Koordinierung aller vorhandenen Aktivitäten auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Erwachsenenbildung. Analysen im Blick auf den Bedarf. Anregung und Durchführung von Veranstaltungen für besondere Gruppen der Gesellschaft. Enger Kontakt mit staatlichen und kirchlichen Bildungsträgern .

Leitung: Ein vom Kreiskirchenrat mit Fragen der Erwachsenenbildung beauftragter Mitarbeiter.

Mitglieder: Alle an der Bildungarbeit im weitesten Sinn beteiligten Mitarbeiter und interessierte Gemeindeglieder.

Gossner Mission

III Die Größe der Kirchenkreise

Die Größe eines Kirchenkreises in Berlin-West wird in der Regel von der Größe des entsprechenden kommunalen Verwaltungsbezirkes her bestimmt sein. Eine Teilung großer Kirchenkreise innerhalb eines Verwaltungsbezirks wird im Großstadtbereich immer den Charakter der Willkür tragen und die Zusammenarbeit mit den kommunalen Einrichtungen erschweren. Den mit der Größe verbundenen Schwierigkeiten wird man im Kirchenkreis am ehesten dadurch begegnen, daß Gemeinden und Dienstverbände sich regional zusammenschließen und durch eine gemeinsame Vertretung ihre Belange vertreten. So ist zum Beispiel der Zusammenschluß benachbarter Siedlungsgemeinden denkbar.

Solche Formen regionaler Untergliederung sind weniger starr als die, die durch Teilung von Kirchenkreisen entstehen. Der Vorteil eines großen Kirchenkreises liegt in der Möglichkeit eines stärker zu differenzierenden Dienstes in der Vielfalt der Arbeitsbereiche.

Gossner Mission

L a n d e s k i r c h e

Bereich Regionalsynode-West

Gossner Mission

Übersicht

A	Kritik der bestehenden Struktur	Seite 2
	1. Regionalsynode	Seite 2
	2. Kirchenleitung	Seite 3
	3. Bischof und Generalsuperintendent	Seite 4
	4. Konsistorium	Seite 5
	5. Berliner Stadtsynodalverband	Seite 6
	6. Erziehungskammer	Seite 7
	7. Diakonisches Werk	Seite 8
	Grundriss einer Strukturreform	Seite 9
	1. Regionalsynode	Seite 10
	2. Kirchenleitung	Seite 11
	3. Das visitatorische Amt	Seite 12
	4. Das Konsistorium	Seite 13
	Durchführung	Seite 14

Gossner Mission

A Kritik der bestehenden Struktur

1. Regional-Synode

a) Die Synode repräsentiert heute im wensentlichen das parochiale System (Vgl. Art. 127, 128 GO). Über zwei Drittel der Synodalen kommen aus den Ortsgemeinden. Dies entspricht nicht mehr den wirklichen Verhältnissen. Überparochiale Dienste und Gruppen haben an Umfang und Bedeutung zugenommen. Die freien Werke, vor allem solche der Diakonie, können nicht mehr neben der verfaßten Kirche existieren.

b) Die Verantwortung der Synode gegenüber der kirchlichen Verwaltung ist nicht klar erkennbar. Bischof, Konsistorialpräsident und Propst sind als leitende Amtsträger im Konsistorium zugleich Mitglieder der Regionalsynode.

c) Die Befugnisse der Synode sind relativ gering. Die Synode wählt zwar den Bischof, wichtige leitende Ämter jedoch, wie die des Generalsuperintendenten, des Konsistorialpräsidenten und des Propstes, werden ohne unmittelbare Beteiligung der Synode besetzt. Sie hat keine konkrete Möglichkeit der Abberufung.

Die Ausschüsse der Synode nehmen Initiativfunktionen nicht in ausreichendem Maße wahr. Auf Entscheidungen in wichtigen Sachbereichen der kirchlichen Arbeit, wie Erziehungswesen, Diakonie und Kirchensteuer hat die Synode wenig Einfluß.

Gossner Mission

2. Kirchenleitung

a) Die Kirchenleitung hat eine Vielzahl von Aufgaben. Derzeit ist nicht deutlich, ob sie Ausschuß der Synode oder deren Gegenüber ist. So nimmt sie synodale Aufgaben wahr, z.B. die der Gesetzgebung. Sie hat visitatorische Aufgaben, wie z.B. das Recht der geistlichen Weisung nach Art. 120 GO. Sie hat exekutive Funktionen, z.B. die Entscheidung in Personal-, Finanz und Rechtsfragen. Insofern ist sie auch Aufsichts- und Weisungsinstanz für das Konsistorium. Schließlich hat sie gleichsam richterliche Funktionen, wie das Recht nach Art. 134 GO.

b) Eine solche Fülle von Aufgaben kann die Kirchenleitung nur ungenügend wahrnehmen, zumal sie nicht ständig präsent ist. So fällt die kontinuierliche Leitung der Kirche notgedrungen dem Konsistorium zu, das aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht und dessen leitende Amtsträger der Bischof, der Konsistorialpräsident und der Propst überdies Mitglieder der Kirchenleitung sind. Leitung erfolgt auf diese Weise zum Teil durch eine Summe von administrativen Einzelakten.

Gossner Mission

3. Bischof und Generalsuperintendent

a) Der Bischof ist Mitglied der Synode und Vorsitzender der Kirchenleitung. Er soll Seelsorger der Pfarrer sein, sich um den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst kümmern, die Kirche nach außen vertreten, das Wächteramt der Kirche wahrnehmen und alle kirchlichen Organe koordinieren. Neben diesen und vielen weiteren Aufgaben ist dem Bischof der Vorsitz im Konsistorium übertragen. Damit kommt zu der Anhäufung von Verantwortung im Leitungsbereich die administrative Überfremdung des bischöflichen Amtes.

b) Das visitatorische Amt ist in der gegenwärtigen Situation Westberlins doppelt besetzt, da sich die Funktionsbereiche von Bischof und Generalsuperintendent räumlich decken. Auch das Amt des Generalsuperintendenten wird durch den Vorsitz im Vorstand des Berliner Stadtsynodalverbandes verwaltungsmäßig überfremdet.

Gossner Mission

4. Konsistorium

Die Stellung des Konsistoriums ist mehrdeutig. Es ist z.B. einerseits Büro der Kirchenleitung, andererseits Aufsichtsbehörde.

a) Nach der Verfassung hat das Konsistorium keine kirchenleitende Funktion. Praktisch jedoch übt es in Folge seiner umfassenden Kenntnis und ständigen Präsenz einen erheblichen Einfluß aus. Dieser ist aber für die Synode kaum fassbar. (Vgl. 1 c)

b) Das Konsistorium soll die zentrale Verwaltungsstelle der Kirche sein. Diese Funktion wird jedoch in Westberlin durch drei weitere zentrale Büros beeinträchtigt: Erziehungskammer, Diakonisches Werk und Stadtsynodalverband. Diese haben jeweils einen eigenen Verwaltungsapparat entwickelt, der sich vielfach mit dem des Konsistoriums überschneidet. Auch bezüglich einiger fachlicher Funktionen bestehen kunkurrierende Zuständigkeiten, z. B. auf dem Erziehungssektor.(Das Konsistorium hat die Dienstaufsicht, Erziehungskammer die Fachaufsicht hinsichtlich der Christenlehre)

c) Das Konsistorium wirkt vielfach unmittelbar auf die Verhältnisse in den Gemeinden ein, indem es Einzelfälle entscheidet. Hierdurch werden die Möglichkeiten der Kreisinstanz, die den Gemeinden örtlich und sachlich nähersteht, eingeschränkt. Mehr Selbstverantwortung der Gemeinden und Kreise würde das Konsistorium auf seine eigentlichen Aufgaben konzentrieren.

d) Die innere Organisation des Konsistorium leidet unter einer systemlosen Geschäftsverteilung. Die verschiedensten Generaldezernate sind unter den einzelnen Dezernenten zerstreut. Dies beeinträchtigt den Geschäftsablauf.

Gossner Mission

5. Berliner Stadtsynodalverband

a) Der Berliner Stadtsynodalverband konkurriert mit den provinzialkirchlichen Organen, weil sich sein Aktionsraum in Westberlin mit dem ihren deckt. Synode und Synodalversammlung sind personell teilweise identisch, ebenso Kirchenleitung und Vorstand. Die Provinzialkirche ist finanziell Kostgänger des Berliner Stadtsynodalverbandes. Konsistorium und Stadtsynodalamt überschneiden sich vielfach in der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit.

b) Der Berliner Stadtsynodalverband übt vermöge seiner Steuerhoheit faktisch Aufsicht über die Gemeinden und Kirchenkreise aus. Dadurch werden die Selbstverantwortung der Gemeinden und die Aufsichtsfunktion der Kirchenkreise beeinträchtigt. Es besteht in Westberlin statt des verfassungsmäßigen 3 - gliedrigen Aufbaus durch den Berliner Stadtsynodalverband ein 4-gliedriger Aufbau.

c) Der Berliner Stadtsynodalverband ist auf die Verwaltung von Personal-, Finanz- und Sachmittel beschränkt. Es ist zu befürchten, daß fiskalische Überlegungen den Vorrang vor den geistlichen Gesichtspunkten bekommen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, daß durch Finanzbeschlüsse kirchenpolitischer Einfluß ausgeübt wird, der nicht dem Stadtsynodalverband, sondern der Kirchenleitung zusteht.

Gossner Mission

6. Erziehungskammer

a) Die Erziehungskammer führt verfassungsmäßig eine Nebenexistenz. Sie hat keinen unmittelbaren Bezug zur Synode. Die Aufgaben des heutigen Beirates für Erziehung und Unterricht müßte eigentlich ein Erziehungsausschuß der Synode wahrnehmen.

b) Träger der Erziehungsarbeit der Kirche sind schon heute die Kirchenkreise. Ihre Aufgabe wird aber dadurch erschwert, daß die Dienstaufsicht hinsichtlich der katechetischen Arbeit vom Konsistorium, die Fachaufsicht von der Erziehungskammer geführt wird. Während die Besoldung der übrigen kreiskirchlichen Mitarbeiter vom Berliner Stadtsynodalverband getragen wird, müssen die Kirchenkreise sich hinsichtlich der Katechetenbesoldung an die Erziehungskammer halten.

c) Die Erziehungskammer ist in der Phase des Aufbaus der Christenlehre geschaffen worden. Das System ist jetzt formal konsolidiert. Der Bereich Ost-Berlin ist weggefallen. Einige Aufgaben der Erziehungsarbeit werden nicht erfaßt, so z. B. die Schulwochenarbeit. Im Zuge der weiteren Säkularisierung des Schulwesens und angesichts der beschränkten personellen Möglichkeiten muß mit einer weiteren Schrumpfung der Christenlehre gerechnet werden. Die Berechtigung eines selbständigen Apparates ist nicht mehr gegeben.

Gossner Mission

7. Diakonisches Werk

a) Das Diakonische Werk vermittelt die Beziehungen zwischen Diakonie und verfaßter Kirche, weil eine unmittelbare Beziehung zwischen den einzelnen Anstalten und Werken einerseits und den Gemeinden und Kirchenkreisen andererseits in der Regel nicht besteht. Auch das Diakonische Werk führt insoweit eine Nebenexistenz in der verfaßten Kirche.

b) Ebenso wie die Anstalten und Werke nicht Bestandteile der Kirchenkreise sind, besteht auch keine organische Verbindung zwischen den Fürsorge- und Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und den Kirchenkreisen, in denen sie wirken. Dadurch entsteht unrationeller Pluralismus.

c) Das Büro des Diakonischen Werkes überschneidet sich in seiner Zuständigkeit vielfach mit anderen provinzialkirchlichen Stellen. Es besteht auch keine organische Verbindung zwischen ihnen. Auf diese Weise hat sich ein weiterer Verwaltungsapparat und eine zusätzliche Fachaufsicht, z. B. für Kindergärten, gebildet.

d) Die Anstalten der Diakonie sind häufig nicht mehr allein lebensfähig. Sie sind auf das Steuereinkommen der verfaßten Kirche angewiesen. Diese wird auch in der Öffentlichkeit sachlich mit ihnen identifiziert. Aus Gründen der Tradition sind die Anstalten zu notwendigen Fusionen und Rationalisierungsmaßnahmen oft nicht bereit.

Gossner Mission

B Grundriss einer Strukturreform

Viele Bedingungen, unter denen die gesamtkirchlichen Organisationsformen entstanden sind, haben sich geändert. Das Verständnis von Volkskirche wandelt sich. Für eine nicht zu übersehende Zeit ist eine räumliche Beschränkung auf Westberlin zu erwarten, die aber die Rücksicht auf den kirchlichen Dienst im Bereich der Regionalsynode Ost einschließt. Beides weist auf die Notwendigkeit der Konzentration.
Die Gesellschaft ist differenzierter geworden. Darum sind schon neue Arbeitsformen der Kirche entstanden oder im Entstehen begriffen. Viele Gemeindeglieder sind zu selbständiger und verantwortlicher Mitarbeit bereit. Unter diesen Umständen müssen neben anderen auch die aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes geschaffenen Formen neu durchdacht werden.

Gossner Mission

1. Regionalsynode

a) Die Zusammensetzung der Synode ist neu festzustellen. Solche kirchlichen Dienste und Einrichtungen, die in Orts- und Funktionsgemeinden nicht zu integrieren sind, sollen nach Möglichkeit in die Organisation der Kirchenkreise eingeordnet werden und damit in den Kreissynoden und über diese in der Regionalsynode vertreten sein. Soweit aus sachlichen Gründen eine Integration in die Kirchenkreise nicht möglich ist, sollen solche Einrichtungen zu Funktionsverbänden (Kirchenkreise für funktionale Dienste) zusammengefaßt werden, die dann ihrerseits Vertreter in die Regionalsynode entsenden.
Denkbar ist die Bildung solcher Funktionsverbände etwa für folgende Arbeitsbereiche:

Evangelische Schulen,
Öffentlichkeitsarbeit,
Ausbildungsstätten,
Berufsschularbeit,
Diakonie (Verband der Anstalten),
Mission und Oekumene

b) Die eigene Verantwortung der Synode in der Leitung der Kirche ist zu stärken. So sind alle leitenden Amtsträger im Bereich der Regionalsynode West von der Synode auf Zeit zu wählen. Bischof, Generalsuperintendent, Konsistorialpräsident und Propst werden für 8 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Kollegiums im Konsistorium werden von der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode auf 8 Jahre berufen. Die Möglichkeit der Wiederwahl bzw. der wiederholten Berufung ist gegeben. Ebenso muß unter bestimmten Voraussetzungen eine Abberufung möglich sein. Die Inhaber der leitenden Ämter im Konsistorium sind nicht mehr Mitglieder der Synode, sondern nehmen nur noch beratend an den Synodaltagungen teil. Die Synode bildet Fachausschüsse, die der Gliederung der Hauptfunktionen der Kirche und den ebenso ausgerichteten Abteilungen im Konsistorium entsprechen. Diese Ausschüsse erhalten Informations- und Initiativrecht für ihre Sachbereiche.

Gossner Mission

2. Die Kirchenleitung

Die Kirchenleitung ist stärker als bisher als leitender Ausschuß der Synode zu gestalten. So gehören die Mitglieder der Verwaltung ihr nicht mehr an. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Wie die geborenen Mitglieder, die Visitatoren, können auch die von der Synode gewählten Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen abberufen werden.
Die Kirchenleitung ist auf Leitungsfunktionen im engeren Sinne zu konzentrieren und von exekutiven Aufgaben zu befreien. Das bedeutet:

1. Ständige Vertretung der Synode einschließlich Gesetzgebung im bisherigen Umfang.

2. Einberufung und Vorbereitung der Synodaltagung.

3. Weisungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für das Konsistorium.

Gossner Mission

3. Das visitatorische Amt

a) Der Bischof ist von administrativen Aufgaben insbesondere vom Vorsitz im Konsistorium freizustellen. Seine Funktionen sind neben der Visitation Seelsorge, Ausübung des Wächteramtes und die Vertretung der Kirche nach außen, insbesondere in der Oekumene.

b) Für den Bereich von Berlin-West ist nur ein Visitator zu bestellen. Kann der Bischof sein Amt im ganzen Kirchengebiet wahrnehmen, so ist für West-Berlin ein besonderer Visitator zu bestellen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Bischofsverweser zu bestellen.

c) Der Visitator hat eng mit den Visitatoren in den Kirchenkreisen zusammenzuarbeiten. Er leitet den Ephorenkonvent und wird in seinem visitatorischen Amt vom dienstältesten Superintendenten vertreten.

Gossner Mission

4. Das Konsistorium

a) Alle exekutiven Aufgaben der Kirche werden im Konsistorium zusammengefaßt. Es steht unter der Weisungsbefugnis der Kirchenleitung.

b) In das Konsistorium sind die übrigen zentralen Ämter zu integrieren (Berliner Stadtsynodalverband, Erziehungskammer und Diakonisches Werk). Auch die anderen verstreuten Sachfunktionen sind einzubeziehen.

c) Das Konsistorium ist nach den Hauptfunktionen der Kirche in Abteilungen zu gliedern. Hierzu wird etwa folgende Einteilung vorgeschlagen:

1. Stellenbesetzung
2. Theologische Fragen (Prüfung, Ausbildung, Fortbildung)
3. Erziehung
4. Diakonie
5. Mission und Oekumene
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Recht und Verfassung
8. Finanzwesen
9. Personalverhältnisse
10. Sachmittel (Bau- und Grundstückswesen)

Die Leitung des Konsistoriums liegt beim Konsistorialpräsidenten, der in der Regel Jurist sein soll. Vizepräsident ist der Leiter der Abteilung Stellenbesetzung (Theologe). Das Konsistorium nimmt seine Aufgaben im Rahmen eines Kollegialsystems wahr, das die Eigenverantwortung der Abteilungen zu berücksichtigen hat.

d) Grundsätzlich sind Einzelentscheidungen, die bisher bei den zentralen Ämtern lagen, auf die Kirchenkreise zu übertragen. Das Konsistorium soll in der Regel nur mittelbar durch die Kirchenkreise auf die Gemeinden einwirken. Seine Mittel sind Beratung, Koordinierung, Verteilung und generelle Weisung (Richtlinien).

Gossner Mission

C Durchführung

Diese Konzeption ist nur ein Grundriss, der einer Ausarbeitung im einzelnen bedarf. Seine Verwirklichung ist dadurch erleichtert, daß es sich um die Weiterentwicklung vorhandener Strukturelemente handelt.

Die Durchführung muß nicht auf einmal geschehen. Viele Maßnahmen können reine Organisationsakte sein, so z.B. Delegation von Befugnissen der Kirchenleitung auf das Konsistorium, Übertragung von Befugnissen des Konsistoriums auf die Kirchenkreise, neue Geschäftsverteilung des Konsistoriums, Fusion der Erziehungskammer.

Andere Maßnahmen können durch Personalentscheidungen vorbereitetwerden, z.B. Verzicht des Bischofs auf den Vorsitz bei den Sitzungen des Konsistoriums, Übernahme des Vorsitzes im Vorstand des Berliner Stadtsynodalverbandes durch Präsident oder Propst, Berufung des Direktors des Diakonischen Werkes in das Konsistorium, Ernennung des Direktors des Berliner Stadtsynodalverbandes zum Finanzrefenrenten des Konsistoriums, Ausübung des Berufungsrechtes der Kirchenleitung im Sinne einer Repräsentation der parochial nicht gebundenen Dienste.

Vollendet werden kann die Reform jedoch nur durch gesetzgeberische Akte, die größtenteils eine Änderung der Grundordnung einschließen. Dies gilt z.B. für die Eingliederung der diakonischen Arbeit und des Berliner Stadtsynodalverbandes, die Wahl der Amtsträger auf Zeit und die Trennung von Kirchenleitung und Verwaltung.

Gossner Mission

Vorschläge zu einer Neuordnung

der Wahlen zum Gemeindekirchenrat

Der nachfolgende Entwurf

ist von der Arbeitsgruppe

nicht abschließend beraten worden.

Gossner Mission

Entwurf

Grundordnung

C) Die Ältesten

Artikel 38 Die Ältesten haben das Amt, gemeinsam mit dem Pfarrer die Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche zu leiten. Pfarrer und Älteste bilden eine Gemeinschaft unter dem Wort und haben einen seelsorgerliche Dienst aneinander.

Artikel 39 (1) Die Ältesten haben in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild zu geben und sie zu lebendiger Anteilnahme an Leben und Arbeit der Gemeinde zu bewegen. Die Ältesten sollen über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil gewinnen und in der Gemeindeleitung fruchtbar machen.

(2) Die Ältesten sollen dessen eingedenk sein, daß sie - wie alle Glieder der christlichen Gemeinde - Zeugen des Herrn Christus vor der Welt sein müssen.

Artikel 40 (1) Zu Ältesten dürfen nur Gemeindeglieder bestellt werden, die gegründet in der Heiligen Schrift in lebendigen Bekenntnis der Kirche stehen, die am Gottesdienst und der Feier des Heiligen Abendmahles regelmäßig teilnehmen, sich als tätige Glieder der Gemeinde bewährt haben und die Gabe besitzen, den Dienst eines Ältesten zu versehen.

(2) Älteste müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen bei ihrer Wahl nicht älter als 65 Jahre sein; in besonderen Fällen kann der Kreiskirchenrat Ausnahmen für solche zulassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder älter als 65 Jahre sind.

(3) Berufliche Mitarbeiter der Kirchengeneinde können mit vorheriger Zustimmung des Kreiskirchenrates als Älteste bestellt werden.

(4) Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte in den Seitenlinien des ersten Grades und Verschwägerte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des selben Gemeindekirchenrates sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmenzahl erreicht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Artikel 41 Die Ältesten werden von der Gemeinde bestellt. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde; es sollen wenigstens vier und höchstens fünfzehn bestellt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindekrichenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Gossner Mission

Artikel 42 Für die Bestellung der Ältesten kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied Vorschläge machen. Dabei ist anzustreben, daß alle lebendigen Kreise der Gemeinde im Wahlvorschlag vertreten sind. Der Gemeindekirchenrat faßt nach gemeinsamer Überprüfung mit dem Gemeindebeirat die Wahlvorschläge in einem Gesamtvorschlag zusammen.

Artikel 43 (1) Die zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählen auf Grund des Gesamtvorschlages die Ältesten.

(2) Wenn sich die Gewählten bereit erklärt haben, das Amt zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen, werden die Namen im nächsten Gottesdienst bekanntgegeben.

(3) Jedes Gemeindeglied kann binnen 14 Tagen gegen die Wahl oder die Gewählten Einspruch beim Kreiskirchenrat einlegen, der darüber endgültig entscheidet.

(4) Das Nähere zu Artikel 41 bis 43 regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 44 (1) Ist kein Einspruch eingelegt oder ist er zurückgewiesen worden, so werden die Ältesten im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Ältestengelübde abzulegen. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates fragt:

> "Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch befohlene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordndungen der Kirche gemäß zu führen?"

Die Ältesten antworten einzeln mit Handschlag:

"Ich gelobe es vor Gott."

(2) Erst nach Ablegen des Gelübdes kann das Ältestenamt ausgeübt werden. Wer das Gelübde verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 45 (1) Das Amt des Ältesten dauert sechs Jahre.

(2) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt. Werden sie wieder bestellt, so werden sie unter Hinweis auf das früher geleistete Gelübde durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Gossner Mission

E n t w u r f

Kirchengesetz über die Bestellung der Ältesten

§ 1

(1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder nach Art. 7 GO, welche die Voraussetzungen des Art. 43 (1) der GO erfüllen.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann Gemeindeglieder von der Teilnahme an der Wahl zurückweisen, die trotz seiner Auffcrderung ihre kirchliche Trauung oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihre Kinder nicht im evangelischen Bekenntnis erziehen lassen oder, obwohl sie dazu verpflichtet sind, zu den kirchlichen Lasten nicht beitragen.

(4) Über die Wahlberechtigung erteilt der Gemeindekirchenrat eine Wahlbescheinigung.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt der Wahl.

(2) Mindestens drei Monate vor der Ältestenwahl fordert der Gemeindekirchenrat die Gemeindeglieder auf, Vorschläge für die Bestellung der Ältesten zu machen. Die Vorschläge müssen zwei Monate vor dem Wahltag schriftlich bei dem Gemeindekirchenrat eingegangen sein.

(3) Der Gemeindekirchenrat überprüft die Vorschläge gemeinsam mit dem Gemeindebeirat. Er scheidet diejenigen aus, die den Bestimmungen des Art. 40 der GO nicht entsprechen oder nicht bereit sind, das Ältesten-Amt zu übernehmen oder das Gelübde abzulegen. Die Überprüfung muß 6 Wochen vor der Wahl beendet sein.

(4) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind.

§ 3

(1) Die auf den Gesamtvorschlag gesetzten Namen sind in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzettel zu übertragen. Die Vorgeschlagenen sind nach Zu- und Vornamen und Wohnung zu bezeichnen.

(2) Der Gesamtvorschlag ist in einer Gemeindeversammlung bekanntzugeben. Hierbei stellen sich die Kandidaten vor.

(3) Der Gesamtvorschlag ist ferner zusammen mit Wahlzeit und-ort zwei Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang bekanntzugeben.

Gossner Mission

§ 4

(1) Die Wahl wird von einer Kommission geleitet, die der Gemeindekirchenrat bestellt. Sie besteht aus 3 Geneindegliedern, die zum Ältestenamt befähigt sind und nicht zur Wahl stehen. Zwei von ihnen müssen ständig anwesend sein. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden.

(2) Die Wahl ist öffentlich, die Stimmabgabe nicht. Erörterungen über die Vorgeschlagenen sind nicht zulässig.

§ 5

(1) Ein Wähler, der verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann nach Zustellung der Wahlbescheinigung spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei der Wahlkommission gestellt werden. Der Briefwahlschein wird von der Wahlkommission zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag erteilt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerkartei zu vermerken.

§ 6

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Wahlkommission in einem verschlossenen Briefumschlag

1. seinen Briefwahlschein
2. in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei der Wahlkommission eingeht.

Die Wahlkommission trägt dafür Sorge, daß der amtliche Wahlumschlag unverzüglich nach Eingang in die Wahlurne gelangt.

(2) Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 7

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder erhalten bein Betreten des Wahlraumes gegen Abgabe der Wahlbescheinigung einen Stimmzettel.

(2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen an, die sie wählen wollen.

(3) Ein Stimmzettel, auf dem mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste bestellt werden, ist ungültig; sind weniger Namen angekreuzt, ist er gültig.

Gossner Mission

§ 8

(1) Der Gemeindekirchenrat stellt in Anschluß an die Wahlhandlung das Ergebnis der Wahl durch Auszählen der Stimmen fest. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

(2) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Mitgliedern des Gemeindekirchenrates zu unterzeichnen ist. Die Stimmzettel sind ihm beizufügen.

(3) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten ungehend und fordert sie auf, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären.

§ 9

(1) Zugangsbedürftige Entscheidungen und Mitteilungen sind dem Empfänger durch Einschreibebrief oder Empfangsbescheinigung zuzustellen.

(2) Gegenentscheidungen kann der Betroffene innerhlab von 2 Wochen Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Dieser entscheidet entgültig.

Gossner Mission